Grundbesitz und Erbsitten

in

Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

P. Petersen.

Berlin 1902.

Referent: Herr Professor Dr. R. Ehrenberg.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beruht auf Beiträgen, welche der Verfasser zu dem gleichzeitig erscheinenden von Prof. Dr. Sering zu Berlin im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegebenen und bearbeiteten Werke „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen, Bd. VII, Provinz Schleswig-Holstein“ geliefert hat. Es sind hauptsächlich Teile des Schlusskapitels dieses Werkes „Wirkungen der Vererbungssitte“ benutzt worden, während über die dort eingehender behandelten Vererbungssitten hier nur ein kurzer Ueberblick gegeben ist. Die Darstellung der landwirtschaftlichen Zustände hat einige Erweiterungen erfahren. Auch sonst ist manches für die Zwecke der Dissertation umgestaltet worden.

Die Schilderung der Vererbungssitten beruht auf Berichten, welche im Jahre 1894 von Seiten des landwirtschaftlichen und des Justiz-Ministeriums eingefordert worden sind, und zu deren Ergänzung der Verfasser mit Hilfe eines ministeriellen Reisestipendiums weiteres Material gesammelt hat.

Rostock, im Februar 1902.

P. Petersen.

Inhalt.

Schleswig-Holstein ist mit 18 903 qkm die zweitkleinste der Provinzen Preussens. Der Einwohnerzahl nach, welche im Jahre 1895 1 284 330 betrug, steht sie an letzter Stelle. Auf den qkm kommen ca. 68 Einwohner. Die Bevölkerungsvermehrung betrug seit 1890 5,5 Procent gegen 6,3 Procent in der preussischen Monarchie.

Die Einwohner sind ihrer Nationalität nach meist Deutsche von sächsischem Volksstamm; die Bewohner der Westküste Schleswigs und der Inseln des Wattenmeeres sind zum Teil friesischen Stammes. Nördlich der Linie Flensburg-Tondern herrschen die Dänen vor.

Der Haupterwerbszweig der Bevölkerung ist die Landwirtschaft, nur in den grossen Städten macht sich eine nicht unbedeutende Industrie geltend.

Das im allgemeinen ebene Land gliedert sich nach seinem plastischen Aufbau wie nach seiner Bodenbeschaffenheit in drei natürliche Abschnitte[1]), das stark wellige Hügelland des Ostens, den Sand- und Moorrücken, welcher die Mitte des Landes einnimmt, und das mehr oder weniger breit entwickelte Marschengebiet des Westens.

Das östliche Hügelland, welches etwa 6240 qkm umfasst, erfreut sich ergiebiger Lehm- und lehmiger Sandböden. Hier ist auf den Inseln und zerklüfteten Ufern in einem schmalen von Süden nach Norden verlaufenden Streifen der obere Geschiebemergel vorhanden, welcher die grosse Fruchtbarkeit dieses Landstriches bedingt. Derselbe bildet eine Fortsetzung des baltischen Höhenrückens und stellt eine mit Seen reichbesetzte Platte dar, soweit von einer solchen bei dem zerklüfteten Charakter der Hügellandschaft gesprochen werden kann. Die Grundsteuer-Einschätzung des östlichen Lehmbodens erreicht auf dem schweren Weizenboden der Insel Alsen eine Höhe von 72 Mk. Reinertrag für den ha, geht aber stellenweise bis zu 32 Mk. und noch weiter herunter.

Der fast ebene mittlere Höhenrücken, mit etwa 10 894 qkm Flächeninhalt sendet hie und da höhere Ausläufer nach dem Westen. Sie reichen an einigen Stellen bis zur Küste. Dort werden sie unmittelbar von der Flut bespült und haben zur Zeit der Ebbe die Wattenbildung vor sich. Der Mittelrücken hat offenbar die Grenze der zweiten Vereisung gebildet; er besteht aus oberdiluvialen Sanden und wird zum Unterschiede von dem

[1]) Siehe Meitzen: Der Boden des preussischen Staates, Bd. V, Berlin 1894, S. 478 ff.

westlich vorgelagerten alluvialen Marschboden „Geest“ genannt. Nur, wo der untere Diluvialmergel mehr oder weniger zu Tage tritt und für den Ackerboden einen besseren Untergrund abgiebt, wird der Geest Frucht abgewonnen. Sie besitzt auf dem Mittelrücken nur Oasen fruchtbaren Landes und gleicht im allgemeinen der Lüneburger Heide, hat indess vor dieser ein feuchtes Klima voraus, welches die Koppelwirtschaft ermöglicht. Nach dem östlichen Hügellande sowohl, als auch nach dem westlichen Marschenstrich hin finden sich aber Uebergangsgebiete von bedeutend fruchtbarerer Bodenbeschaffenheit. Den Uebergang vom östlichen Hügellande zur sandigen und moorigen Mitte der Provinz bildet eine schmale Zone sandigen Lehmbodens längs der Scheidelinie des ersteren. Diese Zone umfasst etwa 42 500 ha Ackerland, das durchschnittlich zu 28 Mk. vom ha eingeschätzt ist.

Hierauf folgt ein schmaler Streifen humosen Sandes von etwa 56 500 ha Ackerland, das zu durchschnittlich 20 Mk. Reinertrag vom ha veranschlagt ist. Die anschliessende Ebene des unfruchtbaren Heidesandes nimmt von Lügum und Tondern aus südlich eine etwa 20 km breite Zone ein. Zu ihr gehören der westliche Teil der Kreise Apenrade und Flensburg, sowie der östliche Teil der Kreise Tondern und Husum, ferner das frühere Amt Gottorp im südlichen Teil des Kreises Schleswig, die Heidegegenden des Kreises Rendsburg und endlich die Neumünsterer und Segeberger Heide.

Das ganze Gebiet umfasst etwa 7111 qkm. Davon sind etwa 3693 qkm Ackerland zu durchschnittlich 20 Mk., 2536 qkm Weide zu 2,4 Mk. und 496 qkm Holzungen zu durchschnittlich 2 Mk. Reinertrag vom ha ermittelt worden.

Nach Westen hin, wo der Mittelrücken in flacher oft schwer abzugrenzender Abdachung zum dritten Abschnitt, dem mehr oder weniger breit entwickelten Marschengebiet hinabsinkt, gliedert sich demselben zunächst eine schmale Zone humosen Sandes von etwa 880 qkm Ausdehnung an, deren Boden zu durchschnittlich 30 Mk. Reinertrag pro ha eingeschätzt werden konnte. Hieran schliesst sich, wo nicht Moore den Uebergang zur Marsch vermitteln, ein schmaler Streifen sandigen Lehmes, die sogenannte Vorgeest oder Sandmarsch. In ihr tritt stellenweise der Lehm des östlichen Hügellandes zu Tage und bildet einen fruchtbaren Kulturboden. Solche Strecken finden sich im Kreise Tondern nördlich der Linie Hoyer, Mögeltondern und Tondern, ferner im Amte Rendsburg, in den östlichen Teilen von Norder- und Süderdithmarschen etc. Dieser bessere an die Marsch angrenzende Geeststreifen, der auch Korngeest genannt wird, enthält etwa 940 qkm Ackerland, welches zu durchschnittlich 32 Mk. pro ha veranschlagt ist.

Die Moore der Provinz bilden ungefähr 1760 qkm, von denen 330 qkm als Grünlandsmoore im östlichen Hügellande, besonders im östlichen Holstein liegen, während die übrigen Flächen Hochmoore bilden, welche in der Mitte auf der Formation des Heidesandes ruhen. Die Grünlandsmoore der Mitte sind durchweg

zu fruchtbaren Wiesen kultiviert. Die zerstreut liegenden Hochmoore der Mitte, welche nur in den Flussniederungen grössere zusammenhängende Flächen bilden, leiden dagegen an schwieriger Entwässerung und bilden zum Teil wildes Moor.

Dieser Verhältnisse wegen sind die Mooräcker nur zu 1,2 bis 12 Mk. und die Moorwiesen und Weiden zu 1,2—2,4 Mk. Reinertrag vom ha veranschlagt worden.

Der Marschengürtel nimmt ein Areal von etwa 220 qkm ein. Für die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Bodens wird neben der Bodengüte in dem feuchten Klima vor allem die Lage zur Fluthöhe entscheidend. So liegen die Marschen an der untern Elbe sämtlich unter der mittleren Fluthöhe und müssen durch künstliche und kostspielige Vorrichtungen entwässert werden, die Wilster-Marsch sinkt z. B. bis 2,5 m und die Burgauer Marsch im Kreise Süder-Dithmarschen bis 1,5 m unter die gewöhnliche Fluthöhe. Die Marschen an der Nordsee liegen hingegen — wenn auch zum grössten Teil nur etwa 30 cm — über der mittleren Fluthöhe. Die Entwässerungsanlagen sind deshalb wesentlich einfacher und billiger. Die Marschen des Festlandes sind sämtlich eingedeicht, bis auf einen schmalen Streifen nördlich Ballum, der wegen seiner hohen Lage die Deiche entbehren kann. Man muss annehmen, dass diese 2173 ha umfassende Strecke ihre jetzige Lage einer Hebung der Küste verdankt.

Die zu Schleswig-Holstein gehörigen zahlreichen Inseln sind losgerissene Teile des Festlandes. Die Küste war meist stark mit Sümpfen und Mooren durchsetzt, die Sturmfluten gingen darüber hin, zerrissen das Land und liessen Inseln als Ueberreste zurück. Unter den Inseln haben nur Nordstrand, Pellworn und Föhr Seedeiche, während die übrigen, soweit sie nicht aus Geest bestehen, und dann durch Dünen geschützt sind, von jeder höheren Flut überschwemmt werden und daher nur zur Weide dienen können.

Die Marschen der unteren Elbe und der Kreise Süder- und Norder-Dithmarschen werden vorwiegend als Ackerland benutzt. In den nördlichen Marschen von Norder-Dithmarschen beginnen aber schon die Fettweiden, die dann weiterhin in den Marschen der Kreise Eiderstedt, Husum und Tondern den grössten Flächenanteil einnehmen. Infolge dieser Unterschiede sind die Marschen Holsteins bedeutend dichter besiedelt als diejenigen Schleswigs.

Die Marschen gehören ganz überwiegend einem wohlhabenden Bauernstande; in den Kreisen Steinberg und Pinneberg, welche die Elbmarschen und die benachbarten Geest-Distrikte einnehmen, und wo die Gegend anfängt, schöner und teilweise bewaldet zu werden, treten jedoch einige grosse adelige Güter auf.

In den Marschen der Provinz sind etwa 1626 qkm Acker und Weide oder drei Viertel aller Marschländereien zu durchschnittlich 64 Mk. Reinertrag vom ha veranschlagt, die übrigen 551 qkm Marsch nur mit 12—28 Mk.

Einen Ueberblick über die bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Bodenwerte der drei Hauptabschnitte der Provinz gewährt die nachstehende Tabelle (nach Meitzen).

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

Abschnitte	Fläche ha	Fläche °/₀ der Gesamtfläche	Reinertrag M.	Reinertrag °/₀ der Gesamtfläche	Reinertrag Durchschnittswert vom ha M.
1	2	3	4	5	6
Hügelland der Ostseeküste	598 989	31,8	15070374	40,0	26
Marschen	219 660	11,8	11237472	30,0	52
Uebriges Gebiet	1 064 534	56,4	11301789	30,0	10,8
Provinz	1 883 183	100,0	37 609 635	100,0	20,4

Der Marschgürtel liefert also fast ein Drittel des Gesamtreinertrages, obschon er nur ein Zehntel der Fläche einnimmt.

A. Die landwirtschaftlichen Zustände.

I. Die Grundbesitz-Verteilung.

Von der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins entfallen nach der Erhebung von 1893

	Provinz Schleswig-Holstein	in der preussischen Monarchie
auf Acker, Gärten, Weinberge	57,1 %	50,6 %
„ Wiesen	10,8 „	9,4 „
„ Weiden und Hütungen	11,7 „	6,3 „
„ Forsten und Holzungen	6,6 „	23,5 „
„ Haus und Hofräume, Oed- und Unland, Wege, Gewässer etc.	13,8 „	10,7 „
	Sa. 100,0	100,0

Wiese und Ackerland, vor allem aber die Weiden sind demnach von viel grösserer Ausdehnung, als im übrigen Staate, und insofern steht die Provinz in ihrer landwirtschaftlichen Entwickelung zweifellos über dem Durchschnitt, während die Waldungen nach ihrer Ausdehnung weit dahinter zurückbleiben. Es ist dies eine Folge des Seeklimas, das die Graswüchsigkeit in hohem Grade begünstigt.

Schleswig-Holstein ist eine echte Bauernprovinz, es dominiert der mittlere und kleinere Besitz. In den Marschen, wie auf dem Mittelrücken kommen grössere Güter nur ganz vereinzelt vor, und auch an der Ostküste des nördlichen Schleswigs überwiegen die Bauerndörfer bei weitem; nur das östliche Holstein besteht grösstenteils aus ausgedehnten Güterkomplexen. Die eigentliche Gütergegend beginnt östlich von Eckernförde in

Schwansen und im dänischen Wohld. Die Grossbetriebe von mehr als 100 ha nehmen in den Kreisen Eckernförde und Ploen 40—50 Procent der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ein, im Kreise Oldenburg 30—40 Procent, in den Kreisen Segeberg und Lauenburg 20—30 Procent. In allen übrigen Kreisen ist der Procentsatz der von den grösseren Betrieben eingenommenen Fläche ein geringerer, im Norden der Provinz und in den Kreisen Rendsburg und Kiel 10—20 Procent, in den übrigen Kreisen 5—10 Procent, in Husum und Süder-Dithmarschen sogar nur 2—5 Procent.

Eine tabellarische Zusammenstellung ergiebt folgendes Bild von den Grössen-Verhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

Grössen-Klassen nach landwirtschaftlich benutzter Fläche	Königreich Preussen			Provinz Schleswig-Holstein		
	Anzahl	Gesamtwirtschaftsfläche ha	%	Anzahl	Gesamtwirtschaftsfläche ha	%
unter 2 ha	2 048 113	1 334 537	4,69	74 153	35 041	2,11
2–5 ha	522 730	2 131 134	7,48	15 666	59 258	3,57
5—20 ha	528 779	6 667 483	23,41	22 997	284 737	17,17
20—100 ha	188 114	9 014 964	31,65	21 586	1 001 641	60,40
unter 100 ha	3 287 736	19 148 118	67,23	134 402	1 380 677	83,25
100—200 ha	8 697	1 818 115	6,38	716	108 198	6,56
200—500 ha	8 050	3 535 697	12,42	312	114 470	6,85
über 500 ha	3 643	3 977 809	13,97	63	54 906	3,34
über 100 ha	20 390	9 331 621	32,77	1 091	277 574	16,75
im Ganzen	3 308 126	28 479 739	100,00	135 493	1 658 251	100,00

Demnach liegt der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betriebe durchaus bei den Gütern von 20—100 ha. Sie nehmen 61 Procent der gesamten Wirtschaftsfläche ein, im ganzen Staatsgebiete dagegen nur 32,41 Procent. Demgemäss treten die Zahlen aller andern Grössenklassen in Schleswig-Holstein zurück, am stärksten die für die Betriebe mit mehr als 500 ha (3,1 Procent gegen 14 Procent im Staate).

Die Statistik über die Anbaufläche der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in den einzelnen Kreisen, welche in nachstehender Tabelle nach der Erhebung von 1897 aufgestellt ist, giebt uns einen Anhalt für die Wirtschaftssysteme in den einzelnen Gegenden.

In der Statistik fehlen die Angaben über die Weideflächen, welche in Schleswig-Holstein von sämtlichen Provinzen wohl den grössten Umfang annehmen. die Statistik gewährt daher, namentlich für den Westen der Provinz, für den die Weidewirtschaft charakteristisch ist, nur ein wenig vollständiges Bild. Die

Anbaufläche in den einzelnen Kreisen während des Jahres 1897.

Kreis	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Klee	Grassaat aller Art
Hadersleben	2436	10822,8	9263,5	17060,7	1904,6	1189,0	8851,8
Apenrade	1053,5	4630,8	3499,1	6058,7	744,1	770,8	2904,8
Sonderburg	2166,2	2346	4237,7	5616,8	642,5	1691,4	4139,2
Flensburg (Landkreis)	826,0	8253	2694	10489	1266	716	2754
Schleswig	443	9263	1484	9898	1665	375	1219
Eckernförde	2760	5760	4430	10819	766	2363	3058
Eiderstedt	574	127	145	1391	90	414	—
Husum	642	4861	954	5745	997	555	222
Tondern	92	7459	3139	8956	1510	246	499
Oldenburg	7608	4123	7620	8419	1078	4359	2869
Ploen	5233	5692	6413	11124	1104	2579	3636
Kiel	1722	6435	1971	7515	1159	1412	1395
Rendsburg	329	11952	744	10726	2451	291	814
Norder-Dithmarschen	2350	3171	735	7824	614	737	227
Süder-Dithmarschen	3171	4675	1356	9800	1183	880	541
Steinburg	1474	5828	784	11358	1541	701	287
Segeberg	2126	13131	1607	13760	2340	1024	1003
Stormarn	2956	14151	1080	15270	3460	1820	3959
Pinneberg	990	8680	744	8435	2836	612	1422
Lauenburg	2462	14882	331	15348	3930	3358	5575

Hauptgetreidearten sind am stärksten vertreten in den östlichen Grossgütergegenden Holsteins, so namentlich in den Kreisen Oldenburg, Ploen, Eckernförde, auch in den Kreisen Sonderburg und Hadersleben an der Ostküste Schleswigs, ferner an der Westküste in den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen und Steinburg, der Roggen tritt mehrfach stark auf in Kreisen, in denen der Weizen nur schwach vertreten ist, was meist auf geringere Bodengüte schliessen lässt, so in den Kreisen Rendsburg, Schleswig, Tondern, Flensburg und Husum. Nur in dem Kreise Eiderstedt sind sowohl Roggen wie Weizen nur minimal vertreten, da dieser Kreis durchweg Weideländereien besitzt. Für die Marsch überhaupt kommt der Anbau zweier Früchte, des Roggens und der Kartoffel, fast gar nicht oder höchstens dort in Betracht, wo die sogenannte Kleierde mit Sand vermischt ist, da beide Früchte auf dem schweren Boden nicht entsprechend gedeihen. Die Kartoffel weist im übrigen in den einzelnen Kreisen keine so bedeutenden Unterschiede auf, wie die andern Kulturarten. Der Hafer, eine der wichtigsten Getreidearten und fast unentbehrlich für die Ernährung namentlich der Pferde, gedeiht in Schleswig-Holstein auf fast allen Boden-

arten und ist auch in den meisten Kreisen am stärksten vertreten.

Der Klee tritt namentlich zurück in den Kreisen mit geringeren Bodenarten, die nicht mehr kleefähig sind, so im Kreise Flensburg und Schleswig, ferner in den westlichen Kreisen, in denen die Kleeweide durch die Dauerweide ersetzt wird, auch die Grassaaten kommen hier nur in sehr geringem Masse zur Anwendung, da sie meistens im Gemenge mit Kleesaat angebaut werden.

Die Ausdehnung der Pachtwirtschaft in Schleswig-Holstein entspricht etwa dem Staatsdurchschnitt; aber in den einzelnen Grössenklassen und Landesteilen sind doch sehr erhebliche Abweichungen von den Durchschnittsverhältnissen zu beobachten.

Pachtland der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Zählung vom 14. Juni 1895.

	Königreich Preussen.		Provinz Schleswig-Holstein.	
Grössenklasse	ha	%	ha	%
unter 2 ha	401 849	30,11	11 835	33,77
2—5 „	412 884	19,37	13 288	22,42
5—20 „	696 048	10,44	36 643	12,87
20—100 „	640 396	7,10	98 248	9,81
unter 100 ha	2 151 177	11,23	160 014	11,59
100—200 ha	254 269	13,99	17 947	16,59
200—500 „	698 731	19.76	44 605	38,97
über 500 „	631 991	15,89	15 354	27,96
über 100 „	1 584 991	16,99	77 906	28,07
im Ganzen	3 736 168	13,12	237 920	14,35

Danach ist der Anteil des Pachtlandes an der gesamten Wirtschaftsfläche bei den Betrieben mit 200—500 ha und derjenigen über 500 ha in Schleswig-Holstein mehr als doppelt so gross, als im Staate. Es sind dies meist Güter, vor allem an der Ostküste Holsteins, die eben grösstenteils im Wege der Verpachtung genutzt werden. Indess auch auf bäuerlichen Betrieben (5—100 ha) ist das Pachtland von relativ grösserer Ausdehnung.

In den östlichen Kreisen, in denen die Hufnerstellen von altersher zu den adeligen Gütern gehören, ist das Pachtverhältnis auch für bäuerliche Betriebe sehr ausgedehnt. Der Procentsatz des Pachtlandes beträgt:

	Betriebe von: 10—50 ha	50—100 ha
im Kreise:		
„ „ Ploen	55,10 %	23,84 %
„ „ Oldenburg	37,52 %	16,20 %
„ „ Eckernförde	24,6 %	22,45 %
„ „ Sonderburg	5,25 %	12,50 %

Es handelt sich hier um solche Bauernhöfe, welche bei Aufhebung der Leibeigenschaft zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in einem Zeitpachtverhältnis verharrten oder als Pachtgüter ausgegeben wurden bezw. solche, welche bei der Kolonisation von zahlreichen Domänen und adeligen Gütern in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von vornherein in Zeitpacht ausgegeben worden sind.

Wenn im Kreise Eiderstedt die kleineren und mittleren Güter 31,95 bezw. 33,87 pCt. Pachtland haben, so hängt dies mit den oben angedeuteten Verhältnissen zusammen, die später noch näher erörtert werden.

Die niedrigsten Grössenklassen (unter 1 ha und mit 1 bis 2 ha) zeigen naturgemäss die stärkste Pachtquote in der Nähe der Grossstädte, so im Stadtkreise Kiel und im Kreise Stormann das heisst in der Umgegend von Hamburg und Altona.

Nach einer kreisweisen Berechnung besitzen am meisten Pachtland die Kreise des Ostens, namentlich dort, wo die grösseren Güter vorherrschen, so bestehen

im Kreise Ploen	48,23 %
„ „ Oldenburg	40,80 %
„ „ Eckernförde	36,07 %

der gesamten Wirtschaftsfläche aus Pachtland.

Auch in den Stadtkreisen Kiel und Altona ist die Nutzfläche zum sehr grossen Teil, nämlich mit 54,65 und 34,90 Procent verpachtet. Es handelt sich hier grösstenteils um Gartenland oder Kartoffeläcker der kleinen Leute. Die Kreise der Westküste zeigen durchweg nur geringere Ziffern, nur der Kreis Eiderstedt, dessen Weideländereien sich vorzüglich zur Verpachtung eignen, hat mit 34,5 pCt. recht viel Pachtland.

Betrachten wir die einzelnen Grössenklassen, so zeigt sich zunächst, dass auch ausserhalb der ostholsteinischen Kreise die Grossbetriebe (über 100 ha) zum grossen Teil verpachtet sind. Das Pachtland der Grossbetriebe umfasst nach der Statistik von 1882 der Fläche nach

im Kreise Ploen	56 %	im Kreise Lauenburg	36,60 %
„ „ Oldenburg	55,73 %	„ „ Norder-Dithmarschen	30 %
„ „ Eckernförde	53,74 %	„ „ Eiderstedt	28,10 %
„ „ Kiel	37 %		

Gehören die verpachteten Güter im Osten der Provinz grösstenteils der hohen Aristokratie, Offizieren usw., so sind die Grossbetriebe, welche in den Weidedistrikten von Dithmarschen und Eiderstedt verpachtet sind, meist in den Händen von Kapitalisten, Bürgern, reichen Bauern, aber auch Abfindlingen, denen ihr Land lediglich als Kapitalanlage dient.

Innerhalb der Grössenklassen von 10—50 und 50—100 ha findet sich zwar im allgemeinen der geringste Prozentsatz Pachtland. Landstücke derartiger Grösse sind mittlere und grössere Bauernstellen, auf denen der schuldenfreie Besitzer bequem sein Auskommen hat, die jedoch dem Pächter meistens keinen hin-

reichenden Verdienst für seine Mühewaltung gewähren. So haben Pachtland von

	10—50 ha	50—100 ha
die Kreise Hadersleben	2,84 %	4,20 %
„ „ Apenrade	3,01 %	3,56 %
„ „ Flensburg	4,22 %	4,41 %
„ „ Schleswig	4,83 %	6,74 %
„ „ Rendsburg	9,0 %	2,50 %
„ „ Norder-Dithmarschen	4,03 %	7,32 %
„ „ Steinburg	5,13 %	3,66 %
„ „ Stormarn	6,51 %	4,02 %

Nach der neusten Erhebung (1895) entfallen von der Gesamtfläche der Provinz (1 899 747 ha) auf die Fideikommisse 7,28 Procent (138 230 ha) die Ziffer ist um 1,19 Procent höher als im Staate, wo die Fideikommisse 6,09 Procent der Gesamtfläche einnehmen. Von der Waldfläche der Provinz entfallen 25 557 ha auf die Fideikommisse, das sind 20,52 Procent der Waldfläche der Provinz und 18,49 Proc. von der Fläche der Fideikommisse. Letztere haben im Verhältnis zur Fläche fast dreimal so viel Wald, wie die ganze Provinz. (18,49 gegen 6,56 Procent.)

Der fideikommissarische Grundbesitz liegt ganz überwiegend in dem fruchtbaren Hügellande der Ostküste. In den Kreisen Ploen und Oldenburg umfasste er 43,05 Procent bezw. 32,55 Procent der Gesamtfläche.

Die Anzahl der Fideikommisse, die ihrem Hauptteil nach in der Provinz belegen sind, beträgt 67; sie nehmen ein Areal von 132 966 ha ein (die Differenzen gegen die obige Zahl 138 230 ha entfällt auf in Schleswig-Holstein belegene Teile von auswärts gezählten Fideikommissen). Von der erstgenannten Fläche entfallen:

223 ha	= 0,17 %	auf	8	Fideikommisse	unter 100 ha
1 090 „	= 0,82 „	„	8	„	„ 100 — 200 ha
639 „	= 0,48 „	„	2	„	„ 200 — 500 „
7 371 „	= 5,54 „	„	10	„	„ 500 — 1 000 „
24 455 „	= 18,39 „	„	16	„	„ 1 000 — 2 000 „
57 464 „	= 43,22 „	„	18	„	„ 2 000 — 5 000 „
24 032 „	= 18 07 „	„	4	„	„ 5 000 — 10 000 „
17 692 „	= 13,31 „	„	1	„	über 10 000 ha

Die Fideikommissfläche der Provinz gehört demnach ganz überwiegend zu Besitzungen, die als echte Latifundien zu charakterisieren sind.

II. Verschuldung des ländlichen Grundbesitz.

Leider fehlt es an umfassenden statistischen Erhebungen über die absolute Höhe der Verschuldung. Es liegen nur vor eine Statistik der hypothekarischen Verschuldung im Amtsgerichtsbezirk Ploen von 1883 und eine solche für die Amtsgerichtsbezirke Ploen und Meldorf von 1896, deren Ergebnisse in Anlage I und II wiedergegeben sind. Ferner einige Durchschnittsziffern aus der jüngsten Steuerstatistik.

Der Kreis Ploen kann als typisch gelten nur für das östliche Holstein, nicht aber für die übrige Provinz; Grossgrundbesitz und Pachtwirtschaft sind dort besonders stark vertreten. Der Amtsgerichtsbezirk Meldorf repräsentiert die Landschaft Dithmarschen, und können die Angaben über die Verschuldung im Meldorfer Bezirk als Massstab für diese Landschaft gelten, in der freie Teilung im Erbfall nach dem annähernden Verkaufswert stattfindet, während der Amtsgerichtsbezirk Ploen Gebiete mit Anerbensitte repräsentiert. Beide Bezirke liegen in einem sehr fruchtbaren Gebiet.

Die umseitig stehende Tabelle, in der die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung von 1896 zusammengestellt sind, giebt den Procentsatz derjenigen grösseren und kleineren Bauerngüter an, die 1. gar nicht oder nur bis zum 20fachen des Grundsteuerreinertrages, 2. mittelmässig mit dem 20—40fachen des Reinertrages und 3. hoch mit mehr als dem 40fachen des Reinertrages verschuldet sind:

Amtsgerichts-Bezirk	a) Güter von 300-1500 M. Reinertrag			b) Güter von 90-300 M Reinertrag		
	Von den Gütern sind verschuldet:			Von den Gütern sind verschuldet:		
	gar nicht oder gering %	mittelmässig %	hoch oder überschuldet %	gar nicht oder gering %	mittelmässig %	hoch oder überschuldet %
	1	2	3	4	5	6
Meldorf	70	24	6	58	22	20
Ploen	34	54	12	3	29	3
Zusammen	63	30	7	56	23	21
Dagegen durchschnittlich in den zur Erhebung gegebenen Bezirken der Provinz:						
Westfalen	65	24	11	51	21	28
Hannover	63	18	13	65	16	19
Schlesien	39	34	27	37	28	35
Im 56. preussischen Amtsgerichtsbezirken durchschnittlich	58	26	17	56	21	23

Vergleicht man die beiden Bezirke mit einander, so stellt sich heraus, dass die Zahl der Procentsätze der mittelmässig und hoch verschuldeten bei den grösseren Bauernstellen im Bezirk Ploen, also in dem Gebiete mit Anerbenrecht über doppelt so hoch ist, wie in dem Bezirk Meldorf ohne Anerbenrecht, während der Procentsatz der schuldenfreien resp. gering verschuldeten Stellen in ersterem Bezirke nicht halb so gross ist. Bei den kleineren Stellen ist ein grosser Unterschied bei den garnicht oder gering verschuldeten Gütern vorhanden zu Gunsten des Plöner Bezirks, bei den mässig verschuldeten Gütern ist der Unterschied weniger bedeutend, während die hochverschuldeten kleinen Güter eigentümlicherweise im Plöner Bezirk weit stärker vertreten sind. Im Vergleich mit den anderen Provinzen hält Schleswig-Holstein ungefähr die Mitte, kommt also ziemlich dem Staatsdurchschnitt gleich.

Die Zunahme der Verschuldung (Anl. I), welche nur für den Amtsgerichtsbezirk Ploen nachgewiesen ist, ist im Gesamtdurchschnitt etwas geringer wie der Durchschnitt bei den aus 10 Provinzen nachgewiesenen 42 Amtsgerichtsbezirken. Sehr hoch ist sie bei den Besitzungen unter 90 Mk. Reinertrag, in den anderen Grössenklassen ähnelt sie dem Gesamtdurchschnitt.

Im Jahre 1895/96 beliefen sich die persönlichen und dinglichen Schulden von dem zur Ergänzungssteuer eingeschätzten Grundvermögen der Landgemeinden und Gutsbezirke in Schleswig-Holstein auf 27,56 Procent, die Zinsen im Verhältnis zum Einkommen aus Grundvermögen für die Censiten mit mehr als 3000 Mk. Einkommen 28,06 Procent. Die erste Zahl ist etwas höher als in den grossbäuerlichen Regierungsbezirken von Westfalen und Hessen, wo die Grundverschuldung 14,26—24,10 Procent betrug und wesentlich höher als in Hannover (12,14 bis 20,87 Procent), bleibt aber weit hinter den Regierungsbezirken der Ostprovinzen (36,25—56,88 Procent)zurück und entspricht etwa derjenigen des Regierungsbezirks Düsseldorf (26,73) und der sächsischen Bezirke.

Dagegen bleibt die Einkommensverschuldung mit 28,06 Procent hinter derjenigen mehrerer westlicher Bezirke (Merseburg 32,27, Erfurt 24,49, Arnsberg 28,50, Koblenz 35,42, Düsseldorf 28,59 Procent) etwas und hinter allen östlichen Bezirken (43,93 bis 64,51) bedeutend zurück.

Einen wirklich deutlichen Begriff von dem Stande der Verschuldung würde nur eine Aufstellung geben können, welche mehr als blosse Durchschnittsziffern böte. Für einen einzelnen schleswigschen Amtsbezirk hat der Verfasser mit Hilfe der Steuerlisten und durch persönliche Erhebungen die folgende Uebersicht aufgestellt, die den Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben darf. Der Bezirk liegt sehr günstig an der westlichen Abdachung der Geest und kann für dieses wohlhabende Gebiet als typisch bezeichnet werden. Die Erbsitte entspricht dort im Grossen und Ganzen dem Intestaterbrecht[1]) (Jütsches Low).

[1]) Siehe S. 35.

Besitz und Schuldenstand

in dem Amtsbezirk X.

(am Westabhange der Geest des Herzogtums Schleswig gelegen).

Lfd. No.	Grösse ha	Grundsteuerreinertrag M	Baarkapitalien in 1000 M.	Schätzungswert des Gesamtvermögens in 1000 M.	Real- u. Personal-Schulden: Betrag in 1000 M.	vom Werte %	Vielfaches vom Grundsteuerreinertrag	Schuldursache	Bemerkungen
					I. Grossbauern.				
1	29,00	1802	3,0	69,0					
2	88,25	1240	42,0	69,0					
3	19,11	1200	—	48,0	10,0	21	8	Erbgang	
4	118,76	1548	2,0	75,0					
5	31,24	1330	—	50,0	14,5	29	11	Erbgang	
6	30,69	1107	12,0	44,0					
7	29,00	1204	7,0	54,0					
8	20,97	1071	—	36,0	5,2	14	5		
9	39,88	2156	—	80,0					
10	36,13	1926	—	63,0	18,4	29	10	schlechte Wirtschaft.	geht zurück.
11	26,37	1278	—	45,0	10,9	24	8½	schlechte Wirtschaft,	geht zurück.
12	29,93	1026	—	55,0	35,3	64	34	Erbgang	schwerer Stand.
13	32,74	1277	—	54,0	32,2	59	25	Erbgang	schwerer Stand.
14	81,57	4202	56,9	166,0					
15	36,74	1397	—	60,0	9,0	15	6½	Erbgang	
16	52,27	2915	—	117,0					
17	192,26	9117	25,0	400,0					
18	47,67	1990	—	85,0	51,5	61	26		
19	36,43	1939	—	69,0	38,9	56	20		
20	31,27	1191	14,0	50,0	—				
21	43,44	2215	20,0	78,0	—				
22	50,65	1429	—	60,0	32,5	54	23		
Sa.	**1124,37**	**44640**	**181,9**	**1827,0**	**258,4**	**14,1**	**5,8**		
					II. Mittelbauern.				
23	13,13	862	—	26,0					
24	14,08	801	—	18,0	12,9	71	43	Erbgang	300 M. Altenteil.
25	61,62	603	—	29,0	18,7	64	31	„	10000 M. Wert der Ziegelei.
26	4,85	365	96,4	115,0					
27	13,91	469	14,0	22,9	3,9	18	8		
28	12,80	319	—	22,0					
29	13,89	598	—	19,0					
30	10,49	496	3,0	26,6					
31	15,91	674	32,0	58,0					

Lfd. No.	Grösse ha	Grundsteuerreinertrag M.	Baarkapitalien in 1000 M.	Schätzungswert des Gesamtvermögens in 1000 M.	Real- u. Personal-Schulden: Betrag in 1000 M.	Real- u. Personal-Schulden: vom Werte %	Real- u. Personal-Schulden: Vielfaches vom Grundsteuerreinertrag	Schuldursache	Bemerkungen
32	12,57	499	—	20,0	?	—	—		Uebernahme zu mässigem Preise, sodass er bestehen kann.
33	25,06	872	10,0	50,0	42,8	86	49		
34	17,80	245	—	19,0					
35	16,45	282	—	14,1	4,6	$32^1/_2$	16	Erbgang	hohe Uebernahme, schwerer Stand.
36	9,91	499	5,0	19,0					
37	95,60	565	20,0	59,5					
38	12,83	402	8,6	31,6					
39	19,72	314	—	18,0	3,4	18	11	Erbgang	
40	76,34	501	—	33,0					
41	57,92	441	—	21,5	11,1	51	25	schlechte Wirtschaft	
42	36,71	432	—	22,0					
43	169,14	722	—	47,0	31,2	66	43		
44	93,70	968	—	53,0	37,9	71	39		
45	78,35	435	—	44,0	Schuld nicht bekannt, aber vorhanden.				
46	69,81	531	—	29,0	26,6	92	50		
47	14,08	418	—	21,0	—	—	—		400 M. Altenteil
48	9,35	418	6,0	20,0					
49	11,26	341	—	18,0					
50	15,72	620	—	26,0	6,5	25	10		
51	27,95	907	—	50,0	19,5	39	21	Erbgang	Zu hohe Uebernahme, schwerer Stand.
52	12,37	535	—	20,5	3,4	12	6		
53	16,12	589	—	27,0	19,7	73	34	Erbgang	zu hoch übernommen.
54	10,39	435	—	24,0	17,3	72	40		
55	16,51	585	44,0	70,0					
56	9,55	323	—	15,5	7,7	50	24	Kauf	Kaufladen nebenher, sitzt schwer.
57	13,91	453	—	21,0	4,0	19	9		
58	18,63	691	—	32,0					
59	27,89	975	—	40,0					
60	11,18	474	—	20,0	—	—	—	—	Kaufladen nebenher.
61	9,64	317	—	12,0	5,0	42	16		
62	12,49	324	—	30,0	8,3	27	26	—	Gastwirt, hat mehr Schulden als angezeigt.
63	12,58	449	—	19,0					
64	21,85	968	—	34,0	1,5	5	$1^1/_2$	schlechte Wirtschaft,	hat mehr Schulden
65	20,32	781	—	34,0					
66	6,46	428	32,0	47,0					
67	18,49	872	—	33,5					
68	21,97	725	—	33,0	11,5	35	16		
69	10,61	520	18,0	42,0					

Lfd. No.	Grösse ha	Grundsteuerreinertrag M.	Baarkapitalien in 1000 M.	Schätzungswert des Gesamtvermögens in 1000 M.	Real- u. Personal-Schulden Betrag in 1000 M.	vom Werte %	Vielfaches vom Grundsteuerreinertrag	Schuldursache	Bemerkungen
70	27,44	512	6,0	48,0	2,5	5	5		
71	17,00	337	—	18,0	11	6	3	—	200 M. Altenteil.
72	31,22	311	—	20,0	1,0	5	3		
73	50,49	557	—	42,0	5,0	12	9		
74	32,43	412	—	24,0	4,0	16	9	Erbgang	400 M. Altenteil besteht durch vorzügl. Wirtschaft.
75	23,98	338	—	22,0	6,0	28	18	Erbgang	Stelle bei Erbteilung geteilt.
76	58,34	606	15,0	32,00					
77	48,35	753	1,5	32,00					
78	42,27	327	—	20,0	5,5	27	17		
79	71,90	683	—	33,0	5,8	18	9		
80	65,67	933	—	43,0	4,5	10	5	Erbgang	Stelle bei Erbteilung geteilt mit No. 5.
81	76,11	556	—	30,0	6,4	21	11		
82	50,71	417	—	17,0					
83	63,81	589	—	33,0	16,9	51	29	zufälliger Verlust d. Kaution	
84	71,30	547	—	30,0	6,6	22	12		
85	62,72	549	—	29,0	etwa 15%	52	25	—	keine Schuld angegeben.
86	57,28	438	—	25,0					
87	52,56	356	3,6	24,0					
88	6,95	334	42,0	54,0					
89	45,82	782	—	39,0	12,0	31	15		
90	9,91	360	—	18,5	—	—	—	—	nebenbei Auctionator.
Sa.	2269,67	36238	357,1	21402	390,8	18,4	10,9		
					III. Kleinbauern.				
91	14,88	267	—	16	10	62	40		
92	39,44	272	—	32,4	30,6	94	112		
93	21,72	130	0,4	11,0	—	—	—		
94	11,85	156	—	12,0	4,2	35	20		
95	17,91	234	—	15,0	7,5	50	32		
96	21,18	250	—	16,5	9,0	55	36		
97	27,15	181	—	14,0	—	—	—		
98	19,97	144	—	12,0	1,6	13	11		
99	25,84	205	—	12,0	1,2	10	6		
100	33,39	244	—	17,0	38,0	—	—		
101	33,54	289	—	18,0	7,6	42	26		
102	38,42	232	—	22,0	12,0	55	52		
103	4,13	252	16,0	20,0					
104	7,00	90	16,0	23,5					

Lfd. No.	Grösse ha	Grundsteuerreinertrag M.	Baarkapitalien in 1000 M.	Schätzungswert des Gesamtvermögens in 1000 M.	Real- u. Personal-Schulden Betrag in 1000 M.	vom Werte %	Vielfaches vom Grundsteuerreinertrag	Schuldursache	Bemerkungen
105	30,46	237	—	10,0					
106	30,39	179	—	7,1					
107	28,98	182	—	13,0					
108	14,06	142	—	8,0					
109	47,46	265	—	14,0					
110	23,82	213	—	20,0	12,0	60	56	Kauf	Gastwirt.
111	15,00	188	—	7,5	—	—	—	—	schlechte Wirtschaft, Landverk.
112	41,25	294	—	18,0	9,0	50	31		
113	31,50	201	—	14,3					
114	87,21	288	0,7	23,7					
115	19,93	255	—	9,0					
116	26,67	190	6,0	16,0					
117	17,73	113	4,0	10,5					
118	32,23	187	—	7,5					
119	4,80	174	—	11,5	—	—	—	—	durch schlecht. Wirtschaft heruntergekommen.
120	5,61	232	6,0	10,0					
121	11,21	93	16,0	21,0					
122	2,20	109	—	6,0					
123	6,39	236	5,0	12,0					
124	6,31	154	—	8,0					
125	3,48	118	12,0	18,0	—	—	—	—	Zimmermann.
126	4,55	55	—	6,5	4,8	63	74	Kauf	Gastwirt.
127	3,74	42	—	6,5					
128	14,36	142	5,0	15,0					
129	5,09	168	32,0	43,5					
130	2,73	38	—	7,0	—	—	—	—	Maler.
131	7,42	170	3,8	11,8					
132	6,12	148	1,4	10,0					
133	7,29	248	—	11,7	—	—	—	—	
134	9,61	204	—	18,0	11,5	64	56		
135	5,64	169	29,8	38,8					
136	6,95	222	17,0	27,0					
137	5,82	226	4,0	18,0					
138	9,18	128	—	10,8	1,2	11	9	Kauf	Zimmermann.
139	10,98	124	—	11,0	—	—	—	—	Gastwirt.
140	2,62	144	4,5	8,5					
Sa.	905,21	9226	196,6	771,3	122,2	15,5	12,7		

Zusammen	Grösse ha	Grundsteuer-reinertrag M.	Baar-kapitalien in 1000 M.	Schätzungswert des Gesamtvermögens.	Real- u. Personal-Schulden. Betrag in 1000 M.	vom Werte %	Vielfaches vom Grundsteuer-reinertrag.
Grossbauern	1124,37	44 640	181,9	1827,0	258,4	14,1	5,8
Mittelbauern	2269,67	36 238	357,1	2140,2	390,8	18,4	10,9
Kleinbauern[1])	905,21	9 226	196,6	771,3	122,2	15,5	12,7
Gesamtsumme	4299,25	90 104	735,6	4738,5	771,4	16,3	8,5

Verschuldung pro ha M. 174,40.

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass die behandelte Gemeinde sich im Grossen und Ganzen noch in einer recht guten Vermögenslage befindet. Es sind nicht wenige Landwirte vorhanden, welche ausser ihren schuldenfreien Besitz noch teilweise recht ansehnliche Baarkapitalien ihr Eigen nennen. Auch die durchschnittliche Verschuldung ist mit 18,4 Procent vom Werte des Besitzes und Mk. 174,40 pro ha nur gering. Man darf sich jedoch nicht verhehlen, dass einige Besitzer und zwar meist gerade die am stärksten verschuldeten, wie in der Tabelle stellenweise auch bemerkt ist, aus besonderen Gründen bei der Selbsteinschätzung ihre Schulden überhaupt nicht, oder zu niedrig angegeben haben. Ferner weist die Tabelle eine Reihe von Besitzern auf, welche den Hof im Erbgang zu sehr mit Lasten beschwert übernommen haben, sodass sie denselben nur unter höchster Anstrengung und Sparsamkeit halten können. Bei der nächsten Erbteilung müssen voraussichtlich solche Höfe zum Verkauf kommen. Hauptsächlich diejenigen Besitzer, welche den Hof in der guten Zeit, in den 70er Jahren, vor Eintritt der Preiskrisis

[1]) Die Grenze zwischen Gross-, Mittel- und Kleinbauern ist durch die Höhe des Grundsteuerreinertrages festgestellt. Danach sind Grossbauern alle diejenigen, welche über 1000 M., Mittelbauern solche, welche über 300 M. Grundsteuerreinertrag haben. Das grosse Landareal der Kleinbauern von 33,39—87,21 ha erklärt sich daraus, dass dies meist wertlose Heidestrecken sind. Bei oberflächlicher Betrachtung der Tabelle könnte bei der grossen Anzahl der kleineren Stellen der Anschein erweckt werden, als ob der unselbständige Parzellenbesitz eine grosse Ausbreitung besässe. Bei näherer Prüfung wird man aber zu einem anderen Resultat kommen. Ein Teil dieser Parzellenbesitzer besteht nämlich aus solchen Ortseingesessenen, welche die Landwirtschaft nur als Nebengewerbe betreiben. Es sind das Gastwirte, Zimmerleute, Krämer, Müller, Schlächter, Bäcker usw., welche, sobald sie sich etwas verdient haben, kleine Parzellen ankaufen. Ein anderer Teil der Unselbständigen besteht aus Tagelöhnern, welche sich mit Hilfe des üblichen hohen Tagelohnes ihren Besitz, falls er nicht ererbt ist, meist durch ihrer Hände Arbeit erworben haben.

zum damaligen Kaufwerte übernommen, haben jetzt einen gar schweren Stand.

Wenngleich die Grundverschuldung in Schleswig-Holstein im allgemeinen eine verhältnismässig geringe ist, so ist doch unzweifelhaft in fast allen Gebieten eine starke Zunahme derselben zu konstatieren. Nach der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureaus vom Mai 1896 stellte sich die Hypothekenbewegung für das Rechnungsjahr 1894—95 in der Provinz folgendermassen:

Bezirk	eingetragene	gelöschte	darunter infolge von Zwangsversteigerungen eingetragene	darunter infolge von Zwangsversteigerungen gelöschte
	Hypothekenscheine			
	in Mark			
Landgerichtsbezirk Altona	13 617 630	6 787 732	21 748	888 422
Landgerichtsbezirk Flensburg	13 923 465	8 226 527	15 867	663 854
Landgerichtsbezirk Kiel	9 983 258	4 496 261	48 702	743 604
überhaupt	37 524 353	19 510 520	86 317	2 295 880

Es ergiebt sich danach eine Mehrverschuldung von 18,01 Millionen Mark für das eine Jahr. In dem ganzen Rechnungszeitraum von 1886/87— 1894/95 betrug die Zunahme der Hypothekenverschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Schleswig-Holstein 115,78 Millionen Mark.

„Zu einem nicht unerheblichen Teile ist allerdings diese Zunahme nur eine Folge der Erleichterung in der Realkreditgewährung durch Anstalten aller Art, welche zugleich mit mehr oder weniger beträchtlichen Ermässigungen des Zinsfusses verbunden sind. Zu einem anderen Teile beruht die Zunahme der Buchverschuldung auf gewerblichen Neubauten und Betriebserweiterungen. Um wie viel sich nach Absetzung der auf diese Weise zu erklärenden Eintragungen die buchmässige Mehrverschuldung verringern würde, lässt sich schwer schätzen. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass bei der im Verhältnis zum Realkredit ziemlich geringen Bedeutung des Personalkredits für den ländlichen Grundbesitz auch der Betrag der Personalschulden, welche zufolge der Erleichterung des Realkredits in Realschulden umgewandelt werden können, nur ein beschränkter sein kann, und dass hie und da auch ausdrücklich bemerkt wird, die Umwandlung in Realschulden habe keine dauernde Verminderung der Personalschulden zur Folge.“[1]) Die Zunahme der Verschuldung ist in den fruchtbarsten Teilen der Provinz, den Marschen und zwar namentlich in dem Körner bauenden Teil derselben, am stärksten, wenngleich hier noch viele wohlhabende Besitzer zu finden sind. Auch nimmt die Verschuldung aus vorher schon

[1]) Siehe Zeitschrift des statistischen Bureaus vom Mai 1896.

erörterten Gründen stärker zu in den Gegenden mit fruchtbarem, als mit magerem Boden.[1])

Fasst man die Ursachen der so stark wachsenden Verschuldung zusammen, so ist von vornherein der bei vielen Landwirten herrschende Glaube zurückzuweisen, als ob dafür ohne Weiteres und lediglich der Rückgang der Preise für die Bodenerzeugnisse haftbar zu machen sei. Ebensowenig würde es zutreffen, wollte man die wichtigste Schuldursache in den aufgenommenen Produktivkrediten für grosse Bodenverbesserungen erblicken, obwohl hier allerdings bedeutende Beträge für Drainagen, für die sehr kostspieligen Wegebauten, in der Marsch namentlich für das Auslegen der Ackerländereien in Dauerweide in Betracht kommen.

Wie überall, so sind auch in Schleswig-Holstein die eigentlich gefährlichen und nach ihrem Betrage überwiegenden die Besitzschulden, und sie wurden hauptsächlich gesteigert durch folgende Momente:

1. Die Schwankungen der Konjunktur. Bei dem lange Zeit anhaltenden Steigen der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte waren auch in starkem Masse die Güterpreise gestiegen. Dies bedeutete unmittelbar auch ein Steigen der Erbabfindungen namentlich dort, wo der Kaufpreis den Erbregulierungen zu Grunde gelegt wurde. Das Steigen der Konjunktur erhöhte ferner die Schulden aus dem Ankauf namentlich dort, wo ein starker Besitzwechsel stattfand.

Aber auch in den Gebieten mit Anerbensitte trat, wenn auch nicht entfernt in dem gleichen Masse, durch das Steigen der Preise eine Erhöhung der Abfindungen ein.

Als nun der Umschlag erfolgte, und die Preise anstatt im Steigen zu bleiben, zu sinken begannen, wurde die Schuldenlast sofort ihrer wirklichen Bedeutung nach entsprechend erhöht. Viele Besitzer hatten, wie es sich auch in den unten mitzuteilenden Tabellen über die Abfindlinge deutlich zeigt, in der guten Zeit, im Vertrauen auf hohe zukünftige Preise ihren Besitz zu teuer übernommen und sahen sich nun genötigt, von Jahr zu Jahr neue Schulden aufzunehmen. Dabei sind bis jetzt die Grundstückspreise verhältnismässig nur wenig gesunken. Trotz verringerter Erträge bleiben deshalb die neu auszuzahlenden Abfindungen ausserhalb des Gebietes der Anerbensitte unverhältnismässig hoch, während sie innerhalb dieses Gebietes sich allerdings den veränderten Ertragsverhältnissen anpassen, ein nicht hoch genug zu schätzender Vorzug jener Sitte. Wo sie besteht, hat überdies die Landwirtschaft meist noch einen stark naturalwirtschaftlichen Zug. An die Stelle der Geldrenten für die Altsitzer treten die naturalen Altenteile, die im Laufe dieses Jahrhunderts immer mehr gesteigerte Abhängigkeit vom Markte tritt hier also etwas mehr in den Hintergrund.

2. Die erhöhte Lebenshaltung. Die allgemeine Bedürfnissteigerung hat auch auf dem Lande in nicht un-

[1]) Vergl. S. 71.

bedeutendem Masse zugenommen. Der Bauer strebt immer mehr und mehr danach, es an häuslicher Ausstattung und Kleidung dem Städter gleich zu thun, und es ist nicht zum geringsten Teile hierauf zurückzuführen, dass auch die Arbeiterklasse sich nach und nach an Bedürfnisse gewöhnt hat, die man früher als unerhört betrachtet haben würde, und die somit höhere Löhne der Arbeiter bedingen. Eine genügende Herabsetzung der Lebenshaltung und eine Anpassung an die verringerten Einnahmen ist meist nur bei Kleinbauern zu finden.

3. Die steigenden Produktionskosten. Die Löhne nähern sich immer mehr denjenigen, welche die Industrie ihren Arbeitern zugebilligt hat, auch die Handwerker beanspruchen höhere Vergütungen für ihre Thätigkeit. Die Ausgaben für Krankenkassen, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungen sind in weit höherem Grade den Arbeitgebern als den Arbeitern zur Last gefallen, und die Staats- und Kommunallasten sind stetig im Steigen begriffen gewesen.

4. Durch eine Rechtsänderung, nämlich die Umwandlung der Festegüter in Schleswig in Bondengüter und der Meierhöfe in Lauenburg in Eigentumsgüter. Durch die Umwandlung in freies Eigentum wurde den Besitzern dieser Stellen erst die Möglichkeit gegeben, den Hof beliebig mit Schulden zu belasten, was namentlich durch die Abfindung der Miterben bei der Erbteilung geschah.[1])

Die geschilderten Einflüsse haben bewirkt, dass die Schuldeintragungen gerade in neuester Zeit ausserordentlich anschwellen. In Schleswig-Holstein kommen bei einer Gesamtzunahme der Verschuldung von 115,79 Millionen Mark in 9 Jahren.

auf die Jahre:	Eintragungen	Löschungen	Mehrbetrag der Eintragungen	Die Löschungen betrugen % der Eintragungen
	in Millionen Mark			
1886/87	28,84	18,62	10,22	64,6
1887/88	31,96	23,36	8,60	73,1
1888/89	29,56	22,07	7,49	74,7
1889/90	33,42	21,43	11,99	64,1
1890/91	33,04	18,85	14,19	57,1
1891/92	35,17	18,82	16,35	53,5
1892/93	38,65	22,72	15,93	58,8
1893/94	35,83	22,82	13,01	63,7
1894/95	37,52	19,51	18,01	52,0
Summa	303,99	188,20	157,79	62,3

[1]) Vergl. S. 36 und 60.

III. Uebersicht über die Wirtschaftsarten in den einzelnen Landschaften.

Das Land gliedert sich, wie erwähnt, sowohl nach seinem geologischen Aufbau, wie nach seiner landwirtschaftlichen Betriebsart in 3 Hauptteile, in den westlichen fruchtbaren Marschengürtel, den sterilen Mittelrücken und die kornreiche Ostküste; doch weisen diese 3 Teile wiederum Verschiedenheiten der Wirtschaftssysteme in sich auf.

Das Marschland[1]) der Westseite beginnt an der unteren Elbe am Fusse der Höhen von Wedel. Hier wendet sich der Abhang der Geest, welcher wegen seiner Bedeckung mit Moor als Moorgeest bezeichnet wird, über Uetersen und Elmshorn nach Hohenfelde und zieht sich von da tief landeinwärts nach Kellinghusen, bis wohin das Störthal vom Meere ausgewaschen ist. Den südlichen Teil dieser ausgedehnten Niederung links der Stör bildet die bis 15 km breite Kremper Marsch, den nördlichen die kleinere Breitenburger Marsch, welche von der Geestinsel Kremperscheide getrennt ist. Rechts der Stör ist aber der Geestrand bei Itzehoe jenseits der engen Oeffnung des Thales stehen geblieben und umschliesst als Moorgest von Heiligenstedten an in westlicher Richtung über Klewe und über das Ufer des Kudensees die bis 15 km landeinwärts aufgeschwemmte Wilstermarsch. Kuden bildet das südwestliche Vorgebirge der holsteinischen Geest. Von hier wendet sich der alte Küstensaum abwechselnd als Sand- und Moorgeest, nach Norden durch Dithmarschen über Gudendorf, Meldorf und Heide nach Lunden und wird durch einen 4—16 km breiten Marschengürtel vom Meeresstrand getrennt. Selbst an der Eidermündung bildet die Geest nicht den Strand. Vielmehr zieht sich die Marsch an der Eider bis Süderstapel und an der Treene bis gegen Wolde tief ins Land. Zwischen beiden Flüssen ist nur eine schmale Geestscheide bis Drage erhalten. Jenseits der Treene erstreckt sich von Hude und Schwabstedt aus der Geestrand nordwestlich nach Husum und grenzt die mächtige bis 40 km landeinwärts gehende Marschenhalbinsel Eiderstedt ein, welche an ihrer S. W. Spitze durch das inselartige steile Geestufer bei St. Peter vor den Hochfluten geschützt wird. Nördlich von Husum bildet die Geest zwischen Schobüll und Wobbenbüll auf eine halbe Meile den Strand. Dann tritt ihr Rand wieder zurück und giebt der 2—15 km breiten Marsch der Kreise Husum und Tondern Raum. Der Geestabfall lässt sich über Bredstedt, Bargum, Leck, Ladelund, Süderlügum, Röhrkarr und Mögeltondern nach Hover verfolgen; von hier bis Ballum bespült wieder die Nordseeflut auf 2 Meilen unmittelbar den Fuss der Geest. Von Ballum aus bis zur dänischen Grenze stösst die Geest noch mehrmals auf kurze Strecken an den Strand und hat auf der übrigen Linie nur einen 2—4 km breiten Marschstreifen vor sich.

---

[1]) Siehe Meitzen: Der Boden des Preussischen Staates.

In dem südlichen Teil der Marschen, der Kremper und Haseldorfer Marsch dient das Land etwa zur Hälfte dem Ackerbau, zur Hälfte wird es als Weide genutzt. Viehzucht und vor allem auch Pferdezucht spielen eine grosse Rolle. Die Milch wird vielfach nach Hamburg geschickt. Als besondere Bodennutzung ist für die Haseldorfer Marsch der Anbau von Korb- und Bandweiden zu erwähnen. Die Weiden werden zur Aberntung an die sogenannten Bandschneidemeister auf der Wurzel verkauft, der Landwirt gebraucht also für diesen Betriebszweig sehr wenig Arbeitskraft und hat bisher gute Einnahmen daraus erzielt.

Die benachbarte Wilster und Breitenburger Marsch sind durch die Zucht vorzüglicher Milchviehschläge weithin bekannt.

Die Pflugwirtschaft tritt mehr zurück, dafür die Milchwirtschaft in den Vordergrund; wohl der grösste Teil des Landes wird mit Milchkühen beweidet. Nur die grösseren Besitzer treiben Pferdezucht und haben Fettweiden zur Mast, daneben Pflugwirtschaft.

Die Wirtschaftsmethode der meisten Besitzer ist einfach die, dass sie einen Teil des Landes als Weide nutzen für ihre Kühe, den andern Teil der Dauerweide aber mähen, um darauf Winterfutter zu gewinnen. Ausserdem werden noch oft Kraftfuttermittel der Wirtschaft durch Kauf zugeführt. Die Milch wird teils zu Butter und Käse verarbeitet, teils frisch in die Grossstädte Hamburg und Altona abgesetzt.

Es ist die denkbar intensivste Weidewirtschaft, welche schon auf ein Besitztum von 8—10 ha eine auskömmliche Existenz ermöglicht. Unter diese Grenze gehen aber auch die selbständigen bäuerlichen Besitzungen niemals zurück. Die mittleren Höfe haben eine Grösse von 20—30 ha. Die Bewohner der Wilster Marsch sind sparsam und arbeitsam, sie leben durchweg schlicht und einfach, ohne grosse Ansprüche zu machen und sind daher fast durchweg gut situiert.

Im Norden schliesst sich an die Wilster Marsch die Landschaft Dithmarschen an. Die mittleren Höfe haben in der Dithmarscher Marsch eine Grösse von 30— 50 ha, die grössten gehen bis zu 100 ha und sind ausnahmsweise auch wohl noch umfangreicher. Grossgrundbesitz ist nur in dem zur Wesselburener Zuckerfabrik gehörenden Landkomplex vorhanden, der sich in letzter Zeit noch immer mehr vergrössert hat. Die grösseren Höfe sind in den Händen wohlhabender und teilweise gebildeterer bäuerlicher Landwirte, sogenannter Hofbesitzer.

Im allgemeinen sind die bäuerlichen Besitzungen in der Marsch besser arrondiert, als auf der Geest Dithmarschens. Freilich giebt es auch dort Wirtschaften mit Streuländereien und namentlich wo, wie im nördlichen Teil der Norderdithmarscher Marsch, die Weidewirtschaft vorherrscht, und infolgedessen die Grundstücke unabhängig von den Wirtschaftsgebäuden sind, gehören die einzelnen Landstücke oft weit entfernt wohnenden Besitzern, die sie zum Teil durch Verpachtung als reine Kapitals-

anlage nutzen. Im letzteren Falle liegt naturgemäss kein wirtschaftliches Interesse vor, den Grundbesitz in Erbgang geschlossen zu erhalten. Das vorherrschende Wirtschaftssystem in der Dithmarscher Marsch ist die Feldgraswirtschaft mit starkem Getreidebau. Das Land liegt 2—3 Jahre hindurch in Kleeweide und wird dann für eine längere Reihe von Jahren dem Ackerbau nutzbar gemacht. Die Wirtschaft trägt einen mehr kapitalistischen Charakter. Alles strebt danach, möglichst schnell, mit Aufwand vieler Arbeitskräfte über die Hauptarbeitsperioden des Jahres hinwegzukommen, um in den weniger arbeitsreichen Perioden mit dem geringsten Mass von Arbeitskräften fertig zu werden. Hierdurch werden grosse Scharen von Arbeitern, die sich teilweise während des grössten Teils des Jahres vagabondierend auf der Landstrasse umhertreiben, herbeigelockt und an bestimmten Tagen auf förmlichen Menschenmärkten — so namentlich in Heide — von den Arbeitgebern gemietet. Es wird dann mit diesen Leuten schnell die Ernte beschafft und gleich hinterher das Korn auf der Maschine ausgedroschen, worauf die Arbeiter wieder entlassen werden, um sich über das ganze Land zu zerstreuen. Diese unerfreulichen Erscheinungen hängen teilweise mit der aus starkem Besitzwechsel hervorgegangenen hohen Verschuldung vieler Besitzer zusammen, welche nur möglichst schnell die Erträge aus der Wirtschaft in Geld umzusetzen streben, um ihren Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger nachkommen zu können.

Nördlich von der Eider in der Landschaft Eiderstedt ist die reine Weidewirtschaft die fast einzige Nutzungsweise des Grund und Bodens. Dieses Land besitzt von allen Marschen die grösste Fruchtbarkeit und erstreckt sich am tiefsten landeinwärts. Auf den üppigen Weiden werden schwere Ochsen der mastfähigen Shorthornrasse während des Sommers ausgemästet. Die Zucht ist entstanden durch dauernde Kreuzung und Veredelung der einheimischen Landrasse mit den englischen Shorthorns, von denen noch dauernd männliche Zuchttiere aus England zu hohen Preisen importiert werden. Die Pferdezucht spielt eine geringere Rolle. Die Schafzucht ist nicht unbedeutend und sehr rentabel, darf aber nicht beliebig ausgedehnt werden, da bei zu grossem Auftrieb von Schafen die Fettweide leidet und das Gedeihen des Rindviehs beeinträchtigt wird, da die Schafe sich die feinsten Gräser herausnagen. Die Schafe sind auch englischen Ursprungs, meist von der Kotswoldrasse. Sie bleiben den ganzen Winter über, selbst im Schnee draussen und lammen im zeitigen Frühjahr auf dem Felde. Die Lämmer erreichen bereits nach 3—4 Monaten ein Gewicht von einem Centner und gehen dann als Mastlämmer an den Markt. Gedüngt wird die Weide garnicht. Sie behält vielmehr bei richtiger Behandlung nicht nur ihre Ertragsfähigkeit, sondern dieselbe wird sogar von Jahr zu Jahr verbessert, sodass die ältesten hundertjährigen Weiden die wertvollsten sind.

Auch in den nördlich sich anschliessenden Marschdistrikten Nordfrieslands, wo der Marschengürtel

schmäler wird, herrscht die Weidewirtschaft bei weitem vor. Hier wird neben der Weidemast vornehmlich Vieh-Aufzucht betrieben, zumal das Land schon grösstenteils in Händen der Geestbewohner ist. Das Shorthorn-Vieh hat auch hier die alten Landrassen mehr oder weniger verdrängt und wird neben Milchergiebigkeit hauptsächlich auf Mastfähigkeit gezüchtet.

Eine bedeutende Rolle spielt hier auch die Zucht des schweren dänischen Pferdes, welches in grossen Mengen nach den Grossstädten exportiert wird.

Die sehr zahlreichen nordfriesischen Inseln und Halligen des westlichen Wattenmeeres bestehen grösstenteils aus fruchtbarem Marschboden, mit Ausnahme der Inseln Sylt, Amrum, sowie der S.W. Seite von Föhr. Die beiden ersten tragen den Charakter des Mittelrückens und sind gegen die See durch vorgelagerte hohe Dünenketten geschützt. Nur die grösseren Inseln Nordstrand, Pellworn und Föhr sind durch Deiche geschützt und werden etwa zur einen Hälfte beackert und zur andern Hälfte beweidet. Die kleineren sog. Halligen dagegen sind den Hochfluten preisgegeben und können daher nur als Weide benutzt werden. Die Häuser sind auf sog. Werften oder Wurten erbaut, und so vorm Wasser einigermassen geschützt.

Die Ländereien bilden auf den Halligen Gemeinheiten. Jeder Bewohner hat das Recht, auf ihnen eine gewisse Stückzahl Vieh, namentlich Schafe, zu grasen, ebenso wird ihm alljährlich ein gewisses Stück Land zum Mähen abgemessen. Eine Gemeinheitsteilung würde hier schon aus dem Grunde wenig Zweck haben, weil eine bessere Ausnutzung als durch die bestehende wegen der häufigen Ueberschwemmungen nicht zu erzielen wäre. Es werden alljährlich Teile des Landes von der Flut fortgerissen, sodass diese schon recht kleinen Eilande immer kleiner werden und schliesslich, wenn nicht Vorsichtsmassregeln in genügender Weise dagegen getroffen werden, gänzlich verschwinden müssen.

Die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Marschdistrikten haben auch in den Bewohnern der Marschen besondere Charaktereigenschaften und Fähigkeiten herangebildet. Sie zeichnen sich von jeher aus durch einen stark ausgeprägten Freiheitssinn, verbunden mit einem spekulativen Handelsgeist.

Der Marschbauer in den Fettweidedistrikten muss im Handel eine grosse Gewandtheit besitzen, wenn er bei seiner Wirtschaft gute Geschäfte machen will; er muss die Gelegenheit zu günstigem Einkauf des Magerviehs, zum Verkauf des Fettviehs in geschickter Weise erfassen, in der Beurteilung von Vieh und Pferden einen sicheren und raschen Blick besitzen, mit Leuten aller Art auskommen und verkehren können. Es ist garnichts Seltenes, dass der Marschbauer selbst mit seinem Fettvieh nach den Haupthandelsstädten des Reiches, nach Hamburg, Berlin, Köln u. s. w. reist, um hier die höchsten Preise zu erzielen und so den Zwischenhändler auszuschalten. Die Pferde werden zum grossen Teil aus Dänemark geholt und nach kurzer

Weideperiode in Hamburg wieder verkauft. Als noch der Export nach England blühte, hatten sich die Marschbauern sogar eigene Schiffe auf Actien beschafft. In seiner kaufmännischen Geschicklichkeit wird der Landwirt in der Marsch selbst vom Juden nicht übertroffen. Thatsächlich vermögen diese denn auch nirgendwo in den ländlichen Distrikten des Westens festen Fuss zu fassen. Auch in Dithmarschen — obwohl die Viehzucht hier etwas mehr zurücktritt — hat der Bauer viel Charakterzüge des Kaufmanns an sich.

In der Marsch herrscht, wie gleich vorweggenommen sein mag, im allgemeinen das Princip der gleichen Teilung des Nachlasses unter die Kinder. Wenn trotzdem die Bevölkerung in Wohlstand verblieben ist, so ist der Grund hierfür vor allem in den günstigen Konjunkturen für den in den meisten Marschgebieten weitaus wichtigsten Betriebszweig, die Viehzucht zu suchen. Bis vor Kurzem waren die Fleischpreise stetig im Steigen begriffen.

Nach Soetbeer und Sauerbeck[1]) betragen die Preise für Rindfleich durchschnittlich in

	Hamburg pro kg Pf.	London pro kg Pf.
1847—50	72	87
1851—60	67	104
1861—70	89	113
1871—80	118	131
1881—85	114	124
1886—90	107	101

In gleicher Weise wie die Fleischpreise stiegen allerdings naturgemäss auch die Landpreise in den Fleisch producierenden Distrikten und ebenso die Abfindungen der Miterben. Alte Leute wissen zu erzählen, dass in dem Jahrzehnt 1820—30 namentlich infolge des dänischen Staatsbankerottes, wo die Lasten, welche auf dem Lande ruhten, so hoch waren, dass die Einnahmen aus dem Lande die Abgaben nicht zu decken vermochten, die besten Marschweiden für 1 Pfund Tabak verkauft worden sind. Da aber der gewaltige Aufschwung in der Konjunktur Jahrzehnte hindurch ununterbrochen fortdauerte, blieb die Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Besitzungen auch dort, wo freie Erbteilung üblich war, nicht bloss erhalten, sondern steigerte sich unaufhörlich. Denn die höchst rentable Wirtschaftsweise gestattete bei der immerhin meist relativ einfachen Lebenshaltung der bäuerlichen Bevölkerung fortgesetzt Kapitalsansammlungen, sodass bei der Erbteilung diejenigen Erben, welche kein Land erhielten, oft wenigstens zum vorwiegenden Teil aus ersparten Baarkapitalien abgefunden werden konnten, und der Uebernehmer die stehengebliebenen Abfindungen bezw. zur Abfindung aufgenommenen Schulden rasch zu tilgen in der Lage war. Das

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Fleischpreise. Bd. III, Jena 1892.

Vermögen des jungen Annehmers vermehrte sich durch die steigende Konjunktur gewissermassen von selbst.

Der fruchtbare Marschboden eignet sich in den meisten Teilen — bei dem feuchten Seeklima — ebensogut zur Dauerweide wie für den Körnerbau. Die Art des Betriebes wird also lediglich abhängen von der höheren Rentabilität einer dieser beiden Kulturarten. Freilich ist ein ständiges Umwechseln derselben nicht angebracht, denn das zur Weide ausgelegte Land ist nicht sofort gute Fettweide, sondern wird erst durch Jahrzehnte langes Liegen zu einer solchen.

Auch ist die Auslegung der Ackerländereien zur Dauerweide mit grossen Kosten verknüpft, denn wenn eine gute Dauerweide erzielt werden soll, so muss das Land vorher intensiv gedüngt und gut gelockert und planiert werden, während es während der ersten Jahre der sog. Grasseuche fast keine oder nur sehr geringe Erträge bringt. Ferner verursachen die Herstellung der Umfassungsgräben zum Schutze für das Vieh und das Ausgraben von Trinkkuhlen, die vielfach erforderlich sind, da das Wasser in den Gräben oft salzig ist, grosse Unkosten.

Trotzdem ist man im Laufe des vergangenen Jahrhunderts mehr und mehr zur Weidewirtschaft übergegangen, da der Ertrag der Weiden, namentlich während der Zeit des Viehexportes nach England, ein grösserer war als vom Ackerland. Auch nach dem Einfuhrverbot für Vieh nach England, fand sich für Vieh namentlich am Rhein ein guter Absatz in den aufstrebenden Industriegebieten des mittlerweile geeinigten deutschen Reiches. Gegenwärtig dient im Schleswigschen nur noch wenig Marschland und meist nur solches dem Ackerbau, das sich infolge seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie seiner Lage zur mittleren Fluthöhe besser zur Pflugwirtschaft als zur Weide eignet. In den holsteinischen Marschen namentlich im Dithmarschen ist derartiger Boden weit häufiger; deshalb ist auch dort der Kornbau wichtiger und vielfach vorherrschend geblieben.

Mit Hülfe des Ueberganges zur Weidewirtschaft also ist bisher der Wohlstand im grössten Teil der Marsch unversehrt geblieben, die Verschuldung nicht hoch gestiegen. Ebensowenig hat bisher die Realteilung im grösseren Masse Platz gegriffen, und zwar weder in den Weidedistrikten noch in den körnerbauenden Gegenden der Marsch.

Infolge des Ueberganges zur Weidewirtschaft ist nun allerdings die wirtschaftliche Möglichkeit, die Landstücke zu teilen, ausserordentlich erhöht worden. Die reinen Weidewirtschaften brauchen gar keine Wirtschaftsgebäude. Die von früher her vorhandenen stehen leer, ja sind grösstenteils schon abgebrochen. Die Wirtschaftsform ist eine sehr einfache. Das Magervieh wird im Frühjahr Anfang Mai auf die Weide getrieben und den Sommer über hier fettgegrast. Die Weideperiode dauert je nach der leichteren oder schwereren Mastfähigkeit der Tiere bis zum Hochsommer oder Herbst. Anfang bis Mitte November werden die letzten Tiere fortgenommen. Das Fettvieh wird

dem Husumer Markte zugeführt, welcher schnell zu einem Weltmarkte emporgeblüht ist. Im Herbste werden von hier wöchentlich 4—6000 Stück Fettvieh nach fast allen Teilen des Reiches namentlich nach dem Rhein und den Hauptstädten Deutschlands exportiert. Das Magervieh wird teils aus Dänemark eingeführt, teils kommt es aus der benachbarten Geest. Der Import aus Dänemark ist jedoch in den letzten Jahren vom Staate mehr und mehr beschränkt und wird nach einiger Zeit ganz aufhören, sodass die Weidedistrikte auf die Zufuhr von Magervieh von der Geest angewiesen sind.

Es hat sich also eine Arbeitsteilung zwischen Marsch und Geest geltend gemacht. Die Geest mit ihren geringeren Weiden und der stark ausgeprägten Feldgraswirtschaft, bei der auch das nötige Rauhfutter für den Winter gewonnen wird, hat sich die Aufzucht des Jungviehs zu eigen gemacht, während das ausgewachsene Vieh in den fetteren Weidedistrikten der Marsch den Sommer über fettgegrast wird. Abgesehen von der Schafhaltung, die ebenfalls keiner Gebäude bedarf, weil die Tiere ständig im Freien bleiben, steht den Winter über der ganze Betrieb still.

Unter solchen Umständen bildet jedes Stück Land ein in sich abgeschlossenes Ganzes und kann bei der Erbteilung ohne Schaden für den Hof abgetrennt werden. Ja, die Besitzer grösserer Höfe brauchen gar nicht einmal auf dem Hofe selbst zu leben, sondern können sich ebensogut, wie dies in der That oft der Fall ist, in einer benachbarten Stadt aufhalten und dort unter Umständen ihren Haushalt noch billiger führen. Sie lassen dann ihre Ländereien von irgend einem in der Marsch Ansessigen beaufsichtigen. Man kann also hier kaum noch von Bauern oder Gutsbesitzern, sondern muss vielmehr von Gewerbetreibenden sprechen.[1])

Dennoch ist es ganz ausgeschlossen, dass im Weiderevier der Marsch eine Parzellenwirtschaft entsteht oder auch nur kleinbäuerliche Betriebe in grösserer Zahl aufkommen. Der Aufteilung der Höfe ist durch die Wirtschaftsweise eine feste Grenze gesteckt. Der Parzellenbesitzer ist seinem Wesen nach nicht viel mehr als ein gewöhnlicher Arbeiter auf eigene Rechnung. Durch die Bearbeitung seiner eigenen Scholle verdient er sich seinen Lebensunterhalt; er lebt von dem in der eigenen Wirtschaft verdienten Arbeitslohn, der Reinertrag seines Ackers reicht dazu nicht aus. Bei einem Besitztum, das aus Weideländereien besteht, fällt aber die Bearbeitung des Bodens fort, es ist hier nur das Vieh zu beaufsichtigen, die Einfriedigung in Ordnung zu halten, schädliches Unkraut zu vertilgen und derartiges mehr. Dies sind Arbeiten, die dem Parzellenbesitzer keine lohnende Existenz bieten. Der Reinertrag des Bodens fällt mit dem Rohertrage annähernd zusammen, und da der

---

[1]) Siehe Auhagen: „Die Marschwirtschaft", Berlin 1896, Seite 106.

Parzellenbesitzer vom Reinertrag allein nicht leben kann, so ist seine Existenz auf Weideland unmöglich.

Daran aber, dass die Besitzer auf kleinen Stellen, welche durch die Erbteilung enstehen könnten, sich wiederum der Ackerwirtschaft zuwenden werden, ist wenigstens bei den jetzigen Konjunkturen nicht zu denken. Es ist zunächst eine riskante Sache, eine Dauerweide umzubrechen, denn wenn sie erst einmal in Ackerland umgewandelt ist, ist eine Dauerweide nicht so leicht wieder hergestellt.[1]) Man würde beim Uebergange zum Körnerbau namentlich auch keine Verwendung für das in der Wirtschaft produzierte Stroh haben, und in einem rationellen Betriebe muss alles verwertet werden, was irgendwie zu verwerten ist. Es giebt ausnahmsweise kleine Besitzer in der Marsch, welche fast nur Kornbau treiben. Diese verwerten das überschüssige Stroh dadurch, dass sie Vieh von grösseren Besitzern in Winterfütterung nehmen, auch haben sie meist noch durch Beaufsichtigung grösserer Weideflächen Nebenverdienst; sie erweisen sich also nur im engsten Verbande mit den grösseren Wirtschaften als lebensfähig. Ferner würde ein derartiger Umschwung in der Wirtschaftsmethode sehr kostspielig sein, da zunächst die Wirtschaftsgebäude und die ganze Neueinrichtung für die Ackerwirtschaft angeschafft werden müssten.

Auch in denjenigen Marschdistrikten, in denen vorwiegend Kornbau getrieben wird, bilden die Ländereien eines Hofes infolge der freien Beweglichkeit der Wirtschaftsform keine Einheit. Sie unterscheiden sich von anderen Gegenden, in denen Körnerbau und Viehhaltung sich in ihrer Ausdehnung gegenseitig bedingen, dadurch, dass der Umfang des Ackerbaues wegen der grösseren Fruchtbarkeit des Bodens und des geringeren Düngerbedarfs weniger von der Viehhaltung abhängig ist, deshalb jeder einzelne Schlag für sich ein selbständiges Wirtschaftssystem — sei es Feldgraswirtschaft, sei es Fruchtwechselwirtschaft — hat. Trotzdem stehen auch hier, wie schon oben angedeutet wurde, der Parzellierung grosse wirtschaftliche Hindernisse entgegen. Auhagen sagt hierüber: „Es ist infolge des schweren Bodens, der tiefen Ackerkrume, der schlechten Wege, der ungünstigen Witterung (insofern sie die Spannarbeiten auf eine relativ kurze Zeit zusammendrängt) eine ungewöhnlich starke Bespannung notwendig und so können sich hier nicht wie anderswo Kuh- und Spatenbauern zwischen grundbesitzende Tagelöhner und Vollspänner drängen. Eine Verwendung von Rindvieh zu Spannarbeiten ist in der Marsch im allgemeinen ausgeschlossen, da der Boden zu schwer ist, und die Arbeiten in schleunigem Tempo geschehen müssen. Nun aber genügen auch nicht ein oder zwei Pferde; wenn der Acker-

[1]) Hanssen sagt in seiner agrarhistorischen Abhandlung: „Wer in Geldverlegenheit ist. kann durch Aufbruch alter Fettweiden ein grösseres Kapital aus dem Boden ziehen, wofür er oder sein Nachfolger büssen muss.“

bau mit grösstmöglichem Vorteil betrieben werden soll, so verlangt er einen Vorspann von vier und zu gewissen Zeiten von sechs, in manchen Gegenden gar acht Pferden. Solch ein Aufwand verträgt sich aber nicht mit einem Besitz von wenigen Hektaren."

„Kleinere Landstellen, die weniger als vier Pferde besitzen, sind zwar vorhanden, aber nur in sehr geringer Zahl und vor allem insofern benachteiligt, als hier der Acker nicht so tief, wie es die Krume erlaubt, aufgebrochen werden kann.

Diesen wenigen Uebergangsbesitzenden, wofern man sie so nennen will, obwohl auch zwischen ihnen und den unselbständigen Stellen hinsichtlich der Grösse ein erheblicher Unterschied obwaltet, steht nun ein Tagelöhnerstand gegenüber, dessen Zahl infolge der so viele Arbeit verursachenden Marschwirtschaft (auf Körnerbau) sehr gross ist, und es ergiebt sich daraus, dass die Angehörigen dieses Standes ein allmähliches Aufsteigen in die Klasse der selbständigen Grundbesitzer trotz der freien Teilbarkeit des Bodens von jeher so gut wie abgeschnitten war." [1])

Es besteht somit in den körnerbauenden Marschen eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem besitzlosen oder besitzenden Tagelöhner einerseits und dem vollspännigen Marschbauer andererseits, dessen Besitzung gross genug ist, um ihm eine selbständige Nahrung zu bieten, zu klein aber, als dass er allein der Leitung seines Betriebes sich widmend, der Handarbeiten sich gänzlich entschlagen könnte, was Roscher[2]) zu dem Ausspruch von dem „klassischen Bauerntum" in den Marschen Veranlassung gab.

Ein weiterer Grund, welcher der Zersplitterung des Landes entgegenwirkt, liegt in der Art der Fluraufteilung. Die Flur ist in Fennen gegliedert, die mit Gräben umzogen sind, und deren Teilung naturgemäss mit Schwierigkeiten verknüpft ist. Die Fennen haben aber eine ansehnliche Grösse. Stücke mit einer Fläche von 3—4 ha, also das neun bis zwölffache von dem, was man in vielen Gegenden der Rheinprovinz eine grosse Parzelle nennt, kommt in allen Marschen in der Ueberzahl vor.

Der Mittelrücken der Provinz ist nur teilweise bebaut, zum grössten Teil wird er durch unfruchtbare Moore und Heiden eingenommen. Seine Unfruchtbarkeit wird vornehmlich bedingt durch den im Untergrunde befindlichen Eisenstein, welcher den Boden undurchlässig macht und eine stagnierende Nässe erzeugt. Er macht ihn auch ungeeignet zur Aufforstung und bedingt somit die grosse Waldarmut der Provinz, welche bei den herrschenden scharfen Seewinden doppelt nachteilig ist. Fichte und Kiefer gedeihen nur, wo die Eisensteinschicht mit dem Dampfpfluge durchbrochen ist und auch

---

[1]) Auhagen: Die Marschwirtschaft, Seite 107.

[2]) Nationalökonomik des Ackerbaues 1860, S. 399.

dann nicht üppig. In den letzten Jahrzehnten ist jedoch vom Staate, der Provinz und den Gemeinden viel für die Aufforstung gethan und wird für die Zukunft voraussichtlich noch mehr gethan werden.

Die Heiden und Moore werden als Allmenden von den zerstreut liegenden Dörfern genutzt und liefern ausser mehr oder minder dürftiger Kuhweide Brenntorf für die Bewohner und Streumaterial für ihr Vieh. Für die landwirtschaftliche Nutzung der besseren Distrikte kommt den Bauern namentlich die Graswüchsigkeit des Seeklimas zu gute, welche das Vorhandensein leidlich guter Weiden bedingt; auch Wiesen pflegen nicht zu fehlen, sodass die Viehzucht auch hier auf dem Mittelrücken den Hauptbetriebszweig ausmacht. Das Feldsystem ist die Feldgraswirtschaft; der Boden wird einige Jahre durch Ackerbau genutzt und darauf mit Klee und Grasansaat zur Weide ausgelegt. Roggen, Hafer, Kartoffeln und Buchweizen, oft mit Seradella als Stoppelfrucht, sind die vorherrschenden Früchte. Die Viehzucht beschränkt sich neben der Milchviehhaltung hauptsächlich auf die Aufzucht, und die Nähe der Marschen giebt gute Gelegenheit zum Absatze des gezüchteten Magerviehs. Wenn die Bewohner trotz ihres mageren Bodens keineswegs schlecht gestellt sind, so hat dazu wesentlich beigetragen, dass der magere Boden in den letzten Jahrzehnten niemals so sehr über seinen Ertragswert hinaus im Preise gestiegen ist, wie der fruchtbare. Die starke Nachfrage nach Betrieben namentlich von mittlerer und kleinerer Grösse richtete sich hauptsächlich auf solche mit fruchtbarem Boden. Ferner ist auf den mageren Böden der bäuerliche Besitzer genötigt, viel schärfer mitzuarbeiten, als in der üppigen Niederung, wo er wesentlich von der Grundrente leben kann. Jene scharfe Arbeitsbethätigung liess den in der neueren Zeit auch unter den Landwirten auftretenden Hang zu üppigerer Lebenshaltung kaum aufkommen und die Besitzer stets darauf Bedacht nehmen, ihre Ausgaben verminderten Einnahmen anzupassen. Wegen ihres relativ geringeren Wertes konnten die Höfe auch nur mit geringeren Schulden belastet werden. Endlich sind die ungeheuren Fortschritte der Neuzeit in der landwirtschaftlichen Technik unzweifelhaft dem mageren Boden in viel höherem Masse zu Gute gekommen, als dem fruchtbaren, namentlich dem Marschboden, sodass ersterer mit Recht als „der moderne Boden“ bezeichnet wird. Man hört zuweilen von Ortschaften auf der hohen Geest sagen, sie seien durch Verwendung künstlicher Düngemittel zu Wohlstand gelangt.

Eine wirtschaftliche Sonderstellung nehmen die Distrikte des westlichen Geestabhangs nach der Marsch zu ein. Sie besitzen bedeutend fruchtbareren Boden als der hohe Mittelrücken. Dieses ganze Grenzgebiet ist, wo nicht Moorbildungen auftreten, von einer dichten Reihe von Dörfern und kleineren Ortschaften besetzt, zu denen gleichzeitig Ländereien in der Marsch und auf der Geest gehören. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind hier viel komplizierter, als z. B. bei der mehr schablonenmässigen Koppelwirtschaft der Ost-

küste oder in den Weidedistrikten der Marsch. Die Wirtschaft verbindet Ackerbau und Viehzucht, das Feldsystem ist in der Regel ein freies, ohne Innehaltung einer bestimmten Fruchtfolge. Die Viehzucht ist eine sehr intensive, sie ist bei den kleineren Besitzungen ausschliesslich Jungviehzucht, bei den grösseren verknüpft sie sich mit Weidemast. Die zu den einzelnen Höfen gehörigen Ländereien liegen in der Regel sehr zerstreut und vergrössern hierdurch die Schwierigkeit in der Bewirtschaftung. Ziemlich viel Land geht durch die Wälle und Gräben verloren, welche die einzelnen 1—5 Hektar grossen Parzellen abgrenzen. Die Bewirtschaftung grösserer Höfe stellt unter diesen Verhältnissen grosse Anforderungen an die Intelligenz der Besitzer. Die Lage der Höfe an dem Rande der Geest bietet den ökonomischen Vorzug, dass die Arbeitsperioden sich wegen der Verbindung von leichterem Geest- und schwererem Marschboden in Saat- und Erntezeit gleichmässiger verteilen. Die Geest und das geringere Marschland, auf denen Kornbau getrieben wird, dient zur Erlangung des für die Stallhaltung im Winter nötigen Rauhfutters und bei der auf der Geest üblichen Feldgraswirtschaft auch als Jungviehweide, während das bessere Marschland als Fettviehweide benutzt wird; nur insofern ist die Wirtschaftsform eine feste, als Ackerbau und Viehzucht sich in ihrer Ausdehnung gegenseitig bedingen, ebenso im bestimmten Verhältnis zu den Wirtschaftsgebäuden stehen müssen, die hier selbstverständlich unentbehrlich sind. Die Grundstücke können daher auch nicht wie in den Weidedistrikten der Marsch ohne Schaden für den Hof von diesem in beliebiger Weise getrennt werden. Die herrschende Gemengelage ist insofern den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend, als der Boden in seiner Güte oft innerhalb kleiner Strecken wechselt, und jeder Landwirt danach strebt, seinen Besitz so einzurichten, dass er sowohl Ackerland, als auch Jungvieh- und Fettweide, sowie eine geeignete Weide für seine Milchkühe erhält.

In diesen Bezirken wird, soweit sie zu Schleswig gehören, der Grundbesitz im Erbgang realiter geteilt,[1]) und auch in den analogen Bezirken Holsteins ist die Realteilung nicht unbekannt.[2])

Die Wirkung ist, dass in solchen Fällen die Wirtschaftsorganisation jedesmal schwer gestört wird, und eine oft ganz übermässige, unerträgliche Zersplitterung der Grundstücke eintritt.

Einen Beleg hierzu giebt die folgende Tabelle, in der sämtliche Höfe über 5 ha Grösse in einem Amtsbezirk daraufhin geprüft sind, ob die Ländereien derselben in einer Feldmark oder in mehreren, resp. in einer oder in mehreren Gemeinden liegen.

---

1) Vergl. S. 47.

2) Vergl. S. 66.

Lfd. No.	Name der Ortschaften	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Grundbesitz von 5 ha und darüber	Landwirtschaftliche Betriebe von 5 ha und mehr Grundbesitz. Derselbe liegt auf einer u. derselben Feldmark	auf zwei oder mehreren Feldmarken des Kirchspieles Breklum	in zwei oder mehreren Kirchspielen
1	Almdorf . . .	28	—	14	14
2	Wallsdorf . .	13	1	5	7
3	Strukum . .	9	—	4	5
4	Fehsholm . .	3	—	1	2
5	Borsbüll . . .	14	1	7	6
6	Breklum . . .	22	3	15	4
7	Riddorf . . .	8	1	1	6
8	Sönnebüll . .	20	2	6	12
9	Vollstedt . .	16	1	5	10
10	Lütjenholm . .	22	8	—	14
	Summa . . .	155	17	58	80
	in Procenten .	100	11	37	52

Die Gemengelage verringert zweifelsohne den Reinertrag schon deshalb, weil die Einfriedigung der kleinen Grundstücke sehr grosse Kosten verursacht; sie erhöht dagegen den Verkaufswert der Ländereien, da den einzelnen Besitzern beim Verkauf Gelegenheit gegeben wird, ein ihrem Betriebe fehlendes Stück Land anzukaufen und ihren Besitz gleichzeitig mehr zu arrondieren. So kommt es, dass ein grosser Handel in Grundstücken getrieben wird, und dass diese weit über den Ertragswert bezahlt werden. Andererseits werden die wirtschaftlichen Nachteile der Gemengelage gegenüber reinen Ackerwirtschaften allerdings dadurch gemildert, dass die entfernteren Schläge meist in Weide liegen und aus diesem Grunde wenig Arbeitsaufwand verursachen.

In den Zeiten steigender Konjunktur, in denen namentlich die grösseren Besitzer imstande waren, Baarkapitalien zurückzulegen, strebten diese danach, ihr Geld in Grundbesitz anzulegen, da schon wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Positionen und Lebenslagen ohnehin fast fortwährend ein Handel in einzelnen Parzellen stattfindet, fanden jene Gelegenheit genug, durch Ankauf von namentlich zur Weide dienenden Aussenschlägen die Wirtschaft zu vergrössern. Es lässt sich leicht nachweisen, dass auf diese Weise wohl die meisten grösseren Bauernhöfe entstanden sind. In neuerer Zeit, in der die Konjunktur eher im Fallen als im Steigen begriffen ist und Kapitalansammlungen selten geworden sind, findet aber die entgegengesetzte Erscheinung statt. Die Ankäufe von Grundbesitz sind seltener geworden, es findet daher keine Vergrösserung, sondern infolge der Teilung der Güter im Erbgange eher eine Verkleinerung der Wirtschaften statt. Man kann also wohl für Gegenden, bei deren Wirtschaftsmethode die Aussenschläge

in Dauerweide liegen, den Satz aufstellen: „Bei gleicher Erbteilung wirkt eine steigende Konjunktur hin auf Vergrösserung, eine stehende oder gar fallende Konjunktur dagegen auf Verkleinerung der Wirtschaftseinheiten.“ — Im grossen Gegensatz zu andern Gegenden mit reinem Körnerbau, wo eine steigende Konjunktur infolge zunehmender Intensität der Kulturart auf Verkleinerung der Wirtschaftseinheiten hindrängt

Unter den jetzigen Preiskonjunkturen ist deshalb anzunehmen, dass bei gleicher Erbteilung die grossen Bauernhöfe mit der Zeit mehr und mehr verschwinden werden, und dies ist zu beklagen, weil sie unzweifelhaft einen günstigen Einfluss auf das wirtschaftliche und kommunale Leben der Bevölkerung ausüben.

Die Ostküste der Provinz hat mehr oder weniger schweren Lehmboden mit oft mergeligem Untergrund, der in nicht geringem Grade die Fruchtbarkeit des Landes erhöht und im ausgedehnten Masse zur Melioration verwendet wird.

Das Wirtschaftssystem ist im allgemeinen die Koppelwirtschaft, sie ist jedoch nicht in allen Teilen gleich, es spielt vielmehr der Körnerbau in den einzelnen Gegenden eine verschieden grosse Rolle. Fast überall ist dagegen die Milchwirtschaft stark ausgebildet, auch die Schweinezucht wird in umfangreichem Masse betrieben.

Die Landschaft Angeln hat die typische Koppelwirtschaft. Die einzelnen Schläge sind zum Schutze für das Vieh mit Wällen und Knicks umgeben. Das Angeler Milchvieh hat sich wegen seiner vorzüglichen Milchergiebigkeit weithin einen Ruf erworben und wird als Zuchtvieh zu hohen Preisen nach auswärts exportiert.

Die Probstei hat einen schönen warmen Lehmboden, in dem der Mergel bereits unter der Ackerkrume ansteht. Sie liefert daher Getreide von besonderer Güte, welches als Saatkorn gesucht ist; die dortigen Landwirte haben sich zu einer Saatgutgenossenschaft zusammengethan, welche sich die Aufgabe gestellt hat, sowohl das für den eigenen Bedarf erforderliche Saatgut dauernd in bester Qualität zu erhalten, als auch den Export nach aussen hin zu fördern.

In den Grossgüterdistrikten liegt der Schwerpunkt im Körnerbau. Das Land liegt in der Regel zwei Jahre in Kleebrache und wird dann einige Jahre vorwiegend mit Halmfrüchten bestellt. Zum Export gelangen hauptsächlich Weizen, sowie die Produkte der ziemlich umfangreichen Milchvieh- und Schweinehaltung.

Die Ostseeinseln Fehmarn und Alsen sind durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet. Weizen und Gerste sind die Hauptverkaufsprodukte. Auf Fehmarn hat die Wirtschaftsmethode viel Aehnlichkeit mit derjenigen Dithmarschens. Auch hier werden Scharen von Arbeitern zur Erntezeit herangezogen und, nachdem das Korn geerntet und abgedroschen, wieder entlassen. Es tritt also schon mehr ein kapitalistischer Zug in der Wirtschaft hervor, welcher das patriarchalische Verhältnis zwi-

schen Besitzern und Arbeitern vollkommen beseitigt hat und die Landwirtschaft mehr dem gewerblichen Betriebe näher bringt.

Sociale Betrachtungen.

Im Grossen und Ganzen sind die Zustände in der Landwirtschaft Schleswig-Holsteins bis auf den heutigen Tag gesunde geblieben. Die Besitzverteilung ist eine glückliche zu nennen. Der Grossgrundbesitz nimmt nicht über ein Viertel des Landes ein. Er befindet sich in den Händen eines reichen Adels oder angesehener Bürgerlicher, die ihr Besitztum grösstenteils durch Verpachtung nutzen, und deren Söhne meist in die Offiziers- oder die höhere Beamtenlaufbahn eintreten.

Unter den bäuerlichen Grundbesitzern finden wir die allerverschiedensten Abstufungen von Wohlstand und Bildung.[1]) Die Hofbesitzer auf grösseren Stellen, die Grossbauern in den Marschen und in der Probstei erfreuen sich einer Breite der Lebensführung und eines Komforts, um die sie mancher Grossgrundbesitzer in andern Provinzen beneiden könnte. Viele sind insofern kaum dem Bauernstande zuzuzählen, als sie sich auf die Direktion der Wirtschaft beschränken und nicht mehr selbst mit Hand anlegen. Auf den mittleren und kleineren Stellen freilich hat der Bauer von morgens bis abends mit der Faust zu arbeiten, und namentlich auf den leichten Bodenarten des Mittelrückens bedarf es aller Thatkraft und Sparsamkeit, um das zum Leben Notwendige aufzubringen. Aber auch in den weniger begünstigten Teilen ist die Zahl der lebensfähigen Besitzungen, auf denen ein Wirt mit seiner Familie nicht nur bestehen, sondern auch gedeihen kann, ausserordentlich gross, und wenn man die Provinz bereist, kann man sich durch den Augenschein leicht überzeugen, dass überall in den Dörfern und auf den sehr zahlreichen Einzelhöfen eine Menge glücklicher und zufriedener Existenzen zu finden sind. Selbst in den öden Heidestrecken des Mittelrückens trifft man nicht selten — dort, wo ein durchfliessender Bach in wasserreichen Perioden des Jahres das umliegende Terrain überschwemmt und etwas Wiesenland gebildet hat — kleine Käthner und Torfbauern, die sich ein Stück Heideland urbar gemacht haben und hier ein freies wenn auch mühevolles Dasein führen.

An die selbständigen bäuerlichen Besitzungen schliessen sich überall ausserhalb der Marschen und der Güterdistrikte zahlreiche grundbesitzende Arbeiter an. Solche auf eigener Scholle sitzenden und in eigenen Häusern wohnenden Tagelöhner kommen in den grösseren Dörfern neben einem Stamm vermögender Bauern in sämtlichen bäuerlichen Distrikten der Provinz in grosser Anzahl vor. Arbeitsgelegenheit finden sie genügend auf grösseren und mittleren Bauerngütern. Hier pflegen sie sich in solchen Perioden des Jahres zu bethätigen, in denen die landwirtschaftlichen Arbeiten sich so drängen, dass die Ar-

[1]) Siehe Bockelmann: Die bäuerlichen Zustände in Schleswig Holstein.

beitskraft der bäuerlichen Familie, des Gesindes und der besitzlosen Tagelöhner nicht ausreicht. In andern Jahreszeiten finden sie im Deich- und Wegebau, sowie in waldreichen Gegenden beim Holzfällen Beschäftigung.

Uebermässige Latifundienbildung erscheint für die Provinz Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Sind auch vereinzelte grössere Zusammenkäufe, so z. B. durch die Wesselburener Zuckerfabrik, zu verzeichnen, so bilden sie doch ganz vereinzelt dastehende Fälle, welche in wirtschaftlichen Faktoren begründet liegen. Demgegenüber sind wieder andere Fälle zu verzeichnen, in denen grössere Güter in kleinere zerschlagen sind, und man macht allgemein die Erfahrung, dass unter den herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen der Grossbetrieb mit dem Kleinbetrieb nicht konkurrieren kann, dass Bauernland teurer ist, als Gutsland.

Auch die Entstehung von zahlreichen Zwerggütern steht nicht zu befürchten. Die Wirtschaft auf zu kleinen Gütern entspricht weder der Natur des Landes noch dem Charakter seiner Bewohner. „Würden — so bemerkt Bockelmann [1]) — bei Zerschlagung der Stellen zahlreichere kleine Besitztümer mit wenig Land errichtet, so würden sich deren Besitzer doch nicht halten können. Denn solche kleinen Stellen können die Familien nicht ernähren, am wenigsten unter unserm nördlichen Himmel, wo der Wein nicht gedeiht, und der Ertrag des Obstbaumes sehr prekär ist. Der Gemüsebau macht sich wohl in der Nähe grösserer Städte bezahlt, aber in weiterer Entfernung kann auf ihn die Existenz einer Familie nicht begründet werden. Es sieht sich also der kleine Besitzer auf Ackerbau und Tagelöhner-Arbeit angewiesen. Die kleinen Stellen aber, die kein eigenes Spannvieh haben, können nicht gedeihen, und wenn nicht etwas Wieseuland bei dem Acker ist, so wird die Wirtschaft bald zurückgehen. Diese Ueberzeugungen hatten zu dem früher hier üblichen agrarischen System geführt und sie haften auch noch fest in den Köpfen unserer Bevölkerung. Die Tendenz, kleinere Stellen zu errichten, ist glücklicherweise nicht vorhanden, auch treiben die wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht in diese Richtung hinein."

Bei der Graswüchsigkeit im herrschenden Seeklima ist eine ausgedehnte Weide und Feldgraswirtschaft das Naturgemässe, und sie verträgt sich nicht mit eigentlichem Parzellen-Besitz. Auch wird das Herabsinken der ländlichen Besitzungen auf ein zu kleines Mass dadurch erschwert, dass die bäuerliche Bevölkerung als Spannvieh nur das Pferd kennt. Die Landstellen bleiben daher wenigstens so gross, dass ein Gespann Pferde das Jahr über auf dem Hof Beschäftigung hat. Die Benutzung von Kühen als Spannvieh ist fast ganz unbekannt und würde dem stärksten Vorurteil begegnen. Selbst Ochsen werden nur vereinzelt von Heidebauern auf dem Mittelrücken und grossen Gütern an der Ostküste zum Zuge verwandt. Durch die Parzellierungen

[1]) Bockelmann: Bäuerliche Zustände in Schleswig-Holstein, S. 69.

entsteht daher kein Parzellenbesitz; in sich nicht lebensfähige Landstücke werden meistens von anderen in der Nähe wohnenden Landwirten aufgekauft, also deren Besitzungen dadurch vergrössert. Eine Entwicklung, die in gewissen Gegenden Deutschlands, z. B. auf dem Westerwalde[1]) dahin geführt hat, dass Parzellenbesitz auch dort entstand, wo alle Voraussetzungen für eine intensive Bodenkultur fehlen, und wo die Kleinbesitzer genötigt sind, sich durch Hausierhandel oder gewerbliche Arbeit fern von ihren Familien ihr Brot zu verdienen, ist aber meines Erachtens für Schleswig-Holstein ganz ausgeschlossen, da sie dem Charakter der Bevölkerung durchaus zuwiderläuft. Es sind mir viele Fälle bekannt, in denen Höfe soweit geteilt sind, dass die einzelnen Teile den Besitzern keine Nahrung mehr gewährten; diese haben sich dann niemals zu einem derartigen Erwerb entschlossen, sondern, wenn sie keinen Nebenverdienst auf benachbarten Gütern fanden, die ihnen auch die nötigen Spannarbeiten leisteten, so lange von ihrem Besitz gelebt, bis derselbe überschuldet war und verkauft werden musste, sie selbst sind dann Tagelöhner geworden.

B. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

I. Das herrschende Erbrecht.

Die hauptsächlichsten Quellen für das Erbrecht in Schleswig-Holstein sind die Land- und Stadtrechte, sowie die nach und nach erlassenen landesherrlichen Verfügungen, ferner die an manchen Orten bestehenden althergebrachten Gewohnheiten in der Praxis, endlich das gemeine Recht, auf welches einige Distrikte als subsidiäre Rechtsquelle ausdrücklich hingewiesen sind.

Schleswig.

Von den einheimischen Landrechten kommen für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Schleswig in erster Linie in Betracht:

1. das Jütsche Low von 1240 grösstenteils in Verbindung mit einer Verordnung über das Näherrecht vom 18. Juni 1777.
2. das Nordstrander Landrecht vom Jahre 1572,
3. das Eiderstedter Landrecht vom Jahre 1591,
4. das dänische Recht nach dem Gesetzbuch Christian V. von 1683 und nach dänischen Verordnungen vom 21. Mai 1845 und vom 29. Dezember 1857.

1. Das Jütsche Low war bis zum 1. Januar 1900 für den weitaus grössten Teil von Schleswig das eigentliche Landrecht; es galt für sämtliche Geestdistrikte des Herzogtums mit

[1]) Vergl. Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen. (Heft II dieses Sammelwerkes, S. 63.)

Ausnahme einiger Städte und der früheren dänischen Enklaven. Bei der Vererbung nach dem Jütschen Low gilt vornehmlich der Satz, dass Personen weiblichen Geschlechts in Konkurrenz mit Personen männlichen Geschlechts in der niedersteigenden und Seitenlinie nur die Hälfte von dem bekommen, was die männlichen Erben empfangen.

Nach dem ehelichen Güterrecht [1]) sind gemeinschaftlich sämtliche eingebrachten Mobilien, worunter auch die Gebäude gerechnet wurden und die Kapitalien, sowie der während der Ehe gemachte Erwerb und schliesslich die während der Ehe eingeerbten Mobilien und Kapitalien, insofern beiden Ehegatten während der Dauer der Ehe eine Erbschaft zugefallen ist; hat dagegen nur einer der Ehegatten eine Erbschaft gemacht, so verbleiben sie ihm als Sondergut. Als solches sind ferner sämtliche unbeweglichen Güter anzusehen.

Nach dem Tode des Vaters empfängt die Mutter ihr Sondergut und von dem gemeinschaftlichen Vermögen einen besten Kindesteil. Die Mutter ist jedoch berechtigt, mit den unmündigen Kindern bis zu deren Grossjährigkeit in ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben.

Nach dem Tode der Mutter gebührt dem Vater sein Sondergut und bester Kindesteil; ausserdem das während der Ehe erworbene Land. Es steht ihm ferner die Wohlthat der väterlichen Aussage zu, vermöge derer er ohne gerichtliche Einmischung das mütterliche Erbteil den Kindern nach seinem besten Wissen und Gewissen bestimmt und die etwa festgesetzte Summe erst nach der Mündigkeit der Kinder an sie auskehrt.

Das Jütsche Low ist, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, kein Anerbenrecht.

Eine besondere Erbfolge fand aber statt:

1. bei den früheren F e s t e g ü t e r n in den Aemtern und Landschaften und dem Flensburger Hospitaldistrikt, sowie bei den Festehufen im vormaligen herzoglich Augustenburgischen Distrikt auf Alsen,
2. bei den Bondengütern auf der Geest des Herzogtums Schleswig.

Die Festegüter waren teils sehr alten Ursprungs und anfangs aus dem Alminning des Königs gebildet worden, indem das Land zur Bebauung und Benutzung verpachtet wurde. Im Laufe der Zeit war ihre Zahl stark gewachsen. Grosse Strecken Landes wurden an Kirchen, Klöster und Geistliche verschenkt, die es gleichfalls verfesteten. Grössere Grundbesitzer, für welche vermöge ihrer ausgedehnten Besitzungen dieselbe Veranlassung da war, thaten ein Gleiches. Auch kriegerische Verwüstungen haben die Zahl der Festegüter stark vermehrt. Nach ihren Inhabern zerfielen sie in königliche und Privatfeste. Die Verordnungen vom 14. April 1766 und deren Erläuterungen vom 26. März 1792 und 14. Juni 1796 haben für die Festegüter eine eigene Erbfolgeordnung vorgeschrieben, wonach dem ältesten Sohn ein

[1]) Conf. Esmarch, Handbuch des Erbrechtes, Aufl. 2. S. 35.

Recht zur Erbfolge zustand, und die Witwe des Festeinhabers ein Altenteil erhielt. Nach und nach gingen die Rechte des Obereigentümers mehr und mehr verloren; es blieb schliesslich nur die Verpflichtung des Nachfolgers beim Antritt der Feste gegen ein geringes Festegeld einen Festebrief zu lösen Durch eine Verfügung vom 22. Juni 1784 und das Gesetz, betreffend Ablösung der Reallasten vom 3. Januar 1873 ist das Obereigentumsrecht vollkommen fortgefallen, die Festegüter wurden freies Eigentum ihrer Inhaber. Es fanden nunmehr für sie die für die Bondengüter gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Die Bonden- oder Bauerngüter standen von jeher in freiem Eigentum ihrer Inhaber, durften aber nicht geteilt werden. Für sie gilt die oben erwähnte Verordnung wegen des Näherrechts an die mehreren Kindern oder Collateral-Erben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter für das Herzogtum Schleswig vom 18. Januar 1777.

Hiernach ist einem gesetzlich bestimmten Erben ein Näherrecht an dem Gute dergestalt eingeräumt, dass er zwar in den alleinigen Besitz des Gutes gestellt wird, aber — anders wie beim Festegut — seine Miterben wegen ihres Anteils an demselben auszulösen hat. In späterer Zeit ist nun das charakteristische Merkmal dieser Bondengüter, ihre Unteilbarkeit, in Fortfall gekommen, die für die Erhaltung der Bauernstellen aber so überaus wichtige Verordnung über das Näherrecht hat bei sämtlichen Bondengütern und nach Umwandlung der früheren Festegüter in freies Eigentum auch für diese bis auf den heutigen Tag laut Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch unter der Herrschaft des neuen deutschen Bürgerlichen Rechts fortdauernd ihre Gültigkeit erhalten, dadurch ist gewissermassen das Jütsche Low für den grössten Teil des Herzogtums zu einem dem deutschen Anerbenrecht im wesentlichen gleichartigen Intestaterbrecht umgestaltet worden.

Die Verordnung vom 18. Juni 1777 erstreckt sich nur auf die ganzen Geestdistrikte des Herzogtums Schleswig mit Ausnahme:

1. der früheren dänischen Enklaven,
2. der nach Erlass der Verordnung von adeligen Gütern abgezweigten Höfe, Parzellen und Kathenstellen,
3. eines Landstriches an der Marsch entlang, welcher sich durch die Bezirke Bredstedt, Leck und Tondern erstreckt.

Zwecks Abfindung der Miterben wird im Intestaterbfall eine gerichtliche Taxation des Gutes vorgenommen, wobei nicht nach dem wahren Werte, sondern nach einer ermässigten Taxe, der sogenannten „Bruder- und Schwestertaxe“ geschätzt wird. Darüber, inwieweit diese Wertbesteuerung hinter dem wirklichen Werte zurückbleiben darf, fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, der Hof soll nach der Verordnung dem Anerben so überlassen werden, dass der Uebernehmer bei guter Wirtschaft darauf bestehen kann. Man wird nach der Gerichtspraxis wohl als Regel annehmen können, dass die Wertbestimmung wenigstens der

Hälfte, wenn nicht zwei Dritteln des wahren Wertes gleichkommen muss.

Das Nordstrander und Eiderstedter Landrecht regulieren die Erbfolge für die Marschen.

2. Das Nordstrander Landrecht gilt in einem Teil der Amtsgerichte Tondern und Niebüll, sowie auf den Inseln Sylt — mit Ausnahme der Gemeinde List —, Nordstrand und Pellworm nebst den dazu gehörigen Halligen.

Nach dem Nordstrander Landrecht erben die Söhne doppelt so viel wie Töchter. Einzelnen Miterben steht aber „ein Näherrecht an dem sogenannten Bau, dem Wohngebäude mit mehr oder weniger Land zu“ und zwar ist die Witwe des Erblassers bei der Konkurrenz mit Kindern, sofern sie sich nicht wieder verheiratet, berechtigt, die Kinder aus dem Bau auszuschifften. Von mehreren Kindern gebührt dies Recht den Söhnen und zwar von mehreren Söhnen dem jüngsten, von mehreren Töchtern auch der jüngsten Tochter. Doch ist diese Bestimmung wohl nur noch auf Nordstrand in Brauch.

Das eheliche Güterrecht ist die allgemeine oder beschränkte Gütergemeinschaft, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt geblieben ist.

3. Das Eiderstedter Landrecht, welches sich im übrigen an das römische Recht anlehnt, gilt für einzelne Marschdistrikte der Amtsgerichtsbezirke Tondern, Niebüll, Bredstedt, Husum, Friedrichstadt, sowie die ganzen Bezirke Tönning und Garding. Auch hiernach erben Söhne doppelt so viel wie Töchter. Unter Ehegatten herrscht allgemeine Gütergemeinschaft.

4. Das dänische Recht nach dem Gesetzbuch Christian V. und nach dänischen Verordnungen vom 21. Mai 1845 und vom 29. Dezember 1857 gilt für die früheren dänischen Enklaven. Danach findet gleiche Teilung des Nachlasses unter die gleichberechtigten Erben statt. Unter Ehegatten herrscht allgemeine Gütergemeinschaft.

Holstein und Lauenburg.

Komplizierter noch als in Schleswig ist das Erbrecht für Holstein und Lauenburg. Als Landrechte kommen hier in Betracht:

1. das Sachsenrecht,
2. das Dithmarscher Landrecht,
3. das Land- und Marschrecht,
4. das Schauenburger Recht,
5. das Fehmarnsche Landrecht,
6. das Gemeine Recht,
7. Die Landgüterordnung für die ganze Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 und das derselben entsprechende Höferecht für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881.

1. Das Sachsenrecht gilt für das ganze Herzogtum Holstein ohne Lauenburg mit Ausnahme des vormals Schauenburgischen Anteils und der früher zu Schleswig gehörenden Insel Fehmarn. Wo aber Statutarrechte bezw. abweichende Gewohnheitsrechte existieren, gilt es nur subsidiär.

Das sächsische Landrecht enthält kein Anerbenrecht, sondern schreibt für den Fall der Intestaterbfolge Teilung der Güter unter die gleichberechtigten Erben vor. Sein eheliches Güterrecht ist das der Gütertrennung mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Nächst dem Sachsenrecht hat das Dithmarscher Landrecht das umfangreichste Geltungsgebiet. Es gilt für den ganzen vormaligen Dithmarsischen Bauernfreistaat von der Eider bis zur Mündung der Elbe oberhalb Brunsbüttel, der, Marsch- und Geestland umschlingend, die jetzigen Landkreise Norder- und Süder-Dithmarschen im Herzogtum Holstein umfasste. Die Bestimmungen des Dithmarscher Landrechts fallen im wesentlichen mit den intestaterbrechtlichen Regeln des Gemeinen Rechts zusammen, selbst da, wo sie dem Wortlaut nach etwas von diesem abweichen, sind sie in der Praxis zum grössten Teil so ausgelegt worden, dass heutzutage ein Unterschied vom Gemeinen Recht kaum erkennbar ist. Modifizierend bestimmt aber Art. 30 § 1, dass die Kinder gleichen Anteil nehmen am Erbe, gleichviel ob Söhne oder Töchter, mit dem Hinzufügen jedoch, dass die Söhne bei den Höfen und liegenden Gründen bleiben und ihre Schwestern nach gebührendem Wert ihres Erbteils der Billigkeit nach in Geld abfinden sollen. Statt in Geld kann die Abfindung für Norder-Dithmarschen nach der fürstlichen Konstitution vom 5. Juni 1654 auch in Land geschehen (A. G. Wesselburen).

Das eheliche Güterrecht schildern uns die schleswig-holsteinischen Anzeigen [1]) folgendermassen: Gemeinschaftlich ist die Errungenschaft. Zu dieser wird gerechnet: Alle Früchte und Nutzungen aus dem Sondergute beider Ehegatten und ferner alles dasjenige, was die Ehegatten durch ihre Arbeit oder ihr Geschäft erworben.

Sondergut jedes Ehegatten bleibt alles dasjenige, was er in die Ehe gebracht oder ihm während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung angefallen. Dem Mann gebührt die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, indessen darf er die zum Sondergut gehörigen unbeweglichen Güter der Frau ohne die Einwilligung der letzteren nicht veräussern.

Was die Vermögensteilung nach dem Tode eines der Ehegatten anlangt, so bestimmt Art. 34, §§ 1, 6 und 7, dass im Falle einer unbeerbten Ehe der Ueberlebende sein Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft behält, die andre Hälfte aber und das Sondergut des Verstorbenen an die nächsten Erben des letzteren auskehrt.

Auszunehmen ist aus dem Geltungsbereich des Dithmarschen

---

[1]) 1. Jahrgang 1876, S. 339.

Landrechts der Hedewigenkoog im Amtsgerichtsbezirk Wesselburen, wo nach einem dänischen Octroi vom 17. August 1696 das Eiderstedter Landrecht gilt.

3. In den weiter südlich gelegenen Elbmarschen gilt das Land- und Marschrecht. Die jetzigen Teile seines Geltungsbereiches sind zur Hauptsache die Wilster und Kremper Marsch, sowie die Herrschaft Breitenburg und einzelne adlige Marschgüter und Vogteien (konf. Reskript vom 5. Juni 1789 und vom 17. Mai 1794, Chronologische Sammlung der Verordnungen S. 39). Sämtliche Kinder sind nach Land- und Marschrecht gleichberechtigt. Die allgemeine Gütergemeinschaft ist eine durchaus regelmässige.

4. Mit dem Land- und Marschrecht kreuzt sich stark das Schauenburger Recht. Es gilt im vormals Schauenburgischen Anteil Holsteins, bestehend aus dem Stadtkreis Altona, der vormaligen Herrschaft Pinneberg, der ehemaligen Grafschaft Rantzau einschliesslich der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland und der Engelbrecht'schen Wildnis (konf. Fischer-Benzon, das eheliche Güterrecht in dem vormals Schauenburgischen Distrikt Holsteins, S. 13).

Im Schauenburger Anteil, in dem im übrigen das römische Recht als unmittelbar anwendbares Recht gilt, ist das eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Ehegatten durch verschiedene Verordnungen, welche für die verschiedenen Distrikte zu verschiedenen Zeiten erlassen sind, in der Hauptsache übereinstimmend geregelt worden. Die Güterrechte zeigen so mannigfache Eigentümlichkeiten, dass es zweifelhaft sein kann, ob man sie zu dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft oder zu denen des getrennten Güterverhältnisses zu rechnen hat. Beim Tode der Frau hat der überlebende Mann die Wahl, ob er nach Bezahlung der Schulden die Hälfte der Gesamtmasse herausnehmen und die andere Hälfte seinen Kindern resp. demnächstigen Erben seiner Frau geben oder ob er das Eingebrachte resp. das von der Frau später Ererbte an die Erben derselben herausgeben will.

Bei unbeerbter Ehe hat die Frau als überlebender Teil das gleiche oder doch ein ähnliches Wahlrecht. Bei beerbter Ehe dagegen nimmt sie ihr Eingebrachtes und wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, den vierten Teil vom Nachlass des Mannes.[1])

5. Das auf der Insel Fehmarn mit Ausnahme der Stadt Burg geltende Fehmarnsche Landrecht vom Jahre 1326 nebst den dazu ergangenen landesherrlichen Verordnungen, von denen die Verordnungen vom 12. Febr. 1563 (abgedruckt in

[1]) Schleswig-Holstein. Anzeiger 1876, S. 342—343 und Verordnung für die Stadt Altona vom 14. Mai 1691 (abgedr. Fischer-Benzon S. 15 fol.) §§ 4—6 nebst ihren Deklarationen vom 22. Dezember 1752, 7. Juli 1762, 13. Oktober 1766 und 19. Januar 1780.

corpus stat. Hols. Bd. 1, S. 695) in erbrechtlicher Beziehung die wichtigste ist, bestimmt für die Erbfolge ab intestato:

Von der Reinnachlassmasse jedes männlichen Erblassers — und zwar nach Abzug nicht nur der Schulden, sondern auch der etwa noch ausgesetzten Vermächtnisse — erhalten die nächsten männlichen Agnaten den sogenannten Harnisch, welcher jetzt in 5 pCt. des reinen Nachlasses besteht. Im übrigen bekommen die Söhne ausser den Kleidern und bestimmten Stücken des toten landwirtschaftlichen Inventars, welche ihnen aus dem Nachlasse des Vaters im Voraus zufallen, von den Erbgütern, bestehend in dem gesamten Grundbesitz, einschliesslich der Gebäude den doppelten Anteil, die Töchter ausser den Kleidern und Schmucksachen der Mutter den einfachen Anteil, während das ganze übrige Vermögen, insbesondere also auch das etwaige Kapitalvermögen des Nachlasses den Söhnen und Töchtern zu gleichen Teilen zufällt. (Siehe Bericht des Landratsamts Cismar.)

Für die Ehegatten gilt Gütertrennung. Der überlebende Ehegatte erhält bei unbeerbter Ehe sein Sondergut und die Hälfte des erworbenen Gutes. Für den Fall der beerbten Ehe behält die Witwe ihr Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft, der Witwer dagegen sein Sondergut und die ganze Errungenschaft. (Schleswig-Holstein. Anzeigen v. 1876, S. 340.) Als subsidiäres Recht gilt auf Fehmarn das Jütsche Low.

6. In dem Kreise Herzogtum Lauenburg gilt für die adligen Güterverhältnisse gemeines Dotalrecht, nur in der Stadt Mölln lübisches Recht, also wesentlich allgemeine Gütergemeinschaft. In bäuerlichen Kreisen wird häufig die Rechtsregel „Längst Leib, längst Gut" bei Eingehung der Ehe vertraglich festgesetzt, und zwar im wesentlichen deshalb, um dem Ehegatten bei unbeerbter Ehe die Erbfolge zu sichern.

Vorher standen die dortigen Bauernhöfe unter dem sogenannten Meierrecht. Wittich[1]) giebt für dasselbe folgende Definition: „Es war ein erblich dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes mit der Verbindlichkeit, das Gut den Grundsätzen der bäuerlichen Wirtschaftsführung gemäss zu bewirtschaften, bestimmte jährliche Leistungen davon zu entrichten und nach Ablauf bestimmter Perioden jedesmal einen neuen Meierbrief zu lösen.

Das Meierrecht hatte zwar provinziell verschiedene Formen, doch geht aus der Schilderung von Paulsen[2]) hervor, dass es in Lauenburg mit dem von Niedersachsen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmte. Bei der Erbfolge in Meierstellen hatte gewohnheitsrechtlich unter mehreren Miterben das männliche Geschlecht vor dem weiblichen und das höhere Alter vor dem jüngeren den Vorzug, vorausgesetzt, dass der Grundherr den An-

---

[1]) Siehe Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896, S. 21.

[2]) Paulsen: Lehrbuch des Privatrechts für Schleswig-Holstein und Lauenburg. Kiel 1842, S. 384.

erben nicht für untüchtig befand. Unter seiner Mitwirkung geschah auch die Abfindung der Miterben wegen ihres Anteils an Gebäude und Inventar nach billigem Anschlage.

Durch Gesetz vom 14. August 1872 wurde für Lauenburg das Meier-Erbzins- und Erbpachtverhältnis unter Ablösung der daraus herrührenden Leistungen in Eigentum umgewandelt. An die Stelle des Meierrechts trat auch hinsichtlich der Erbfolge das römische Recht mit seiner freien Teilbarkeit des Nachlasses unter die gleichberechtigten Erben.

Zum Schluss kommen für die Intestaterbfolge in Schleswig-Holstein und Lauenburg noch zwei Gesetze neueren Datums in Betracht, die zum Zwecke der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gegeben sind, nämlich *die Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886* und das derselben entsprechende *Höferecht für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881.*

Wie von vielen sachverständigen Anhängern des Anerbenrechts (vergl. u. a. die Rede des Abgeordneten Selig im Abgeordnetenhaus vom 1. März 1886) vorausgesagt worden war, ist die Landgüterordnung nur sehr wenig benutzt worden. Bis Ende 1894 waren nur 29 Landgüter in die schleswig-holsteinische Landgüterrolle zur Aufnahme gelangt; davon kamen allein 18 Eintragungen auf den Amtsgerichtsbezirk Trittau. Die Landgüterordnung enthält ein Anerbenrecht für den ältesten Sohn.

Besseren Erfolg als die Landgüterordnung für Schleswig-Holstein hat das Höferecht für den Kreis Herzogtum Lauenburg gehabt. Hier trat nach Aufhebung des Meier-Erbzins- und Erbpachtverhältnisses 1872 das römische Recht für die Vererbung der Bauernhöfe in Kraft. Die Ritter- und Landschaft des Herzogtums hatte nun wiederholt beantragt, im Wege der Gesetzgebung die in Erbfällen zu befürchtende Gefahr der Zersplitterung der bäuerlichen Stellen und die Schwächung des Standes der mittleren Besitzer in der Weise zu beseitigen, dass das Höferecht der Provinz Hannover auf das Herzogtum ausgedehnt werde. Dies Verlangen wurde nach dem genannten Gesetz von 1887 erfüllt. Nach der Statistik der Berichte des Lauenburgischen Amtsgerichts von 1894 sind im Kreise Herzogtum Lauenburg in die Höferollen eingetragen:

im Amtsgericht	Ratzeburg	. . . .	2 Höfe
„ „	Mölln	von 458 Höfen	25 „
„ „	Schwarzenbek	„ 735 „	66 „
„ „	Steinhorst	„ 600 „	176 „
„ „	Lauenburg	„ 370 „	261 „
		Zusammen	530 Höfe.

Das *Anerbenrecht* in Holstein beruht, wo es vorhanden ist, auf Gewohnheitsrecht und Verordnungen.

Einem Bericht des Oberlandesgerichts vom 16. November

1881 zufolge[1]) dürfen wir, der vor 1867 bestehenden staatsrechtlichen und administrativen Einteilung von Holstein folgend, das Anerbenrecht in nachstehenden holsteinischen Distrikten als geltend bezeichnen:

I. Grossfürstlicher Anteil
   im 1. Amt Cismar,
      2. „ Neumünster,
      3. den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm,
      4. „ „ Reinbeck, Trittau u. Tremsbüttel.

II. Königlicher Anteil
   im Amt Segeberg.

III. Plönischer Anteil
   im 1. Amt Ploen,
      2. den Aemtern Rethwisch, Reinfeld u. Tacventhal.

IV. Gemeinschaftlicher Anteil
      1. in dem klösterlich Preetzer Distrikt
      2. vereinzelten adeligen Gutsbezirken.

Nach der jetzigen Kreiseinteilung ergiebt sich das Anerbenrecht als geltend in den Kreisen Kiel, Segeberg, Stormarn, Ploen und Oldenburg, jedoch meistens mit Ausnahme der in diesen Kreisen gelegenen klösterlichen und adeligen Distrikte, dagegen gilt das Anerbenrecht nicht in den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen, Rendsburg, Steinberg und Pinneberg.

Als Rechtsquelle kommt in Betracht:

1. Für den Grossfürstlichen Anteil die fürstliche Verordnung vom 15. März 1704, die übrigens in der früher grossfürstlichen Landschaft Norder-Dithmarschen niemals Geltung gehabt hat. Die Verordnung enthält ein Anerbenrecht für den ältesten Sohn. Der Verkaufswert wird eventuell unter gerichtlicher Leitung durch Taxatoren, die früher sogenannten Dinggerichtsmänner, ermittelt, von dem Werte sind die Lasten der Stelle einschliesslich der Hypotheken abzurechnen. Der übrige Nachlass wird unter die Miterben gleichmässig verteilt. Bei der Gutsüberlassung zu Lebzeiten des Besitzers oder der überlebenden Witwe ist gerichtlicherseits darauf zu achten, dass der Uebernehmer des Hofes nicht zu sehr durch Altenteil belastet wird.

In dem Geltungsgebiet dieser Verordnung ist auch das sonst nach Sachsenrecht sich vollziehende eheliche Güterrecht für das Amt Neumünster durch die Neumünster'schen Kirchspiels-Gebräuche abgeändert worden.

Der Artikel II desselben „von Erbteilung“ bildet die Grundlage des ehelichen Güterrechts. In der Praxis, und von Paulsen § 155 wird angenommen, dass, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, allgemeine Gütergemeinschaft eintrete, während vorher Gütertrennung bestand.

In Betreff der Schuldenverhältnisse, sowie des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Mannes sind die Grundsätze mass-

[1]) Vergl. Anlagen zum Oberpräsidialbericht und Schleswig-Holstein. Anzeigen für das Jahr 1892, S. 102-3.

gebend, welche resp. für das deutschrechtlich getrennte Güterverhältnis (in dem Zeitraum von Jahr und Tag nach Eingehung der Ehe) und für die allgemeine Gütergemeinschaft (für die spätere Zeit der Ehe) sonst gelten. In der Praxis wird unterschieden, ob die Ehe gelöst wurde während bestehender Gütertrennung oder während Gütergemeinschaft. Im ersten Fall nimmt die Frau ihr Eingebrachtes nebst der Kistenware und eine Abendgabe; der Mann giebt in diesem Falle an die Eltern der Frau deren Kleider und Kistenware und die Hälfte des übrigen Eingebrachten der Frau.

Im zweiten Falle wird nach Abzug der Schulden halb durchgeteilt, doch bekommt der überlebende Ehegatte gewisse Vermögensgegenstände zum Voraus (Schlesw.-Holst. Anz.).

In allen anderen vorgenannten Rechtsgebieten „beruht" nach dem erwähnten Bericht des Oberlandesgerichts „das Anerbenrecht lediglich auf Gewohnheitsrecht, jedoch sind für einzelne Gebietsteile besondere Verordnungen ergangen, welche erbrechtliche Bestimmungen enthalten."

2. Im früheren Amte Segeberg ist das auf Gewohnheit beruhende Anerbenrecht durch Reskript vom 20. Januar 1766 ausdrücklich anerkannt worden. Anerbe ist der jüngste Sohn, bezw. wo keine Söhne sind, die jüngste Tochter. Die Besonderheiten des Gesetzes liegen in erster Linie in der Art der Taxation. Es werden nämlich bei der Taxation von Landstellen zur Festsetzung der Annahmesumme für den Anerben die Ländereien garnicht berücksichtigt, sondern nur die Gebäude und der Beschlag geschätzt. Dazu kommt dann noch wenigstens nach jetziger Praxis der Wert der über den Wirtschaftsbedarf hinaus vorhandenen Vorräte. Allerdings sieht man darauf, dass Gebäude, Inventar und Vorräte zum vollen Wert geschätzt werden. Von der so sich ergebenden Annahmesumme kommen die Schulden in Abzug. Ausser der Landstelle und deren Zubehör vorhandenes Vermögen wird unter sämtliche Kinder zu gleichen Teilen vererbt.

3. Für die vormals Ploenschen Aemter ordnet ein Regulativ vom 27. Februar 1789 die Taxation der Höfe.

Hiernach sind Gebäude und Ländereien nach Mittelpreisen zu taxieren, alle Lasten event. Altenteile gehörig zu berechnen und abzuziehen. Von dem sich so ergebenden Betrag ist dem Annehmer der 4. Teil im Voraus zu Gute zu rechnen und das Uebrige zwischen ihm und seinen Miterben gesetzmässig zu teilen.

4. Für die Hufenstellen im klösterlich Preetzer Distrikt hat die Kabinetsordre vom 27. Oktober 1786 das Gewohnheitsrecht kodifiziert.

Nach dem Tode des Eigentümers geht die Hufe, wenn kein anderweitiges Testament vorliegt, auf den „Hufenanerben" über und zwar bei Vorhandensein von Söhnen und Töchtern an den jüngsten Sohn, von lauter Töchtern an die älteste Tochter. Die Hufe soll nach der sogenannten „Bruder- und Schwestertaxe" von vereideten Taxatoren geschätzt werden.

5. Eine eigenartige Ausnahmestellung nimmt die Verordnung vom 20. September 1737 für die frühere Herrschaft Pinneberg ein. Danach haben im Falle einer Intestaterbfolge die männlichen Miterben das Recht, den Hof gegen die volle Werttaxe zu übernehmen. Sie sollen sich dann darüber einigen, wer von ihnen den Hof übernimmt. In Ermangelung einer Vereinbarung wird der Annehmer durch das Loos bestimmt. Bei der Taxation des Hofes, welche von vereideten Taxatoren vorgenommen wird, wird nicht der Verkaufswert, sondern gewohnheitsmässig der Ertragswert des Hofes geschätzt. Ein Voraus des Anerben besteht nicht.

II. Die herrschenden Erbsitten.

Schleswig.

In dem grössten Teil Schleswigs, in dem das Jütsche Low mit der Verordnung über das Näherrecht gilt, passt sich die thatsächliche Vererbung durchweg dem herrschenden Intestaterbrecht an. Die Bevölkerung ist so allgemein durchdrungen von der Notwendigkeit, den jeweiligen Anerben günstig zu stellen, und die Leistungsfähigkeit des Hofes zu erhalten, dass der regelmässigen Praxis nach nicht nur die Bonden und früheren Festegüter geschlossen an einen bevorzugten Abnehmer übertragen werden, sondern eben so auch die von adligen Gütern abgezweigten Höfe, Parzellen und Kathenstellen, soweit sie überhaupt als selbständige Ackernahrung gelten können, für welche, wie erwähnt, als gesetzliches Erbrecht das Jütsche Low ohne die Verordnung über das Näherrecht gilt.

Der Besitzwechsel vollzieht sich in der Regel durch Hofesübergabe bei Lebzeiten des Besitzers an den ältesten Sohn im Wege von „Ueberlassungs- und Abnahmekontrakten“, falls keine Söhne vorhanden sind, erhält die älteste Tochter den Hof eventl. in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann.

In den Ueberlassungsverträgen, welche vom Besitzer meist mit dem 60. Lebensjahr geschlossen werden, wird zunächst die Summe festgesetzt, für welche der Anerbe den Hof übernehmen soll. Nach der übereinstimmenden Ansicht der Gerichte ist sie nicht höher bemessen, als sie nach dem gesetzlichen Recht sich belaufen würde, oft geht sie bis zur Hälfte des Wertes der Stelle oder gar noch weiter herunter; die Ansicht, der Anerbe müsse so gestellt werden, dass er bei guter Wirtschaft bestehen kann, ist allgemein vorherrschend. Auch wird ihm die Uebernahme noch durch günstige Zins- und Kündigungsbedingungen für die Abfindungsgelder erleichtert, dafür in der Regel aber bestimmt, dass den abziehenden Kindern in Krankheitsfällen und im Falle der Not Aufnahme auf dem Hofe gewährt werden soll, ferner, wenn schulpflichtige Kinder vorhanden sind, dass sie freien Unterhalt bis zur Konfirmation und einen freien Konfirmationsanzug erhalten.

Die Eltern bedingen sich im Vertrage eine Abnahme aus, bestehend in Wohnung, Feuerung und Naturalien (Brotkorn, Fleisch, Butter u. s. w. sowie ein geringes Taschengeld,) auf grösseren Stellen ist in der Regel ein Abnahmehaus vorhanden. Die Altenteiler pflegen aber auch hinfort noch ihre Arbeitskraft dem Hofe zu widmen und den Abnehmern hierdurch fremde Arbeitskraft zu ersparen.

Zuweilen wird noch bestimmt, dass die Abfindungsgelder für die Geschwister unter diese gleichmässig, ohne Berücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes geteilt werden sollen.

Testamentarische Bestimmungen über den Grundbesitz sind weit seltener. Wo sie vorkommen, sind sie wohl meist gegenseitige der Ehegatten, worin bestimmt wird, dass der überlebende Ehegatte bis zu seiner Wiederverheiratung auf dem Gute verbleiben solle; es wird darauf eine Summe festgesetzt, für welche der Anerbe demnächst den Hof übernehmen soll. Zuweilen wird auch bestimmt, dass die Kinder ohne Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes die Abfindungen zu gleichen Teilen unter sich zu teilen haben. In dem Testament wird ebensogut wie in den Ueberlassungsverträgen auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes durch den Anerben hingewirkt.

Wenn kein Testament oder Uebergabevertrag vorliegt, pflegen sich die Erben gütlich über den Nachlass zu einigen.

Auch in diesem Fall verfährt man meistens analog dem herrschenden Recht und gewährt dem Anerben $^1/_3$ des Wertes der Stelle im Voraus. Falls keine gütliche Einigung unter den Erben erzielt wird, tritt die Vermittelung des Gerichts ein, in diesem Falle stellen zwei vereidete Taxatoren den wirklichen Wert des Hofes fest und ziehen von diesem Wert ein Drittel ab. Der Rest bildet die Ueberlassungssumme, welche unter die Erben einschliesslich des Stellannehmers mit Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes geteilt wird.

War zufolge ungünstiger Vermögensverhältnisse keiner der Miterben imstande, den Hof zu übernehmen, sodass Verkauf eintreten musste, so haben sich nach Aufhebung der Unteilbarkeit der Höfe oft Güterschlächter ihrer bemächtigt, welche durch parzellenweisen Verkauf der Grundstücke einen höheren Preis erzielten. Es scheint jedoch, dass diese Güterschlächterei in den letzten Jahren auch in Schleswig-Holstein etwas nachgelassen hat, doch ist sie bisher noch keineswegs als selten zu bezeichnen.

Besondere Zustände herrschen in dem nördlichen Teil des besprochenen Gebiets, in den Kreisen Hadersleben und Apenrade. Hier hat die starke Abwanderung — besonders dänischer Elemente — auf die Grundbesitz- und Vererbungsverhältnisse in mancher Richtung ungünstig eingewirkt. Im Kreise Apenrade hat man öfters die Beobachtung gemacht, dass junge Anerben kurz nachdem sie den Hof zu der ermässigten Taxe übernommen hatten, ihn an Fremde wieder verkauften und dadurch aus ihrer Begünstigung durch die Erbsitte einen pekuniären Vorteil für sich herausschlugen, mit dem sie dann nach Dänemark oder

Amerika auswanderten. Diese beklagenswerte Erscheinung hängt mit der politischen Gesinnung und dem Wunsche nach Aenderung der Staatsangehörigkeit zusammen. Ungünstiger noch liegen die Verhältnisse in der Landschaft Torning-Lehn, dem Amtsgerichtsbezirk Rödding, Kreis Hadersleben. Die Bevölkerung ist hier überwiegend dänisch; in den Jahren 1864 bis 1884 hat eine starke Auswanderung junger Leute stattgefunden, welche sich der Militärpflicht dadurch entzogen, und denen heute die Rückkehr in die Heimat verweigert wird. Die Verschuldung ist hier höher als in irgend einem anderen Teile des Herzogtums. Nach dem Bericht des Amtsgerichts Rödding ist der Besitz kein dauernder, sondern Handelsware. Weitaus die meisten Besitzer trachten ihren Hof zu verkaufen und nach Amerika auszuwandern. So ging der Grundbesitz im Jahre 1893 in 145 Fällen in fremde Hände über, dagegen blieb er nur in 21 Fällen im Erbgang der Familie erhalten. Infolge des grossen Angebots und der geringen Nachfrage nach Grundbesitz vonseiten der einheimischen Bevölkerung ist der Grund und Boden hier verhältnismässig billig, und haben sich dank der dortigen Kolonisationsbestrebungen in den letzten Jahrzehnten eine ganze Anzahl junger deutscher Bauern in dortiger Gegend angesiedelt.

Die unerfreulichen Zustände bringen es mit sich, dass das auch hier herrsehende Anerbenrecht den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung grossenteils nicht mehr entspricht. Häufig befindet sich der Anerbe in Amerika und lässt sich durch die Aussicht auf die Bevorzugung zwecks Uebernahme des Hofes nur in den seltensten Fällen verleiten, in die Heimat zurückzukehren. Häufig ist auch der Hof bereits derartig überschuldet, dass selbst die günstige Taxe den Anerben nicht in die Lage setzt, den Hof übernehmen zu können, infolgedessen nur der Verkauf desselben übrig bleibt. Ein Streben, den Hof der Familie leistungsfähig zu erhalten, macht sich daher nur bei den besser situierten Familien geltend.

Im Westen des Herzogtums erstreckt sich an der Marsch ein Landstreifen entlang, in dem das Jütsche Low ohne die Verordnung über das Näherrecht vom 18. Juni 1777 gilt. Eine genaue Abgrenzung dieses Gebiets ist fast unmöglich. Im Westen fällt die Grenze ungefähr mit der Grenze zwischen Marsch und Geest zusammen, jedoch ohne die Vorgeest, auf der meistens das Nordstrander Landrecht gilt. Nach Osten hin bietet sie eine unsichere Linie. Im Kreise Tondern schliesst sie den Amtsgerichtsbezirk Lügumkloster aus, geht quer durch den Amtsgerichtsbezirk Tondern, umschliesst dagegen den ganzen Amtsgerichtsbezirk Leck und durchschneidet mit der Grenze der Gemeinde Joldelund den Amtsgerichtsbezirk Bredstedt.

In diesem Distrikte kommt auch eine Anerbensitte nicht zur Bethätigung. Von einer vorherrschenden Sitte kann überhaupt kaum die Rede sein. Man verfährt, wie es für den vorliegenden Fall am besten passt. Nicht selten werden Höfe zerschlagen, und erhält jedes Kind einen Teil der Ländereien. Oft kommt es aber auch vor, dass der Hof geschlossen an einen Uebernehmer

übergeht, wenn z. B. nur wenige Kinder vorhanden und die Vermögensverhältnisse gute sind. Der Uebernahmepreis erreicht in solchen Fällen wohl kaum den Verkaufspreis. Die Erbfolge regelt sich meistens durch Testamente oder Erbvergleiche. Das Interesse an der Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Uebernehmers ist zwar vorhanden, aber nicht vorherrschend; es steht dabei zu befürchten, dass ein Erbe sich verleiten lässt, den Hof unter zu schwierigen Bedingungen zu übernehmen, sodass er nicht bestehen kann. An der Grenze der Marsch, wo sich eine ganze Anzahl von Bauerndörfern und kleineren Ortschaften hinzieht, in denen die Höfe in der Regel teils aus Marsch- und teils aus Geestländereien bestehen und die zu einem Hofe gehörigen Grundstücke sehr zerstreut liegen, tritt in sehr vielen Fällen eine Teilung der Ländereien im Erbfalle ein. Man begegnet hier oft dem Streben, namentlich auch Töchter mit Land, besonders Marschland, das sich leichter verpachten lässt, als Legat auszustatten. (A. G. Bredstedt.)

An der Westküste Schleswigs, teils auf der Geest, teils in der Marsch, liegen die früheren dänischen Enklaven; sie befinden sich im geringen Umfange in dem Amtsgerichtsbezirk Toftlund und Rödding, im Amtsgerichtsbezirk Lügumkloster dagegen nehmen sie ein Sechstel der ganzen Fläche ein. Im Amtsgerichtbezirk Tondern gilt dänisches Recht für die Enklaven der Aemter Romoe, Ballum, Emmerleff, Wiesby, Abel, Mögeltondern, der Gemeinde Ruttebüll und des Fleckens Hoyer, im Amtsgerichtsebzirk Westerland auf Sylt für die Nordspitze der Insel, die Gemeinde List, und auf Föhr für die Landschaft Westerland-Föhr, ausserdem für die ganze Insel Amrum.

Der Regel nach wird in diesen Gebieten von dem geltenden Intestaterbrecht im Erbgange nicht abgewichen; vorwiegend werden Testamente gemacht, doch sind auch Hofesübergabeverträge bei Lebzeiten häufig. Realteilungen von Grundbesitz sind jedoch nur auf den Inseln Sylt, Föhr und Amrum in stärkerem Masse zu konstatieren gewesen, wie später näher ausgeführt werden wird. In den andern Teilen hat sich noch ein recht leistungsfähiger Bauernstand erhalten, obgleich beim Vorhandensein mehrerer Erben und Fehlen von Barkapitalien die Folge der Erbsitte notgedrungen eine starke Verschuldung des Hofes sein muss.

In den schleswigschen Marschen vollzieht sich die thatsächliche Erbfolge verschieden für die Gebiete des Nordstrander und Eiderstedter Landrechts.

Das erstere gilt im Amtsgerichtsbezirk Tondern für die Gemeinden des Amts Neukirchen: Avendoft, Neukirchen und Rodenäs und für die Gemeinde Klangsbüll im Amte Emmelsbüll; im Amtgerichtsbezirk Niebüll für die Gemeinden: Niebüll-Deezbüll, Lindholm, Risum, Fahretoft, Waygaard, Emmelsbüll und Horsbüll, ferner auf den Inseln Nordstrand und Pellworn sowie auf den dazu gehörigen Halligen und für die Insel Sylt mit Ausnahme der Gemeinde List.

Im Gebiete des Amtsgerichtsbezirk Tondern vollzieht sich die Vererbung nach dem Bericht in der Regel durch Erbvergleich

nach dem Tode des Besitzers, zuweilen auch durch Testament, viel seltener durch Hofesübergabe zu Lebzeiten des Besitzers in Form des Verkaufs.

Meist pflegt der Besitzer in vorgerücktem Alter den Hof an einen seiner Söhne zu verpachten, um selbst als Rentner in die Stadt zu ziehen. Altenteile sind dagegen nicht üblich; nach dem Tode des Verpächters pflegt das Intestaterbrecht in Geltung zu treten; dabei geht dann allerdings meist in Form des oben erwähnten Erbvergleichs der grössere Teil des Besitzes der Hofstelle, dann und wann auch wohl der ganze Besitz, an einen Erben und zwar in der Regel an den vorherigen Pächter über. Der Uebernahmepreis pflegt um etwas hinter dem Verkaufswerte zurückzubleiben. Bei Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen sind auch Fälle bekannt, in denen der Besitzer in energischer Weise auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes durch den Annehmer hingewirkt hat und diesen bedeutend günstiger stellte, als es bei der Intestaterbfolge geschehen wäre.

In den Gemeinden des Amtsgerichts Niebüll, in denen das Nordstrander Landrecht gilt, giebt es nur kleinen Grundbesitz von etwa 10—20 ha. Hier macht sich nach dem Bericht des Amtsgerichts Niebüll nirgendwo das Bestreben geltend, den Grundbesitz in seinem Bestande und der Familie zu erhalten. Es wird in der Regel durch Testament über den Besitz verfügt. Meist sind es gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten, nach denen der Ueberlebende bis zu seinem Tode oder bis zu seiner Wiederverheiratung im Besitze der Stelle verbleibt. Nach dem Tode des Ueberlebenden tritt Teilung unter die Kinder nach dem Intestaterbrecht ein, wobei das Ausschifftungsrecht des jüngsten Sohnes unberücksichtigt bleibt.

Bei der Erbteilung werden die Grundstücke meist durch öffentliche Versteigerung zu Gelde gemacht, und die Nachlassmasse rechnungsrichtig unter die Erben unter Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes gleichmässig verteilt.

Auf den Inseln Nordstrand und Pellworm und auf den dazu gehörigen Halligen wird von dem Ausschifftungsrecht des jüngsten Sohnes respektive der jüngsten Tochter thatsächlich noch Gebrauch gemacht und zwar erstreckt sich dies Näherrecht auf Nordstrand und Pellworm auf die sämtlichen Grundstücke, auf den Halligen dagegen nur auf das Wohngebäude mit der Werft. Die Regel der Vererbung ist hier die Uebertragung der Grundstücke bei Lebzeiten des Besitzers in Form des Verkaufs, seltener sind Vererbungen auf Grund von Testamenten oder ab intestato. Ein Streben, den Grundbesitz in der Hand eines leistungsfähigen Erben zusammenzuhalten, macht sich nicht bemerkbar. Der Uebernahmepreis erreicht annähernd den Verkaufspreis. Der Anerbe des Gutes, das heisst derjenige, dem das Ausschifftungsrecht zusteht, hat nur Aussicht, die ganze Stelle zu behalten, wenn die Vermögensverhältnisse günstige sind, sodass er seine Geschwister mit Geld abfinden kann. Oft kommt hierbei der Annehmer noch schwer zu sitzen. In vielen Fällen behält er nur einen Teil der Ländereien, und die übrigen fallen den Geschwistern zu. Hie und da

wird vorgeschrieben, dass die Erben ohne Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes zu gleichen Teilen erben sollen. Ein Herabsinken der Höfe zu Zwergwirtschaften ist jedoch nicht zu verzeichnen, ist auch wegen der Schwere des Bodens, zu dessen Bewirtschaftung wenigstens vier Pferde erforderlich sind, ausgeschlossen. Auf der Insel Sylt geht die Teilung des Grundbesitzes so weit, dass nur einzelne Parzellen nachbleiben, sie wird noch weiter unten behandelt werden.

Das Eiderstedter Landrecht gilt für das Amt Ruttebüller Koog im Amtsgerichtsbezirk Tondern, ferner für die oetroierten Koege des Amtsgerichtsbezirks Niebüll, nämlich für die Gemeinden Dagebüller Koog, Kleiseerer Koog, Marienkoog, alter und neuer Christian Albrechten Koog, sodann für die fürstlich reussischen Koege des Amtsgerichtsbezirks Bredstedt, nämlich den Louisen-Reussen, Reussen, Sophien-Magdalenen und Desmercieres Koog, weiter südlich für die Hattstedter Marsch und das Kirchspiel Simonsberg im Amtsgerichtsbezirk Husum und für die ganze Landschaft Eiderstedt.

Die Gebiete des Eiderstedter Landrechts sind durchweg fruchtbare schwere Marschländereien und zwar ganz vornehmlich Weidegebiete, die einen hohen Wert repräsentieren. Die Höfe erreichen eine Grösse von 100 ha und darüber, die kleineren haben eine Landfläche von 20—30 ha. In der Landschaft Eiderstedt erlangt die bis 40 km breite Marsch in Schleswig ihre grösste Ausdehnung.

Die Erbgewohnheiten passen sich in Eiderstedt durchweg dem herrschenden Landrecht an. Die Erbfolge vollzieht sich in der Regel durch Teilungsvertrag unter den Intestaterben. Testamente sind nicht häufig und wo sie vorkommen, haben sie gemeinhin nur den Zweck, dem überlebenden Ehegatten bei kinderloser Ehe den lebenslänglichen Genuss des Gesamtvermögens und bei beerbter Ehe die fortdauernde Gütergemeinschaft mit der Descendenz zu sichern. Oft bestimmen sie auch, dass die gesetzliche Wirkung des Geschlechtsunterschiedes auf die Höhe der Erbteile wegfallen solle. Ebenso finden sich Hofesüberlassungsverträge bei Lebzeiten der Besitzer selten und meist nur bei sehr wohlhabenden Besitzern. Der Inhalt solcher Verträge beschränkt sich allgemein auf die Festsetzung des Preises und die Art der Entrichtung, sei es durch Uebernahme von Schulden, Anrechnung auf künftige Erbteile oder Baarzahlung. Der Uebergeber zieht in solchen Fällen in der Regel in die Stadt. Mitunter wird der Hof auch einem der Söhne verkauft, und dann wird derselbe in der Regel zu einem niedrigen Preise angesetzt.

Nach der zutreffenden Ansicht der Gerichte herrscht das Bestreben, alle Söhne bezw. Töchter gleichmässig zu bedenken, durchaus vor. Das Amtsgericht Garding sagt: „Der Eiderstedter Landmann ist durchweg nicht geneigt, ein Kind vor dem andern zu bevorzugen, und dass dies nicht geschieht, wird von den andern Kindern, sobald sie Einfluss gewonnen haben ‚sorgsam überwacht.“ Trotzdem sind bei der bisher noch recht guten Vermögenslage der Bewohner dieses äusserst fruchtbaren Landstriches

wirtschaftliche Nachteile dieser Erbgewohnheiten in bedeutendem Masse nicht zu beobachten gewesen. Denn obgleich der Landmann im allgemeinen nicht geneigt ist, von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch zu machen und einen seiner Söhne vor seinen Geschwistern zu begünstigen, so wird doch, wo sich dies irgend erreichen lässt, bei Erbübergang darauf hingewirkt, dass der Grundbesitz nicht allzusehr verkleinert wird. Die Erben pflegen sich auf den kleineren Höfen dahin zu einigen, dass einer den gesamten Grundbesitz übernimmt. Das ererbte oder erheiratete Kapital pflegt auszureichen, um in diesem Falle eine stärkere Verschuldung zu verhüten. Nur grosse Besitzungen werden zuweilen realiter geteilt, wobei keinerlei Wertverminderung des Grundbesitzes eintritt, weil die herrschende Weidewirtschaft grössere Wirtschaftsgebäude entbehrlich macht. Es werden dann im Wege des Erbvergleichs z. B. aus einem Grundbesitz von etwa 50 ha 2—4 ungefähr gleich grosse Besitzungen geschaffen. Eine Zerschlagung in Parzellengüter findet jedoch, wie auch die Gerichte bestätigen, niemals statt. Aehnlich wie in Eiderstedt vollzieht sich auch die Erbfolge in den zum Amtsgericht Bredstedt und Husum gehörenden andern Gebieten des Eiderstedter Landrechts. Der Besitzer behält sich in der Regel die Disposition über den Hof bis zu seinem Tode vor und verpachtet diesen an einen seiner Söhne. Erst nach dem Tode des Besitzers pflegen sich die Kinder in die Erbmasse zu teilen. Hervorragende Begünstigungen des Hofesübernehmers finden nicht statt. Sind die Abfindungssummen zu gross, als dass ein Sohn den ganzen Hof übernehmen könnte, so werden Ländereien davon abgezweigt und unter die Miterben verteilt. Die Differenzen werden dabei in Geld ausgeglichen. Können die Abfindlinge sich nicht über die Erbteile einigen, so werfen sie wohl unter sich das Loos. In den oetroierten Koegen des Amtsgerichtsbezirks Niebüll macht sich nach dem Bericht des Amtsgerichts Niebüll in energischerer Weise das Bestreben geltend, unter Aufrechterhaltung des Intestaterbrechts im übrigen den Hof der Familie zu erhalten. Zu dem Zwecke pflegen die Eltern schon bei Lebzeiten mittels Uebergabe- und Abfindungsvertrages den ungeteilten Hof gewohnheitsmässig an den jüngsten Sohn nach dessen Volljährigkeit zu übergeben. Zuweilen beteiligen sich am Abschlusse des Vertrages die Geschwister des Annehmers, jedenfalls ist die Sache längere Zeit vorher in der Familie erörtert worden. Bei der Uebergabe wird der Hof zu einem Preise in Ansatz gebracht, der bis zu ein Drittel unter dem wahren Werte desselben liegt. Der Ueberlasser behält sich entweder einen Teil des Mobiliarvermögens, möglicherweise auch einen Teil des nicht zur eigentlichen Hofstelle gehörigen Landes vor. Diese ausgeprägte Anerbengewohnheit resultiert wohl vornehmlich aus dem Umstande, dass die Besitzer hier meist noch in sehr guten Verhältnissen leben und oft ausser dem Landbesitz noch Baarkapitalien besitzen. Sie betrachten es daher als eine Familienehre, den Hof geschlossen der Familie erhalten zu können, Abnahmen sind auch hier unbekannt. Die Ueberlasser ziehen meist in die benachbarten Städte.

Die Parzellierungsdistrikte umfassen die Inseln Sylt, Föhr und Amrum. Hier zerstückelt die Erbteilung den Grundbesitz zu so kleinen Parzellen, dass die Grundeigentümer die Landwirtschaft oft nur noch als Nebenerwerb betreiben können. Diese Sitte hängt abgesehen von den vorhandenen grossen Badeorten vor allem damit zusammen, dass die Bevölkerung von altersher eine seefahrende ist. Vom Amtsgericht Wyk auf Föhr wird berichtet, seit etwa 20 Jahren wandere die männliche Bevölkerung mindestens zur Hälfte aus. Die Leute kehren aber in späteren Jahren in der Regel mit einigen Ersparnissen zurück und treiben auf der ererbten Scholle, zu der sie nach und nach Landstücke hinzuzukaufen suchen, Landwirtschaft. Der Grund und Boden liegt daher auch in beispielloser Weise zersplittert. In Berücksichtigung dieses Heimattriebes teilt ein Vater seine Ländereien gleichmässig unter alle Kinder, selbst wenn eines derselben zur See gegangen oder nach Amerika ausgewandert ist, damit es demnächst bei der endgiltigen Rückkehr eine Scholle Land sein Eigen nennen kann. (Amtsgericht Wyk auf Föhr.)

Die Erbfolge regelt sich meist auf Grund von Testamenten. Hofesübergabe bei Lebzeiten des Besitzers kommt fast nie vor.

Die wirtschaftliche Lage ist trotz dieser Zersplitterung des Grund und Bodens und der gleichen Erbteilung noch nicht ungünstig. Die Produkte finden im Sommer in den Badeorten guten Absatz. In arbeitsfreier Zeit wird das Gespann, sofern ein solches gehalten wird, oft als Lohnfuhrwerk für die Badegäste benutzt. Die Seeleute bringen hübsche Ersparnisse mit nach Hause, endlich sind die Unkosten für den Betrieb gering, da die Arbeit grösstenteils ohne fremde Arbeitskräfte bestritten wird.

Holstein und Lauenburg.

Das Marschgebiet

In den Erbgewohnheiten Holsteins tritt ein scharfer Unterschied zwischen den Marsch- und Geestgebieten hervor, der teils in der geologischen, teils in der Verschiedenheit des Charakters der Bewohner begründet liegt.

Aber auch innerhalb des verhältnismässig kleinen Marschengebiets wechseln die Erbgewohnheiten in den verschiedenen Landschaften mit der herrschenden Wirtschaftsmethode, sodass man die Behauptung aufstellen kann: Die Erbgewohnheiten in den holsteinischen Marschen entwickeln sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Landschaft Dithmarschen besteht aus den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen und bildet ein einigermassen einheitliches Ganzes.

Die Satzungen des Dithmarscher Landrechts entsprechen im allgemeinen dem Rechtsbewusstsein der dortigen Bevölkerung. Gleiche Anteilsberechtigung für sämtliche Kinder erscheint dem Dithmarscher Landwirte als das Naturgemässe und Erstrebenswerte. Die Liebe zum Hofe, das Haften an der Scholle ist bei den Dithmarscher Marschbauern — übrigens auch auf der be-

nachbarten Geest, — lange nicht in dem Masse zu finden, wie z. B. an der Ostküste Holsteins und auch in der südlich sich anschliessenden Wilstermarsch. Der Dithmarscher betrachtet den Grund und Boden als ein frei zu veräusserndes Wertobjekt, eine Handelsware, die er verkauft, sobald damit ein pekuniärer Vorteil verbunden ist; so kommt es, dass bei grösseren Höfen der Besitzwechsel, bei kleineren die Parzellierung häufig ist. Das Entstehen eines eigentlichen Parzellenbesitzes ist schon durch die Schwere des Bodens ausgeschlossen, dessen Bearbeitung unter normalen Verhältnissen ein Viergespann voraussetzt.

Der Landtagsabgeordnete Niemann, ein genauer Kenner Dithmarschens sagt in der Broschüre „Vorarbeiten zum Entwurf einer Landgüterordnung“ vom Jahre 1886, dass nicht selten grössere Höfe auch in Norder-Dithmarschen auf dem Wege der Erbteilung in mehrere kleinere zerschlagen worden sind. — Indessen ist die ungeteilte Vererbung die ganz vorherrschende Uebung, denn wenn auch im allgemeinen das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung Dithmarschens dahin aufzufassen ist, dass sämtliche Kinder gleichberechtigt sind, so macht sich doch bei geschlossenen Höfen naturgemäss ein gewisses, wenn auch nicht immer erfolgreiches Bestreben geltend, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten und zur Erreichung dieses Zweckes wird auch der Annehmer oft nicht unbeträchtlich bevorzugt, indem bei der Gutstaxe, wie es in den Berichten heisst, nicht der Verkaufswert, sondern der Ertragswert des Hofes zu Grunde gelegt wird (Amtsgericht Lunden, Meldorf und Wesselburen.) Es sind dies aber schwankende Begriffe, denn es ist schwer, den Verkaufs- oder Ertragswert eines Gutes einigermassen genau festzusetzen, wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass wenigstens unter den jetzigen Verhältnissen der Verkaufswert den Ertragswert um ein Bedeutendes übersteigt. Die Höhe der Bevorzugung des Uebernehmers ist daher auch nicht fest bestimmt, sie ist vielmehr in den verschiedenen Bezirken der Dithmarscher Marsch eine sehr verschiedene; am bedeutendsten ist sie wohl im Amtsgerichtsbezirk Lunden, wo ihr Betrag nach der Ansicht erfahrener und sachverständiger Landwirte bei den grösseren Höfen 15—20 pCt., bei den mittleren und kleineren sogar 30—40 pCt. erreicht. Das geltende Intestatrecht kommt selten zur Anwendung, in der Regel nur beim Todesfall jugendlicher Besitzer.

Die Formen des Erbüberganges sind verschieden bei dem grösseren und kleineren Besitz. Für die grösseren Bauernstellen bildet der Kauf- und Ueberlassungsvertrag, durch welchen die Eltern den Hof bei Lebzeiten gegen eine gewisse Kaufsumme an einen ihrer Söhne abtreten, die Regel. Die Auswahl des Besitznachfolgers aus den Erben ist weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit fest bestimmt, häufig wählt man den ältesten Sohn, nicht selten aber auch einen jüngeren oder eine verheiratete Tochter und deren Eheman, sofern dem Ueberlasser die Person des letzteren als Besitznachfolger am geeignetsten erscheint.

Die Ueberlasser grösserer Wirtschaften behalten sich bei den Verträgen in der Regel einen Teil der Ueberlassungssumme zur

Bestreitung ihrer Bedürfnisse vor und leben als Rentner. Selten wird eine Abnahme — im Dithmarschen „Verlehnt“ genannt — vereinbart. Dieses kommt häufiger vor beim mittleren Besitz, doch ist auch hier wie bei kleinerem die Regel, dass die Besitzer bis zum Tode im Besitz der Stelle verbleiben und über letztere durch Testament verfügen. Es hat dies darin seinen Grund, dass solche Besitzungen bei der Güte des Bodens noch ziemlich hohe Vermögenswerte repräsentieren, sodass der Besitzer in späteren Jahren sich hauptsächlich auf die Direktion der Wirtschaft beschränken kann. Die Testamente sind in den meisten Fällen gemeinschaftliche der Ehegatten, in denen sie sich gegenseitig die Gutsnachfolge sichern, oft in der Form, dass sie sich gegenseitig zu Universalerben einsetzen. Der leitende Gesichtspunkt dieser Testamente ist nicht derjenige der Fürsorge für die Descendenz, sondern für den Ehegatten. Regelmässig werden Gatte und Kinder zu Erben eingesetzt, dergestalt, dass zunächst das ganze Vermögen des Vorverstorbenen auf den Ehegatten übergehen soll.

Nach dem Tode des Längstlebenden erhält, wenn es sich irgend ohne zu grosse Benachteiligung der Miterben machen lässt, ein Erbe den Grundbesitz, der sich dann verpflichtet, an die übrigen Erben einen gleichmässigen proportionalen Teil der Abfindungen zu zahlen. Eine gewisse Bevorzugung des Annehmers pflegt sich sogar dann geltend zu machen, wenn die Eltern ohne Testament oder Ueberlassungskontrakt verstorben sind, und die Erben sich, wie es meist geschieht, auf dem Wege der gütlichen Uebereinkunft über den Nachlass einigen. Der Hof wird in der Regel nicht zu seinem vollen Verkaufswert dem Annehmer überlassen. Nur bei schlechten Vermögensverhältnissen ziehen die Erben es in der Regel vor, den Hof zu verkaufen und den Erlös zu teilen.

Ist nach vorstehenden Ausführungen unleugbar mehr oder weniger das Bestreben vorhanden, den Grundbesitz in der Hand eines Uebernehmers zu erhalten, so geht andererseits ebenso unverkennbar das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung dahin, dass die Bevorzugung des Gutsübernehmers keine übermässige Abweichung von dem gesetzlichen Erbrecht bedingen darf. Ob der Zweck, die Erhaltung der Leistungsfähigkeit, dabei im allgemeinen erreicht wird, ist sehr fraglich.[1])

Die Fälle, in denen bei eingetretenem Erbgang bäuerliche Höfe an Dritte verkauft sind, haben sich in den letzten Jahrzehnten sehr gehäuft und zwar deshalb, weil mit Rücksicht auf die Höhe der von den Miterben geforderten und denselben auszuzahlenden Abfindungssummen keiner der Miterben es wagen durfte, den Hof zu übernehmen. Lässt sich aber einer derselben herbei, den Hof gegen hohe Abfindungen zu übernehmen, so kann er, wie die Erfahrung in den letzten Jahren vielfach gelehrt hat, bei ungünstigen Preiskonjunkturen oder wenn Missernten kommen, sich auf dem Hofe nicht halten.

---

[1]) Siehe Niemann: Vorarbeiten zum Entwurf einer Landgüterordnung (Drucks. d. Herrenhauses, Session 1883, No. 115).

Auch geht die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach Aussage von genauen Kennern des Landes oft weit über die Hälfte des Wertes vom Grund und Boden hinaus, sie erreicht scheinbar ihren Höhepunkt im Amtsgerichtsbezirk Marne und namentlich in den neueren Koegen. Am günstigsten steht hierin wohl der nördliche Teil von Dithmarschen, schon aus dem Grunde, weil die hier Viehzucht treibende Bevölkerung nicht so stark von der herrschenden Preiskrisis betroffen ist, ferner auch weil die Bevorzugung des Gutsannehmers hier eine bedeutendere ist, was wohl wiederum mit der günstigeren Gesamtlage zusammenhängt. Ausser in der Erbteilung dürfte freilich die hohe Verschuldung teilweise auch darin ihre Ursache haben, dass gerade in Dithmarschen viele Landwirte über ihre Verhältnisse hinaus leben. Die jungen Annehmer wollen oft ebenso leben, wie sie es in den guten Zeiten im väterlichen Hause gewöhnt waren, an eine harte Mitarbeit, wie es die veränderten Verhältnisse und schlechten Zeiten erfordern, gewöhnen sie sich nur schwer.[1])

Die Lebenshaltung der Dithmarscher Landwirte ist z. B. eine viel kostspieligere als in der benachbarten W i l s t e r - M a r s c h. Auch die Wirtschaftsweise ist hier eine andere, für die gesunde Vererbung vorteilhaftere.

Die Einnahmen aus der stark betriebenen Milchviehhaltung sind beim sofortigen Verkauf der frischen Milch nach der Stadt oder der schnellen Bereitung der Produkte aus der Milch ziemlich stabile, der schnelle Umschlag des Kapitals erhöht die Einnahmen erheblich. Der Ertragswert des Hofes kann ziemlich leicht und sicher berechnet werden, sodass der junge Annehmer genau weiss, zu welcher Taxe er den Hof übernehmen kann, um denselben bei guter Wirtschaft halten zu können. Zudem ist die Bevölkerung sparsam und fleissig. Der junge Uebernehmer strebt beharrlich darauf hin, die durch die Abfindung der Geschwister dem Hofe erwachsenen Schulden zu verringern und nach und nach ganz abzustossen, um später einmal seinerseits einen seiner Söhne in die Lage zu setzen, den Hof der Familie erhalten zu können. Diese günstigen Momente bewirken, dass der Hof auch ohne zu grosse Bevorzugung des Besitznachfolgers im Erbgange geschlossen an einen Erben übergeht, sie haben auch einen verhältnismässig gut situierten und leistungsfähigen Bauernstand erhalten.

Das als Intestaterbrecht geltende Land- und Marschrecht kommt sehr selten zur Anwendung, ebenso sind Testamente, in welchen ein Vater seinen Kindern ihre Erbteile bestimmt, nur Ausnahmen. Sie werden fast nur unter Ehegatten geschlossen, die sich dadurch wechselseitig zu Erben ihres gesamten Vermögens einsetzen, ohne weitere Verfügung darüber zu treffen, wie es nach dem Tode des Längstlebenden mit dem Nachlass gehalten werden soll.

---

[1]) Siehe auch Bericht der ausführenden Direktion des schleswig-holst. landwirtschaftlichen Generalvereins aus Kiel vom 30. November 1882 an das Oekonomie-Kollegium.

Die regelmässige Form des Besitzüberganges ist auch hier der Kauf- und Ueberlassungskontrakt, durch den der Besitzer einem seiner Söhne, mitunter auch einem Schwiegersohn den Hof bei Lebzeiten überlässt. Die Momente, welche den Grundeigentümer bei der Wahl des Besitznachfolgers leiten, sind verschiedenartiger Natur und kommen in den Verträgen selbst nicht zum Ausdruck. Feste Gewohnheiten haben sich in dieser Beziehung auch hier nicht gebildet.

Nicht selten wird dem übernehmenden Kinde im Kaufkontrakte, dessen Abschluss der Regel nach mit der Verheiratung zusammenfällt, ein bestimmter kleiner Teil des Kaufgeldes gleich als Mitgift angewiesen (Landrat zu Itzehoe). Die Höhe des Kaufpreises wird fast immer mit den sämtlichen Erbberechtigten besprochen und gewissermassen vereinbart. Der Kaufpreis ist stets ein niedrigerer, als er bei öffentlichem Verkauf sich stellen würde; man nimmt darauf Bedacht, dass der Annehmer, — wie der landläufige Ausdruck lautet — „auf der Stelle wohnen kann", das heisst im stande ist, den Hof zu halten und bei sparsamer und tüchtiger Wirtschaft die durch die Abfindungen der Eltern und Geschwister entstandenen Lasten mit der Zeit von der Stelle abzuwälzen. (Landrat zu Itzehoe.) Die Höhe der Bevorzugung des Gutsübernehmers beträgt je nach den Vermögensverhältnissen des Gutsüberlassers und der Anzahl der Kinder 8—15 pCt. Wird ausnahmsweise noch billiger oder teurer übertragen, so liegen ungewöhnlich günstige oder ungünstige Vermögensverhältnisse oder eine geringere oder höhere Kinderzahl vor.

Mit Vollziehung des Hofesübergabevertrages scheidet der Bauer vollständig vom Hofe, begiebt sich jedweder Einwirkung auf die Bewirtschaftung und zieht als Rentner in eine der kleinen benachbarten Landstädte. Eine Eigentümlichkeit des Land- und Marschrechts ist die „Zusetzung durch Vogt und Holsten" ein uraltes, gewohnheitsrechtliches Institut, welches in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch landesherrliche Verordnung bekräftigt wurde. Dasselbe wird vom Amtsgericht Wilster folgendermassen geschildert:

„Die Zusetzung findet Anwendung nur auf Marschhöfe und mit regelmässigem landwirtschaftlichem Betrieb verbundene Landstellen, wenn der überlebende Ehegatte sich mit den Erben des Verstorbenen inbetreff der bisher gemeinschaftlichen Güter auseinandersetzen will oder muss, und die Uebertragung des Grundstücks an die ersteren erfolgen soll. Sie erfolgt auf Antrag des überlebenden Ehegatten, und besteht darin, dass die Schätzung des Grundstücks mit Zubehör und den übrigen Beweglichkeiten unter Leitung des Gerichts von zwei Taxatoren vorgenommen wird, um die Wertsumme für die demnächstige Ueberlassung an den überlebenden Ehegatten zu vermitteln, wobei der Gesichtspunkt massgebend bleibt, den Preis unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse des Unternehmers so zu bemessen, dass derselbe auf der Stelle bleiben und wohnen kann.

An die Zusetzung reiht sich sofort die Abfindung der Kinder vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten.

Aehnlich wie in der Wilster-Marsch liegen die Erbgewohnheiten in den weiter südlich gelegenen Marschgebieten, der Kremper- und Haseldorfer Marsch.

Für ein Anerbenrecht ist nach dem geltenden Land- und Marschrecht keine Grundlage geschaffen, wenn man nicht das hier teilweise einschlägige Erbloosen nach der Verordnung für die Herrschaft Pinneberg vom 20. September 1737 als ein solches betrachten will.

Die thatsächliche Vererbung vollzieht sich fast in denselben Formen und mit gleicher Höhe der Bevorzugung des Uebernehmers wie in der Wilstermarsch, nur Testamente scheinen etwas häufiger vorzukommen, namentlich bei den mittleren und kleineren Stellen.

Wenn der Grundeigentümer bei Lebzeiten nicht über seinen Grundbesitz verfügt, auch letztwillig hierüber nichts bestimmt hat, so bleibt der überlebende Ehegatte mit den Kindern meistens in ungeteilten Gütern so lange sitzen, bis eine Einigung über die Erbfolge in den Hof zustande gekommen ist. (Amtsgericht Itzehoe.) Schreitet der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so macht er von dem Institut der Zusetzung durch Vogt und Holsten Gebrauch. Auch hierbei ist mässige Schätzung üblich, „denn die ratio des Instituts der Zusetzung durch Vogt und Holsten ist die, sowohl eine Zerstückelung des Grundbesitzes zu vermeiden, als auch dem überlebenden Ehegatten den Besitz des Hofes zu sichern.“ (Amtsgericht Itzehoe.)

Auch wenn beide Eltern ohne Verfügung über den Grundbesitz verstorben sind, also im Falle der reinen Intestaterbfolge wird durch eine der Auseinandersetzung stets vorhergehende Schätzung der Stelle dafür gesorgt, dass der Annehmer möglichst leistungsfähig bleibt. „Diese Schätzungen, welche bisher ausnahmslos unter Mitwirkung des Gerichts erfolgt sind, finden durch die Gerichtstaxatoren statt, zwei Sachverständige, welche auf unbestimmte Dauer distriktsweise seitens der Verwaltungsbehörde ernannt sind und gerichtlich verpflichtet werden. Sie schätzen, ohne an Weisungen gebunden zu sein, nach freiem Ermessen, indem sie bei kleineren Stellen die Gebäude und das Land zusammen, bei grösseren getrennt, und zum Schluss das tote und lebende Inventar zu taxieren pflegen. (Amtsgericht Uetersen.) Diese Einrichtung besteht ohne gesetzliche Grundlage, hat sich aber im allgemeinen sehr bewährt, denn die Taxatoren legen ihrer Schätzung den Ertragswert, nicht den Verkaufswert der Stelle zu Grunde und berücksichtigen die spätere Lage des Annehmers. Die Söhne haben sich nach stattgehabter Taxation der Stelle darüber zu einigen, wer von ihnen den Hof zu der ermittelten Taxe übernehmen soll. Für die Bestimmung des Uebernehmenden entscheiden die Tüchtigkeit und die Neigung zum landwirtschaftlichen Beruf. Sind mehrere Söhne vorhanden, die gerne den

Hof übernehmen möchten, so werfen alle Söhne unter sich das Loos. Fällt dieses nun auf einen, der keine Lust hat zur Uebernahme der Stelle oder vielleicht gar nicht Landmann von Beruf ist, so tritt er den Hof an einen seiner Brüder und zwar an denjenigen, der ihn am liebsten haben möchte oder am besten haben könnte, ab, dafür zahlt ihm dieser aber in der Regel eine Abtretungssumme von vielleicht ein paar tausend Mark, je nach der Grösse des Grundbesitzes. (Durch persönliche Nachforschung ermittelt.) Es ist dieser Umstand entschieden als ein wirtschaftlicher Nachteil anzusehen, da der Hof auf diese Weise leicht zu hoch belastet wird.

Wesentlich mit Hülfe dieser Erbgewohnheiten, welche das geltende Erbrecht gänzlich ausschliessen, hat sich in den letztbesprochenen Marschgebieten ein noch recht wohlhabender Bauernstand erhalten. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes beläuft sich nach Ansicht erfahrener Männer auf ca. 40—50 Procent des Gesamtwertes.

Werfen wir nun einen kurzen Rückblick auf die Erbgewohnheiten in den holsteinischen Marschen, so bemerken wir, dass die dem herrschenden Intestaterbrechte am meisten entsprechende Realteilung der Güter zu gleichen Quoten beinahe garnicht zur Anwendung kommt; die Erbgewohnheiten neigen überall der Einzelerbfolge zu, wenn auch in verschiedenem Grade und mit verschiedenem Erfolge. Am ungünstigsten liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse in dem grösseren Teil von Dithmarschen, wo hohe Ansprüche der Miterben und hohe Verschuldung die erfolgreiche geschlossene Vererbung vielfach vereiteln. Nicht als ob dort eine Zersplitterung der Höfe zu beobachten wäre, aber in sehr vielen Erbfällen kommt es zum Verkauf der Stellen. Und obwohl dies geschieht, weil die Erbschaftsschulden für den Uebernehmer unerträglich wurden, hat doch gerade auch der Verkauf regelmässig eine starke Verschuldung des Grundbesitzes zur Folge, da oft wenig kapitalkräftige Unternehmer zum Ankauf solcher Höfe schreiten und sie dann über kurz oder lang verkaufen. Ein rechtes und nachhaltiges Interesse an der Erhaltung und Steigerung der produktiven Bodenkräfte kann dabei nicht aufkommen. Gerade der Umstand, dass die Abfindungssummen in dem Masse beträchtlicher geworden sind, als der Grundbesitz im Werte stieg und die zunehmende Häufigkeit des Besitzwechsels haben es zum grössten Teil bewirkt, dass in manchen Teilen Dithmarschens eine so hohe Verschuldung des Grundbesitzes eingetreten ist, wie wohl kaum in irgend welchen andern Gegenden der Provinz.

In der Wilster-, Kremper- und Haseldorfer Marsch hingegen herrscht eine ausgeprägte Anerbensitte. In dem alten Bestande der dortigen bäuerlichen Stellen hat sich daher auch bis auf die Gegenwart wenig geändert. Eine vom Landratsamt zu Itzehoe aufgenommene Statistik über die Veränderungen in dem Bestande der bäuerlichen Stellen in den Marschdistrikten des Kreises Steinberg ergab folgendes Resultat:

Stand der selbständigen bäuerlichen Besitzungen im Jahre 1863	Infolge von Erbteilung sind in den Jahren 1863-1894 geteilt worden	In Procenten des Bestandes von 1863
60 Höfe von mehr als 50 ha	2	3,3
768 „ „ „ „ 20—50 „	13	1,7
238 „ „ „ „ 10—20 „	5	2,1
1530 kleinere Stellen	10	0,6
2596 Stellen	30	1,2

Hiernach zeigt sich, wie gleich vorweg genommen werden mag, dass sich in den Marschdistrikten der Bestand der Höfe bedeutend weniger verändert hat, als in den Geestdistrikten desselben Kreises. Dort betrug die Veränderung der Höfe in dem genannten Zeitraum von 30 Jahren rund 6,3 Procent.

Die Insel Fehmarn.

In vielen Richtungen ist die Erbsitte auf der Ostseeinsel Fehmarn derjenigen der Marschen ähnlich. Eigenart und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sind hier wie dort unter dem Einfluss der politischen und wirtschaftlichen Sonderentwicklung in gleicher Richtung beeinflusst worden.

Das herrschende Betriebssystem ist wie in Dithmarschen das des überwiegenden Körnerbaues. Die Wirtschaftsweise ist genau so kapitalistisch und auf raschen Umsatz des Betriebskapitals gerichtet wie dort. Demnach giebt es auch keine starke Gesindehaltung, nichts von patriarchalischer Arbeitsverfassung; die Arbeiter werden massenhaft zur Erntezeit herangezogen und dann wieder abgestossen. Die Vermögenslage der Besitzer ist eine sehr verschiedene, während ein Teil in sehr guten Verhältnissen lebt, und ausser dem Hofe sogar noch Baarkapitalien besitzt, steckt ein anderer Teil dagegen tief in Schulden. Im allgemeinen hat die Bevölkerung schwer unter der Preiskrisis zu leiden. Die Landwirte haben in früheren Jahren bei den hohen Getreidepreisen sehr gute Geschäfte gemacht, und viele der jetzigen Besitzer den Hof infolgedessen sehr teuer übernommen. Heute, nach dem Rückgange der Getreidepreise ist es ihnen unmöglich, sich aus den Schulden, die aus den Abfindungen der Miterben entstanden sind, herauszuarbeiten. Für derartig verschuldete Höfe wird in der Regel durch Testament oder im Instaterbfall Verkauf des Hofes und Teilung des Nachlasses unter die Erben vorgezogen. Im übrigen ist man namentlich in letzter Zeit bemüht, die Uebernahmesumme möglichst der wirtschaftlichen Kraft des Besitznachfolgers anzupassen. Bei grösseren Besitzungen kommt es zuweilen auch vor, dass durch Testament der Grundbesitz mehreren Erben vermacht wird.

Uebernahmeverträge und Testamente kommen in ziemlich gleich zahlreichen Fällen vor. Die Höhe der Uebernahmesumme steht in den einzelnen Fällen in ganz verschiedenem Verhältnis zu dem gemeinen Wert des übertragenen Grundbesitzes und wird

den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Häufig besteht das Aequivalent in der Uebernahme der Belastung. Der kleinere Besitzer behält sich bei Hofesübergabeverträgen eine Abnahme vor, verbleibt auf dem Hofe und wendet diesem seine oft noch nicht gering zu veranschlagende Arbeitskraft zu, der wohlhabendere zieht es vor, als Rentner in die Stadt zu gehen.

Das gesetzliche Intestaterbrecht kommt nur in den seltensten Fällen zur Anwendung, meist nur dann, wenn der Besitzer in jungen Jahren plötzlich stirbt, ohne Testament gemacht zu haben (Amtsgericht Burg). In diesem Falle pflegt die Witwe mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben, bis einer der Söhne im stande ist, den Hof zu übernehmen.

Zum Hofesnachfolger wird derjenige gemacht, welcher sich infolge seiner persönlichen Eigenschaft und Vermögensverhältnisse (Erheiratung einer Mitgift) am besten dazu eignet.

Herzogtum Lauenburg.

Auch der Kreis Herzogtum Lauenburg nimmt nach Erbrecht und Erbgewohnheiten wie nach seiner politischen Entwickelung eine Sonderstellung ein.

In Lauenburg wurde durch Gesetz vom 14. Mai 1872 das Meier-Erbzins- und Erbpacht-Verhältnis in Eigentum verwandelt, doch übt das frühere Bestehen dieses Verhältnisses noch heute starke Nachwirkung aus. Nach dem Meierrecht durfte der Stellbesitzer ohne Genehmigung des Obereigentümers keine Schulden machen, sodass bis Aufhebung dieses Rechts die Meierhöfe durchweg von Schulden frei waren, viele ältere Bauern hatten zudem Baarkapitalien angesammelt. Dies hatte zur Wirkung, dass auch heute noch die Verschuldung der Landwirte im Kreise Lauenburg von allen Kreisen Schleswig-Holsteins am niedrigsten ist. Es wird z. B. aus dem Amtsgericht Lauenburg mitgeteilt, dass mehr als die Hälfte sämtlicher Bauernstellen, abgesehen von den Altenteilen und dem Eingebrachten der Frau schuldenfrei seien. Auch die übrigen Stellen seien verhältnismässig gering, nur mit Abfindungen der Miterben belastet. Es tritt hinzu, dass die Bevölkerung bei den unter dem Meierrecht herrschenden anerbrechtlichen Gewohnheiten verblieben ist. Das Inkrafttreten des Erbrechts nach römisch-rechtlichen Grundsätzen wurde vollständig ignoriert. Das Amtsgericht Lauenburg sagt darüber: „Das Meierrecht wurzelt so tief und fest in der Anschauung der ländlichen Grundbesitzer ‚dass alle Verfügungen über die Bauernstellen offenbar die Absicht haben, das geltende Intestaterbrecht ausser Kraft zu setzen und den Grundbesitz nach Meierrecht ungeteilt in der Familie zu erhalten.

Diese Bestrebungen sind und werden von den Richtern nach Möglichkeit begünstigt.“ Auch die in Lauenburg ziemlich zahlreichen Eintragungen in die Höferolle[1]) sind ein Beweis dafür, dass es die Rechtsauffassung der Bevölkerung ist, den Hof ungeteilt einem leistungsfähigen Uebernehmer zu übertragen. Der

[1]) Siehe S. 42.

älteste Sohn wird noch allgemein als Anerbe betrachtet und ausdrücklich bezeichnet. Der Grad der Bevorzugung lässt sich bei der ersichtlich herrschenden Willkürlichkeit in der Angabe der Stellwerte des Näheren nicht feststellen. Die Vererbung erfolgt in der Regel durch Uebergabeverträge, in denen der Erblasser für sich und seine Frau eine Abnahme ausbedingt und für die Geschwister des Annehmers Abfindungen festsetzt. Testamente sind seltener. Begünstigend für den Hofesübernehmer wird oft noch bestimmt, dass Abfindungen vor dem Erbteil versterbender Geschwister an die Stelle heimfallen sollen.

Ist beim Tode des Besitzers nicht über den Besitz verfügt, so bleibt die Witwe mit den Kindern bis zur Grossjährigkeit des Anerben in ungeteilten Gütern sitzen; verheiratet sie sich wieder, so tritt eine sogenannte Interimswirtschaft ein. Dem Interimswirt wird die Bewirtschaftung und Nutzniessung der Stelle bis zur Grossjährigkeit des ältesten Sohnes gegen Zahlung eines sogenannten Eintrittsgeldes überlassen, und ihm dafür nach Abtritt ein Altenteil gewährt. (Amtsgericht Mölln.)

Auch bei der reinen Intestaterbfolge wird, unterstützt durch die dahin zielenden Bemühungen der Richter, darauf hingewirkt, dass der Hof dem Annehmer geschlossen zu einer günstigen Taxe übertragen wird. Doch scheint sich nach dem Bericht des Amtsgerichts Steinhorst ein numerisches Anwachsen der Fälle zu zeigen, in denen bei Erbauseinandersetzungen ab intestato gleiche Teilung unter die nach dem geltenden Gemeinen Recht gleichberechtigten Erben stattfindet.

Erbverträge kommen in Lauenburg ausschliesslich in Form von Ehestiftungen vor, kraft welcher sich Brautleute für den Fall der Kinderlosigkeit ihrer einzugehenden Ehe nach der Regel „Längst Leib, längst Gut“ gegenseitig zu Erben einsetzen. Der Brautschatz der Ehefrau wird protokolliert und zugleich der Ehefrau ein Altenteil verschrieben, mit der Massgabe, dass, falls sie zum Genuss desselben gelangt, der Brautschatz an die Stelle fällt.

Die übrigen Landesteile.

Die noch zu besprechenden übrigen Landesteile umfassen ganz Holstein mit Ausnahme der Marschen, Lauenburgs und Fehmarns.

Der Rechtszustand in diesen Gebietsteilen bildet das schon geschilderte bunte und verworrene Bild. Ueberwiegend herrscht der Rechtsgrundsatz der Gleichteilung der Güter nach dem Sachsenrecht oder nach römischem Recht, in einzelnen Distrikten gilt ein auf Verordnungen oder Gewohnheit beruhendes Anerbenrecht mit Majorat oder Minorat. Anderwärts haben sich gewohnheitsmässige Grundsätze der Vererbung herausgebildet, die aber von der Oberbehörde noch nicht durch Verordnungen oder Urteile anerkannt und bestätigt sind, sodass es zweifelhaft bleibt, ob sie als Gewohnheitsrecht angesehen werden können. Da auch die Abgrenzung der verschiedenen Rechtsgebiete nicht sicher feststeht, liegt die Entscheidung oft ganz in der Hand des Rich-

ters. Von ihm, von seiner Erfahrung und seinem Interesse hängt es dann ab, wie es bei der Intestaterbfolge gehalten wird, ob eine Taxation des Hofes nach Anerbenrecht vorgenommen werden, oder ob die Teilung des Nachlasses nach dem Verkaufswert oder in natura unter die gleichberechtigten Erben eintreten soll.

Die thatsächliche Vererbung vollzieht sich in diesen Gebieten im wesentlichen gleichartig.

Für das ganze Gebiet ist zunächst festzustellen: Realteilungen von selbständigen bäuerlichen Besitzungen kommen nicht häufig vor. Wohlhabendere grössere Besitzer übertragen auch wohl ihren Besitz, insbesondere wenn ihnen mehrere Höfe zugehören, an mehrere Erben; die Teile bilden dann aber immer noch leistungsfähige Wirtschaften. Der Besitzwechsel geht fast überall auf dieselbe Art und Weise vor sich. In den meisten Fällen vollzieht sich nämlich der Erbübergang schon zu Lebzeiten des Besitzers durch Hofesüberlassungs- und Abnahmekontrakte, weniger oft durch testamentarische Verfügungen und am seltensten tritt Intestaterbfolge ein. Einige Amtsgerichte haben eine Statistik über die in ihrem Bezirk eingetretenen Vererbungsfälle aufgestellt, die überall das gleiche Bild ergiebt und diese Behauptung bewahrheitet.

Die Ueberlassungs- und Abnahmeverträge zielen, wie meist in Schleswig-Holstein darauf hin, den Grundbesitz auf die Dauer leistungsfähig zu erhalten. Sind beide Ehegatten noch am Leben, so ist die Regel, dass sie ihr Vermögen gemeinschaftlich an ein und dieselbe Person, meistens an einen ihrer Söhne übertragen. Die Uebertragung tritt in der Regel um das 60. Lebensjahr des Ueberlassers ein. Nach dem Tode eines der Ehegatten übernimmt regelmässig der überlebende Teil die Leitung der Wirtschaft, oder es tritt eine Setzwirtschaft ein, und auch dieses Verhältnis endet meist mit einem Uebergabevertrag.

Die Person des Annehmers ist, wo Anerbenrecht gilt, fast durchweg dem Gesetz entsprechend, entweder der älteste oder der jüngste Sohn. Wo anerbenrechtliche Bestimmungen nicht gegeben sind, oder die Bestimmung der Anerben der freien Vereinbarung bezw. der Ausloosung überlassen ist, erhält meistens der älteste Sohn die Stelle. In welchem Verhältnis der Wert des überlassenen Besitztums zu dem vom Gutsannehmer zu tragenden Lasten und Leistungen steht, ist verschieden, oft erlaubt der Wortlaut der Verträge nicht, sie mit Sicherheit festzustellen. Jenes Verhältnis ist schon aus dem Grunde schwankend, weil die Lebenszeit der Altenteiler und somit die Dauer der diesen zu gewährenden Leistungen eine ungewisse ist. In der Regel wird die Höhe der Uebernahmesumme von der jeweiligen Gesamtlage z. B. dem evtl. Vorhandensein von Baarkapitalien, der Höhe der Schulden, der Anzahl der Miterben, dem Alter des Ueberlassers etc. abhängig sein. Aber alle Berichte stimmen darin überein, und überall ist es dem Verfasser von den Landwirten und andern Sachverständigen bestätigt worden, dass das leitende Prinzip bei der Uebergabe sei, die Uebernahme so zu bemessen, dass der Annehmer bei guter Wirtschaft bestehen kann. Dies ist der Fall

sowohl in den Gebieten mit Anerbenrecht, als auch in denen der Landrechte. Der Gesichtspunkt, dass das Gut dauernd der Familie zu erhalten sei, steht vielmehr als in den meisten Marschen in dem Vordergrund, während die Absicht, die Erben einander gleich zu stellen, mehr zurücktritt. Dementsprechend wird das Besitztum in den Uebergabeverträgen stets sehr mässig taxiert und der Uebernehmer dadurch beträchtlich vor seinen Miterben bevorzugt. Die Höhe der Bevorzugung wird in den Berichten verschieden angegeben; in den Gegenden mit Anerbenrecht ist sie in der Regel analog dem herrschenden Recht.

Der Annehmer verpflichtet sich bei der Gutsübernahme regelmässig, sämtliche Schulden des Abgebers zu übernehmen, dem Abgeber ein Altenteil zu bewilligen und seinen Miterben Abfindungsgelder auszuzahlen.

Die Abfindungen an die Geschwister sind meist beim Ableben eines oder beider der übertragenden Eheleute fällig und evtl. verzinslich, sofern nicht ausgesprochen wird, dass die Geschwister des Annehmenden bereits durch baare Zuwendungen, Aussteuer und dergl. abgefunden seien (Landratsamt Ploen, Amtsgericht Ploen und Ahrensburg). Die Abnahme besteht in der Regel in der Lieferung von Wohnung, Kleidung, Feuerung und Naturalien sowie eines geringen Taschengeldes. Zuweilen wird auch bestimmt, dass, wenn dem Altenteiler das Zusammenleben mit dem Uebernehmer nicht mehr behage und er vom Hofe fortziehen wolle, er befugt sein soll, eine entsprechende Geldsumme zu verlangen. Streitigkeiten zwischen Altenteilern und Annehmern kommen selten vor; es herrscht fast durchweg ein Verhältniss gegenseitigen Vertrauens, welches sich oft schon dadurch kundgiebt, dass die Altenteiler auf die im Vertrage stipulierte Eintragung des Altenteils im Grundbuch Verzicht leisten, um dem Annehmer etwaige Kosten oder Weitläufigkeiten zu ersparen. Die Uebernahmesumme hingegen gelangt stets zur Eintragung. (Amtsgericht Heide.)

Der Landesbrauch der Hofesüberlassungsverträge ist so allgemein, dass er sich auch auf die in den Güterdistrikten zahlreich vorhandenen Pachthufen ausgedehnt hat. Die Pacht ist in der Regel auf 10 Jahre abgeschlossen, doch läuft sie meist stillschweigend weiter, ja der Pächter überträgt sogar, wenn er alt geworden, mit Genehmigung des Gutsherrn die Pachtung weiter an seinen ältesten Sohn, welcher den Eltern eine Abnahme und den Geschwistern eine Abfindung zu leisten hat. Die Vermögensverhältnisse dieser Pächter sollen durchweg noch recht günstige sein. T e s t a m e n t e sind meist gegenseitige und vornehmlich zu dem Zweck errichtet, die gesetzliche Befugnis des überlebenden Ehegatten, mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen zu bleiben, weit über den gesetzlichen Umfang hinaus auszudehnen und zu befestigen. (Amtsgericht Heide.)

Dem überlebenden Teil wird meist die Verwaltung und Nutzniessung der Stelle übertragen mit der Massgabe, dass einer der Söhne, sobald er ein bestimmtes Alter (meist das 25. Lebensjahr) erreicht hat, die Stelle übernehmen soll. Dabei werden die Be-

dingungen der Uebernahme entweder spezieller angegeben, oder es wird gesagt, dass die Annehmungssumme durch Taxation festgesetzt werde, d. h. wo Anerbenrecht gilt, nach dem Gesetz sich vollziehen soll. Auch in den letztwilligen Verfügungen wird regelmässig dem überlebenden Ehegatten statt der statutarischen Portion ein angemessenes Altenteil verschrieben. Für den Fall der Wiederverheiratung wird die Auseinandersetzung mit den Kindern in oben angedeutetem Sinne angeordnet. Neben der Fürsorge für den überlebenden Ehegatten liegt den Testamenten unverkennbar die Absicht zu Grunde, den Hof in der Hand eines Uebernehmers leistungsfähig zu erhalten. Um einen Missbrauch seitens der Anerben zu verhüten, tritt zuweilen sowohl bei den Ueberlassungsverträgen als bei den Testamenten die Bestimmung ein, dass, wenn er vor Ablauf von 10 Jahren nach Uebernahme des Hofes diesen verkauft, er gehalten sein soll, die Abfindungssummen um so und so viel zu erhöhen. (Landratsamt Ploen, Amtsgericht Ploen, Rendsburg und Blankenese.) Von einem Vorkaufsrecht der Geschwister des Annehmers in einem solchen Fall wird jedoch nirgends berichtet.

Stirbt der Besitzer einer Landstelle, ohne über seinen Grundbesitz verfügt zu haben, so tritt, wenn die Erben sich nicht über den Nachlass zu einigen vermögen, die gesetzliche Teilung der Erbmasse ein. Wie hierbei verfahren wird, teilt uns das Amtsgericht Segeberg für seinen Bezirk mit: „Die Taxation wird stets von zwei zu diesem Zweck von der Verwaltungsbehörde ernannten und vereideten Amts- bezw. Kirchspielstaxatoren unter Leitung des Gerichts vorgenommen. Die sämtlichen Erben bezw. deren Vertreter pflegen dabei zugegen zu sein.

Mit ihnen wird dann über die näheren Bedingungen der Uebernahme und die Leistungen des Annehmers verhandelt, stets unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse, wie der Belastung der Stelle, der Zahl der Miterben usw.

Die auf diese Weise zu Gelde geschätzten Leistungen der Anerben betragen je nach den Umständen etwa ein Halb bis zwei Drittel des Verkaufswertes der Stelle nebst Zubehör und Inventar.“

Die Ernennung dieser vereideten Amts- bezw. Kirchspielstaxatoren ist durch eine Verordnung vom 20. November 1811 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein angeordnet worden, und hat sich diese Einrichtung durchaus bewährt. Das Landgericht Altona sagt hierüber: „In hohem Grade gefördert wird diese Uebung (die Uebernahme des Hofes durch einen leistungsfähigen Erben) durch das Taxwesen, welches teils gesetzlich, teils thatsächlich auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Stellenübernehmers Rücksicht nimmt und hierbei noch immer die Anerkennung der übrigen Erben findet, weil die Tradition solcher Rücksicht nicht ausgestorben ist. Bekanntlich ist die Rechtslage betreffs dieses Taxwesens vielfach nicht zweifelsfrei, es ist von autoritativer Seite nicht mit Unrecht „verworren“ genannt worden. Nutzen oder Schaden, den es stiftet, hängt daher vorzugsweise von der Persönlichkeit der Taxatoren ab. Diese können recht

willkürlich verfahren, andererseits ermöglicht der Mangel winkulierender Vorschriften ihnen so recht, die ihnen meist aufs genaueste bekannten Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das wirkt bisher meist segensreicher, als selbst die wohlerwogenen Normen der Landgüterordnung wirken würden."

Und man kann sagen: „Wenn und so lange es möglich ist, vorzüglich geeignete, unabhängige, gewissenhafte, möglichst lebenslängliche Distriktstaxatoren zu erhalten, wird zu einem gesetzgeberischen Einschreiten kaum zwingender Anlass sein."

Die gerichtliche Erbteilung kommt aber nur in seltenen Fällen vor, in der Regel bleibt die überlebende Ehefrau und zwar auch dort, wo gesetzlich Gütertrennung besteht, zunächst mit den Kindern in ungeteilten Gütern sitzen. Der Gedanke, dass zunächst nicht die Kinder, sondern der Ehegatte im Immobiliargute succediere, ist in der Bevölkerung so einmütig und stark, dass beim Absterben z. B. des grundbesitzenden Ehemannes die Frau meistens ohne Weiteres als Repräsentantin des Gutes angesehen wird.

Auch wenn die Witwe zur zweiten Ehe schreiten will, wird ihr, sofern die Kinder noch klein sind, der Hof in der Regel vom Gericht unter Zustimmung der Vormünder in sogenannte Setzwirtschaft mit ihrem zweiten Ehemann gegeben. (Landratsamt Ploen.)

War beim Tode des Vaters auch die Mutter nicht mehr am Leben und hat der Vater keine weiteren Verfügungen über den Grundbesitz getroffen, so tritt der Hof unter vormundschaftliche Verwaltung, bis der älteste Sohn, welcher den Hof zu übernehmen pflegt, mündig geworden ist. In den Gegenden mit Minorat wird die Stelle gewöhnlich bis zur Volljährigkeit des Anerben — womöglich an einen älteren Bruder — verpachtet; das vereinbarte Pachtgeld erhalten die Kinder einschliesslich des Anerben zu gleichen Teilen. (Amtsgericht Segeberg.) Waren die Kinder bereits volljährig, so pflegen sie sich über die Teilung des Nachlasses zu einigen. Bei diesen Auseinandersetzungsverträgen wird nun allerdings auf das geltende Intestaterbrecht Rücksicht genommen.

In den Gebieten, in denen kein Anerbenrecht gilt, ist daher die Uebergabe des Hofes an einen leistungsfähigen Uebernehmer nicht so ohne weiteres die allgemeine Regel, da die Miterben im Bewusstsein ihres guten Rechts auf höhere Abfindungen bestehen. Die Gerichte sind aber übereinstimmend der Ansicht, dass die Miterben durchweg geneigt sind, falls der Gutsnachfolger bei der Uebernahme nach dem Verkaufswert zu schwer zu sitzen kommen würde, den Uebernahmepreis zu ermässigen. Auch von den Vormündern jüngerer Kinder wird dies allgemein gebilligt.

Von diesen allgemeinen Vererbungssitten sind noch etliche l o k a l e A b w e i c h u n g e n zu verzeichnen.

So bildet auf der D i t h m a r s c h e r G e e s t d a s „A n h a n d e l n" des Hofes durch die Witwe eine Eigentümlichkeit. Es besteht darin, dass die Frau nach dem Tode des Mannes den Hof als rechtliches Eigentum zu erlangen

strebt. Die auf keinerlei rechtlicher Grundlage beruhende Sitte ist im Lande aber allgemein. Obgleich der Vormundschaftsrichter das Anhandeln nicht begünstigt, kann er es in der Regel doch nicht hindern, zumal die Vormünder und die nächsten Angehörigen des Verstorbenen die Bestrebungen begünstigen. Die Witwe übernimmt den Hof hierbei zum wirklichen Kaufwert und es sind Fälle vorgekommen, in denen die Taxe der Kirchspielstaxatoren hinter der eigenen Schätzung des Besitzes durch den Anhandelnden zurückgeblieben ist. (Amtsgericht Heide.)

In den Grenzgebieten von Marsch und Geest, in denen besondere wirtschaftliche Verhältnisse obwalten,[1]) finden Realteilungen des Grundbesitzes ungemein häufig statt. Die zersplitterte Lage des Grundbesitzes befördert diese Tendenz. Das Streben der Bewohner geht allgemein dahin, ein Stück Land zu erwerben, so berichtet das Amtsgericht Heide, dass von der Kopfzahl der Bevölkerung wohl mindestens jede fünfte Person Grundeigentümer sei. Arbeitende kleine Leute streben danach, durch Zukauf von Ländereien allmählich in die Klasse der selbständigen Landwirte aufzurücken, was ihnen häufig gelingt. Die Leute von der Geest sehen es als einen Vorzug an, ein Stück Land in der Marsch zu erwerben. Diese Tendenz bringt auch in der Erbteilung den Gedanken an die Realteilung näher. So berichtet der Landrat zu Itzehoe, dass in den Jahren 1863—94 von 1569 Besitzungen 99 gleich 6,3 Procent infolge von Erbteilung parzelliert seien.

Auch von dem Amtsgericht Reinfeld wird von häufigen Eigentumsveränderungen des Grundbesitzes berichtet. In der Zeit von 1885—1894 gingen durch Verkauf 156 Höfe und Hufenstellen und 141 Kathen an Nichtfamilienmitglieder über.

Für die Vererbung der adligen Güter gelten im wesentlichen die landrechtlichen Bestimmungen und vollzieht sich die gesetzliche Vererbung gleichartig, ob die Besitzer solcher Güter zur schleswig-holsteinischen Ritterschaft gehören oder nicht.

An dem adligen Gute nebst Zubehör steht keinem der Erben ein Näher- oder Anerbenrecht zu, und es muss daher in der Erbteilung, wenn nicht durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt ist, entweder zum öffentlichen Verkauf gebracht, oder von einem der Miterben für den Taxationspreis übernommen werden, oder auch im Gesamtbesitze der Erben verbleiben,[2]) bis die mündig gewordenen Kinder ihr väterliches Erbe fordern, oder sonstige Gründe die Aufhebung der Gemeinschaft notwendig machen.

Die sämtlichen Fideikommisse fallen als zum gebundenen Besitz gehörig für unsere Betrachtung vollkommen aus.

Für die thatsächliche Vererbung ist bei den nicht durch Fi-

---

[1]) Siehe S. 29.

[2]) Esmarch: Handbuch des Erbrechts im Herzogtum Schleswig. Schleswig 1852, S. 378.

deikommissbestimmungen festgelegten Allodialgütern die Uebertragung an einzelne Personen die fast ausnahmslose Regel; nur wenn ein Gut aus verschiedenen einzelnen Teilen besteht, die keinen irgendwie notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang haben, kommt es ganz vereinzelt vor, dass die Teile in verschiedene Hände übergehen; z. B. sind gelegentlich einzelne Hufen, die sich seit langen Zeiten in Zeitpacht befunden haben, anderen als den Erben des Hauptguts zugeteilt worden.

Die Regelung der Erbfolge geschieht in der Regel durch Testament. Dabei pflegt der Ueberlasser Sorge zu tragen, dass sein Haupterbe, meistens der älteste Sohn in den Stand gesetzt wird, das Gut zu halten.

Der Haupterbe wird vor seinen Miterben in dem Grade bevorzugt, welcher dem Testator zur Haltung des Gutes als erforderlich erscheint, evtl. werden die Miterben auf den Pflichtteil beschränkt. Der Inhalt der Testamente ist auch im übrigen nach den individuellen Verhältnissen verschieden. Mehrfach findet sich in den Testamenten die Bestimmung, dass der Gutserbe, falls er das Gut verkauft, den übrigen Erben einen bestimmten Abtrag oder einen gewissen Teil des erzielten Kaufgeldes auszuzahlen habe.

Der Witwe des Testators pflegt nebst einem gewissen Jahrgeld (Wittum) freie Wohnung auf dem Gute ausgemacht zu werden.

Nur ausnahmsweise fehlt die Begünstigung des Gutsannehmers.

Weit seltener als Testamente kommen Ueberlassungsverträge beim Grossgrundbesitz vor. Annehmer ist auch in diesem Falle regelmässig der älteste Sohn. Der Ueberlasser pflegt in eine grössere Stadt überzusiedeln.

Auch in den Fällen, in welchen der Gutsherr plötzlich verstirbt, ohne vorher ein Testament gemacht zu haben, sucht man durch Umgehung des herrschenden Intestaterbrechts, das Gut der Familie zu erhalten, und den Uebernehmer, in der Regel den ältesten Sohn soweit zu bevorzugen, dass er das Gut halten kann. Nur wenn die Begünstigung — meist in Folge hoher aus früherem Erbgang oder Ankauf herrührender Verschuldung — um ihren Zweck zu erfüllen, ausserordentlich hoch bemessen werden müsste, schreitet man im Interesse der Miterben zum Verkauf des Gutes und verteilt den Erlös nach dem Gesetz unter die gleichberechtigten Erben.

Nicht wenige Güter Holsteins haben aus diesem Grunde im Laufe nicht zu langer Zeit ihre Besitzer gewechselt. Auch in Ermangelung von direkten Nachkommen des verstorbenen Gutsinhabers pflegt Verkauf des Gutes einzutreten.

C. Wechselwirkungen zwischen Grundbesitz und Erbsitten.

I. Ursachen der Verschiedenheit in den Erbsitten.

Die bisherigen Darlegungen haben ergeben, dass in den weitaus grössten Gebietstheilen Schleswig-Holsteins die Einzelerbfolge Platz greift, freilich in verschiedener Form und mit verschiedenem Erfolge, welcher durchweg von der Höhe der Bevorzugung des Uebernehmers abhängt. Hierin liegt namentlich auch der hauptsächlichste Unterschied in den Erbgewohnheiten der Marsch und Geest. In der Marsch ist der leitende Gesichtspunkt bei der Erbfolge der, den Miterben möglichst hohe Abfindungen zu sichern, wodurch oft die erfolgreiche geschlossene Vererbung des Hofes vereitelt wird. Auf der Geest dagegen betrifft die erste Sorge den Hof als bleibenden Stammsitz der Familie. Er wird geschlossen einem Kinde, dem ausgemachten Anerben übergeben und zwar zu einem solchen Preise, dass letzterer bei guter Wirtschaft imstande ist, ein gedeihliches Fortkommen darauf zu finden. Dabei wird in den Gegenden mit freier Teilbarkeit des Nachlasses auf das herrschende Intestaterbrecht garnicht Rücksicht genommen, in den Gegenden mit Anerbenrecht geht die Bevorzugung des Anerben oft noch über die gesetzliche Bestimmung hinaus (Amtsgerichtsbezirk Flensburg, Segeberg.)

„Die volkstümliche Anschauung von der Notwendigkeit der Bevorzugung des Anerben“, heisst es im Bericht des Oberpräsidenten, „ist so einmütig und stark, dass das geltende Intestaterbrecht in den Gebieten mit Anerbenrecht durch die Praxis der Gutsübertragung unter Lebenden und andere Rechtsformen regelmässig in der Richtung einer noch verstärkten Sicherung des Anerben ausser Anwendung gelangt, also überschritten wird, in den Gebieten ohne Anerbenrecht aber geradezu unberücksichtigt bleibt.“

Forschen wir nach einem Grunde für diese Verschiedenheiten in der Erbsitte zwischen Marsch und Geest, so werden wir denselben vornehmlich auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen haben.

Freilich ist die Bevölkerung der schleswig-holsteinischen Marschen meist friesischen Ursprungs oder ein Gemisch friesischer und sächsischer Elemente, im Gegensatz zu der rein sächsischen oder jütischen Bevölkerung der Geest; doch lässt sich nicht wohl annehmen, dass dieselben in der Stammesverschiedenheit oder in dem Charakter der Bevölkerung allein begründet liegen.

Auf wirtschaftlichem Gebiete finden wir vielmehr so tief greifende Unterschiede, dass dieselben naturgemäss zu verschiedenen Erbsitten Veranlassung geben mussten.

Die Wirtschaftsweise trägt in der Marsch weit mehr einen kapitalistischen Charakter, wie auf der Geest. Die Freiheit in der Gestaltung der Wirtschaftsform je nach den Bedürfnissen des Marktes, die rege Handelsthätigkeit, die sein Beruf mit sich

bringt, haben in dem Marschbauer einen kaufmännischen spekulativen Geist zur Ausbildung gebracht, welcher ihn den Hof vornehmlich als Wertobjekt betrachten lässt, das vor allen Dingen eine genügende Rente bringen muss.

Auch mag die rauhe Lage an der von immerwährenden heftigen Winden heimgesuchten Westküste und der Mangel an Naturschönheiten die Liebe zur heimatlichen Scholle nicht in so starkem Maasse haben wachrufen lassen. So ist in den weniger rauhen Elbmarschen, namentlich in der Wilster Marsch, wo der Landmann auch durch tägliche Arbeit mehr mit der Scholle verwachsen ist, diese kapitalistische Wirtschaftsweise nicht so sehr zur Ausbildung gelangt. Im allgemeinen aber ist das „Kleben an der Scholle“ in der Marsch nicht so ausgeprägt, wie auf der Geest.

Der Durchschnittshof repräsentiert bei der Güte des Bodens in der Marsch einen bedeutenden Wert, die Besitzer gehören daher meist der wohlhabenden Klasse an. Dies kommt auch in der ganzen Lebenshaltung zum Ausdruck. Sein Wohlstand setzt den Besitzer in die Lage, sich der gröbsten Arbeiten entschlagen zu können; er hat nicht nötig, von früh bis spät mitzuarbeiten, auch sind wegen der ausgedehnten Weidewirtschaft und in den Ackerbau treibenden Distrikten wegen der einfachen Wirtschaftsform in der meisten Zeit des Jahres nicht viel Arbeiter zu beaufsichtigen. Die Hauptthätigkeit des Besitzers erstreckt sich nicht so sehr auf die Bebauung des Grund und Bodens, als vielmehr auf das Gewerbe der Viehhaltung und Mästung, er ist mehr Unternehmer als Bauer, mehr Händler als Wirt. Namentlich im Viehhandel muss er eine grosse Gewandtheit besitzen. Zu Hause beaufsichtigt er sein Vieh, legt hier und dort, wo es nötig ist, selbst mit Hand an und beschränkt sich im übrigen auf die Direktion der Wirtschaft. Dies nimmt seine physischen und geistigen Kräfte nicht so sehr in Anspruch, als dass er nicht bis ins hohe Alter, später vielleicht mit Unterstützung seiner Söhne der Bewirtschaftung seines Hofes obliegen könnte. Er bleibt daher oft bis zu seinem Tode auf dem Hofe und übergiebt letzteren im Wege des Testamentes seinen Kindern, wobei wiederum die kapitalistische Lebensanschauung und das naturgemässe Gefühl, dass alle Kinder den Eltern gleich nahe stehen, ihn bestimmt, ohne hohe Bevorzugung des Hofübernehmers die Vermögenswerte zu gleichen Teilen unter seine Kinder zu verteilen.

Sind aber die Söhne früh erwachsen und verlangen, an der Wirtschaftsführung teilzunehmen, so setzt die Grösse des Gesamtvermögens den Besitzer in den Stand, in der benachbarten Stadt von seinen Renten sein Leben zu beschliessen, indem er den Hof an einen seiner Söhne verpachtet. Nach dem Tode des Besitzers pflegen sich dann die Kinder den Nachlass zu teilen, wobei meist derjenige der Söhne, der hierzu am besten imstande ist, den Hof mit allen oder doch den meisten Ländereien zum annähernden Verkaufswert übernimmt. Eine Teilung oder Abzweigung verschiedener Grundstücke bringt bei der einfachen Wirtschaftsform, besonders wo Weidewirtschaft vorherrscht, grössere Nach-

teile nicht mit sich. Am leichtesten wird sie naturgemäss in den reinen Weidedistrikten ertragen.

Aehnlich wie in der Marsch liegen die Verhältnisse bei grösseren Höfen am Rande der Geest, wo die Wirtschaften teils aus Marsch- und teils aus Geestland bestehen.

Anders auf der reinen Geest. Hier repräsentieren die Bauernstellen, auch wenn sie dasselbe Areal einnehmen, wegen der geringeren Bodenqualität einen bedeutend kleineren Wert. Der Besitzer kann von dem Reinertrage der Stelle allein nicht leben. Der Faktor „Arbeit“ tritt mehr in den Vordergrund. Die Thätigkeit des Bauern nähert sich mehr der Gehülfenarbeit. Die Betriebsleitung stellt keine so hohen Anforderungen an den Besitzer. Dafür muss er von morgens früh bis abends spät mit seinen Leuten zusammen arbeiten und diesen durch Fleiss und Emsigkeit ein Beispiel geben. Er füttert im Winter selbst mit sein Vieh, hilft eventuell auch mit dreschen. So betont auch das Amtsgericht Heide in seinem Bericht, dass Handarbeit namentlich die Leute auf der Geest aufrecht erhalte. Wird der Bauer aber alt und gebrechlich und ist er nicht mehr imstande, sich diesen Arbeiten zu unterziehen, so erfordert die Wirtschaft zu ihrer Leitung eine jüngere Kraft, wenn sie nicht erschlaffen und die Reinerträge zurückgehen sollen. Die Vermögensverhältnisse erlauben dem alten Bauern aber nicht, in die Stadt zu ziehen und dort von seinen Renten zu leben. Er übergiebt daher einem seiner Söhne den Hof und verpflichtet diesen dafür, für seinen Unterhalt zu sorgen, indem er sich aufs Altenteil begiebt und sich gewisse niedrig bemessene Altenteilsleistungen ausbedingt. Die übrigen Kinder werden mit so hohen Abfindungen bedacht, wie der Hof ohne zu grosse wirtschaftliche Schwächung seines Inhabers tragen kann. Oft sind die Abfindungen sogar erst nach dem Tode des Altenteilers zahlbar. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass der Hof bei der Erbteilung geschlossen bleibt, da er ein organisches Ganzes bildet, in dem die einzelnen Teile (Wiese, Weide, Acker und Gebäude) sich in ihrer Ausdehnung gegenseitig, auch in Bezug auf Ausdehnung der Viehhaltung ergänzen.

Es liegt natürlich schon im Interesse des Gutsüberlassers, seinen Nachfolger so zu stellen, dass er bestehen kann und imstande bleibt, ihm die Abnahmeleistungen dauernd zu entrichten. Die Uebernahmesumme stellt sich in der Regel auch schon aus dem Grunde bedeutend niedriger, weil die Abnahmeleistungen dem Uebernehmer zum vollen Wert angerechnet werden, die Abnahmeleute aber meist nicht auf prompte und volle Auslieferung derselben bestehen, ihre oft nicht zu unterschätzende Arbeitskraft in den Dienst des Hofes stellen und ihrem Nachfolger auf diese Weise fremde Arbeitskräfte ersetzen. Auch lässt sich die Dauer der Abnahmeleistungen gar nicht annähernd bestimmen, da die Lebensdauer der Altenteiler unbestimmt ist; oft versterben sie bald, nachdem sie sich zur Ruhe gesetzt haben, und dann fallen die Abnahmeleistungen zu Gunsten des Hofübernehmers fort.

Diese wirtschaftlichen Faktoren bestimmen auf der Geest und in der Marsch sowohl die Uebernahmesumme, als auch die Formen des Erbüberganges. Auf der Geest haben sie zum System der Hofesüberlassungs- und Abnahmeverträge geführt. Testamente kommen in der Regel nur bei plötzlichen Erkrankungen vor; ebenso sind Erbauseinandersetzungsverträge selten. In der Marsch dagegen bildet letztere Art der Vererbung die Regel, Testamente kommen häufig vor, und an die Stelle des Ueberlassungs- und Abnahmekontrakts tritt hier der Pachtkontrakt, der jedoch als eigentlicher Erbübergang nicht angesehen werden kann.

Ob die Erbgewohnheiten in den Marschen sich von jeher in jetziger Form gestaltet haben, oder früher auch hier Anerbensitte bestanden hat, und erst mit dem Aufkommen unserer modernen Kapitalswirtschaft die Gleichberechtigung eingetreten ist, lässt sich beim Mangel jeglicher Nachricht aus älterer Zeit über diesen Punkt nicht feststellen.

II. Einwirkung der Erbsitten auf die Besitz- und Wohlstandsverhältnisse.

Abgesehen von einigen kleinen Parzellierungsdistrikten auf den Inseln und in der Nähe der Städte, in denen annormale wirtschaftliche Zustände obwalten, hat sich in der ganzen Provinz ein wohlhabender und leistungsfähiger Bauernstand erhalten.

Sieht man von den durch die Natur besonders begünstigten Marschen ab, die durchaus eine Sonderstellung einnehmen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese günstigen Wohlstandsverhältnisse und die glückliche Besitzverteilung wesentlich durch die herrschende Anerbensitte bedingt sind.

Denn ohne dass sie wirtschaftlich begründete Besitzveränderungen ausschlösse und das Aufsteigen der Arbeiter erschwerte, hat sie die altüberkommene sociale Gliederung der Landbewohner erhalten, übergrosse Parzellierung einerseits, Latifundienbildung andrerseits verhindert, die meisten Teile des Landes aber auch davor bewahrt, dass der Grundbesitz, von Schulden überlastet, vom Kapital abhängig geworden ist. Obwohl der Rückgang der Getreidepreise auch Schleswig-Holstein schwer betroffen und vielfach zu einer wachsenden Verschuldung im Wege des Notkredits geführt hat, hat die Agrarkrisis doch aus jenen Gründen dort nicht entfernt so verderblich gewirkt, wie in vielen andern Landesteilen. Von einem agrarischen Notstande, der zahlreiche Besitzer mit dem Zusammenbruch bedrohte, kann im grössten Teil der Provinz bisher keine Rede sein; und für keinen Sachkenner dürfte es einem Zweifel unterliegen, dass es in allererster Linie die Anerbensitte ist, welche die Besitzer widerstandsfähig gegen ungünstige Konjunkturen erhalten hat. Sie hat sie auch befähigt, sich nach wie vor an den Fortschritten der modernen Landwirtschaft intensiv zu beteiligen. Aber auch in der Marsch, wo jene Anerbensitte nicht herrscht, sondern Gleichteilung nach dem annähernden Verkaufswert, daneben in beschränktem Masse die Realteilung, sind die anderswo hervorgetretenen schlimmen Fol-

gen dieser Erbgewohnheiten, Ueberschuldung oder Besitzzersplitterung in den schleswig-holsteinischen Marschen durchaus nicht zu allgemeinen Erscheinungen geworden. Die rentablere Viehzucht und eine lange Periode steigender Konjunktur haben hier die Bauernschaft in bedeutendem Wohlstande erhalten.

Es tritt wohl häufig, wie oben erwähnt, der Fall ein, dass auf dem Wege der Erbteilung Höfe, die etwa 50 ha gross sind, in drei oder vier kleinere gleiche Stellen zerschlagen werden, diese sind dann aber bei dem hohen Wert der Grundstücke immer noch als ausreichende Grundlage einer ganz unabhängigen sozialen Stellung anzusehen und bilden einen nicht unbedeutenden Vermögenswert; wird doch der Hektar gute Fettweide bisher immer noch mit 3000 Mk. und darüber bezahlt.

Trotz der geringen Verschuldung in den Weiderevieren und trotz der Sicherheit, dass eine übermässige Bodenzersplitterung infolge der eigenartigen wirtschaftlichen Zustände[1]) niemals Platz greifen wird, wäre es aber verkehrt, die Lage der dortigen Bauernschaft für ungefährdet zu erachten. Schon jetzt machen sich die Anfänge eines verhängnisvollen Umschwungs bemerkbar, der aus der allgemeinen Preisrevolution auch für die Wohlstands-Entwicklung der Marsch resultieren muss. In den körnerbauenden Marschen — also namentlich Dithmarschen — sind Klagen über die schlechte Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes an der Tagesordnung. Es ist immer mehr unmöglich geworden, die aus der herrschenden Gleichteilung des Nachlasses hervorgegangenen Erbschaftsschulden durch die Ueberschüsse aus der Wirtschaft nach und nach zu tilgen, und so ergiebt sich eine wachsende Gefährdung der altangesessenen Bauernfamilien. Vergleicht man die Vermögenslage der Bewohner der Dithmarscher Marsch mit derjenigen der unter gleichem Recht stehenden Bauern der Dithmarscher Geest, auf welcher ebenfalls — wenngleich in etwas engerer Anlehnung an die Viehzucht — der Körnerbau getrieben wird, so zeigt sich, dass letztere infolge der herrschenden Anerbensitte im viel besseren Masse der drohenden Krisis standzuhalten vermögen als die Bauern der Marsch. Oefter hört man aussprechen, der Wohlstand flüchte sich von der Marsch nach der Geest, während vor noch nicht langer Zeit der Marschbauer mit einer Art geringschätzender Verachtung auf den Mann von der Geest herabsah. Was nun die Weidedistrikte anlangt, so ist zwar anzunehmen, dass das Qualitätsvieh stets Vorzugspreise behalten wird, aber die bisher aufsteigende Viehpreis-Bewegung ist doch bereits zum Stillstand gelangt, und es ist bei dem allgemeinen Sinken des Preisniveaus keineswegs anzunehmen, dass die Konjunktur sich bessern werde. Eher das Gegenteil. Ist doch in England der Preisrückgang auch für die beste Qualität bereits eingetreten. Sobald aber die Preiskonjunktur aufhört, eine steigende zu sein — von einem Rückgange ganz abgesehen — entfällt auch die Möglichkeit für den Gutsnachfolger, die übernommenen hohen Erbschaftsschulden abzustossen und neue

[1]) Siehe S. 26.

Kapitalien anzusparen, während, wie ausgeführt, der realen Erbteilung und dem Abverkauf von Grundstücken feste Schranken gesetzt sind. Eine starke Verschuldung ist aber gerade für die Gräser besonders bedenklich; denn ihr Geschäft ist ein sehr unsicheres, weil die Fleischpreise zuweilen in kurzer Zeit grossen Schwankungen unterliegen. So sanken z. B. im Sommer des Jahres 1893 die Fleischpreise so sehr, dass das Fettvieh im Herbst nicht einmal den Einkaufspreis vom Frühjahr wiederbrachte. Durch die steigenden Preise im Sommer 1894 wurde der Verlust dann allerdings wieder ausgeglichen.

Einen Schutz gegen die Gefahr wachsender Verschuldung bietet nun anscheinend der Verkauf der Liegenschaften. Ist der Hof bei der Erbteilung bereits stark verschuldet und sehen die Erben ein, dass der Uebernehmer bei einer Teilung desselben nach dem Wert zu schwer zu sitzen kommen würde, dann verkaufen sie in der That oft den Hof und wenden sich einer andern Erwerbsquelle zu, pachten sich eine Besitzung oder treiben Viehhandel. Der Marschbauer entschliesst sich im Ganzen zweifellos leichter, seine Besitzung aufzugeben, einzelne Teile abzustossen oder zu einem andern Beruf überzugehen, als sein Standesgenosse auf der Geest. Es ist dies eine leicht erklärliche psychologische Wirkung der wirtschaftlichen Entwicklung, welche in dem Marschbauer einen ausgeprägten Handelsgeist zur Ausbildung gebracht hat. Seine mehr kaufmännische Unternehmerthätigkeit, welche in ihm den Handelssinn rege gemacht hat, das beständige Umsetzen bedeutender Kapitalien lassen bei ihm das Kleben an der Scholle weniger aufkommen, als beim Kleinbauern, der mit ihr durch tägliche harte Arbeit verwächst.

Trotzdem wäre es aber verkehrt, dem Marschbauer alle Liebe zum heimischen Boden und väterlichen Besitztum absprechen zu wollen. Bisher ist die Vererbung der ländlichen Besitzungen in der Familie ganz vorherrschend gewesen. Viele werden deshalb, wenn die Verhältnisse sich zum Schlechten wenden, auch am überschuldeten Besitztum festhalten. Sodann ist es aber überhaupt falsch, anzunehmen, dass ein häufiger Besitzwechsel geeignet sei, der Verschuldung vorzubeugen. Ganz im Gegenteil, wie bereits oben[1]) ausgeführt, ist die hohe Verschuldung z. B. Dithmarschens gerade auch aus dem freihändigen Besitzwechsel entstanden, da die aus Anlass der Erbteilung häufig auf den Markt kommenden Höfe in der Regel von wenig kapitalkräftigen Käufern erworben werden. Bereits im Jahre 1882 wurde dies in einem amtlichen Bericht[2]) aus dem Kreise Norder-Dithmarschen hervorgehoben: „Die Thatsache einer ungewöhnlichen und schnellen Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes im hiesigen Kreise während der verflossenen 25—30 Jahre lässt sich durchaus nicht bestreiten. Die Sache ist um so mehr augenfällig, als die der gegenwärtigen vorangehende Genera-

[1]) Siehe S. 55.

[2]) Verhandlungen des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Berlin 1883, S. 291.

tion von Grundbesitzern ihre Besitze meistens in einer Periode erworben haben, in welcher die Landwirtschaft sehr darniederlag und die Landpreise auf ein Minimum gesunken waren. Die wesentlichste Schuldvermehrung hat im Laufe der letzten 5—10 Jahre stattgefunden. Der wesentlichste Anteil der Schuldenvermehrung entfällt auf den Marschenteil des Kreises. Uebermässig gesteigerte Grundstückspreise und Erbschaftsteilungen sind in erster Linie die Ursache davon, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass in manchen Fällen leichtfertiges Wirtschaften einen recht bedeutenden Teil der Schuld trägt." Nicht minder wurde bereits betont, dass der an der grossen Handelsstrasse von Hamburg nach Lübeck gelegene Landstrich eben wegen des häufigen freihändigen Besitzwechsels mit hohen Schulden belastet worden ist. Dagegen ist die Verschuldung in den Elbmarschen, wo hauptsächlich kleinere Bauern sitzen, die Abfindungen der Miterben mässige sind, und im Grossen und Ganzen weniger Handel in Grundstücken getrieben wird, wesentlich geringer. Der gleichnamige Bericht des landwirtschaftlichen Vereins für das südwestliche Holstein [1]) sagt hierüber: „Im allgemeinen lässt sich für die hiesige Gegend, d. h. für das Marschgebiet zwischen Krückau, Elbe und Stör und dem dasselbe unmittelbar begrenzenden schmalen Höhenrücken weder eine besondere Höhe noch auch eine schnelle progressiv sich steigernde Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nachweisen. Nichtsdestoweniger lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass diese Verschuldung in den letzten Dezennien etwas zugenommen hat und zwar namentlich bei denjenigen Besitzungen, welche in dem letztgenannten Zeitraum im Wege des Kaufhandels von der einen Hand in die andere übergegangen sind. Mit geringen Schwankungen in den einzelnen Spezialdistrikten, wird man den derzeitigen Zustand im allgemeinen wohl so skizzieren können, dass etwa ein Drittel des Grundbesitzes garnicht verschuldet ist, und dessen Inhaber teilweise ein nicht unbedeutendes Kapitalvermögen daneben besitzen, dass ferner ein zweites Drittel bis zu etwa 25—30 pro Centum und von dem letzten Dritteile die eine Hälfte bis zu etwa 50 pro Centum und die andere bis 80 Prozent des wirklichen Wertes mit Schulden belastet ist."

Aus der zunehmenden Verschuldung und Mobilisierung des Grundbesitzes ergiebt sich endlich die Gefahr der allgemeinen Verdrängung der Bauern und ihres Ersatzes durch Latifundienbesitzer. Zwar ist die Entstehung grosser Betriebe auf dem Wege des Zusammenkaufs bisher nur ausnahmsweise vorgekommen, und dass reiche Leute sich in den Seemarschen Herrensitze der Annehmlichkeit wegen anlegen sollten, ist nicht anzunehmen, weil das Land sehr wenig natürliche Reize besitzt. An der Nordseeküste Schleswig-Holsteins giebt es weder Wälder, noch Berge, auch machen die fast das ganze Jahr hindurch anhaltenden scharfen Seewinde das Klima ziemlich rauh und unfreundlich. Keinesfalls aber ist es ausgeschlossen, dass in Zukunft grosse Be-

[1]) Ebendaselbst S. 296.

sitzungen von reichen Grossindustriellen oder Grosskapitalisten zusammengekauft werden, um als sichere Kapitalsanlage zu dienen. Die ausgedehnten fruchtbaren Weideflächen z. B. in Eiderstedt würden sich dazu um so besser eignen, als sie den Vorzug haben, dass sie sich gut verpachten lassen, wie denn dort häufig auch Töchter mit Weideland im Wege des Legats ausgestattet werden, da dies als die beste Kapitalsanlage angesehen wird. Thatsächlich spielt dort schon die Pachtwirtschaft, wie oben [1]) ausgeführt, eine bedeutende Rolle.

Anfänge der Latifundienbildung sind in dem zur Wesselburener Zuckerfabrik gehörenden Landkomplex zu erblicken. Es heisst hierüber in dem oben citierten Bericht des landwirtschaftlichen Vereins für Norder-Dithmarschen von 1882: „Die grossartigste Veränderung in den hiesigen Grundbesitzverhältnissen ist durch die Etablierung der Zuckerfabrik Wesselburen hervorgerufen worden. Dieselbe dürfte bis jetzt 20 Hufen und kleinere Stellen mit einem Areal von ca. 1000 ha eigentümlich erworben haben, und ausserdem bewirtschaftet sie noch auf längere Zeit in Jahrespachtung ein annähernd ebenso grosses Areal.“

Auch erwähnt der Bericht des Vereins für das südwestliche Holstein, dass nach den grossen Kriegsjahren und in der sogenannten Gründungszeit unter den in den Städten lebenden Kapitalisten eine förmliche Sucht nach dem Erwerb von Grundbesitz hervortrat, die jedoch in den Jahren 1876—81 wieder nachgelassen habe.

III. Erbsitte und Bevölkerungswesen.

Die Tabelle in der Anlage III weist für die einzelnen Kreise den Stand der Bevölkerung in den Jahren 1880 und 1895 nach, für die einzelnen Volkszählungsperioden den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle und die Bevölkerungszunahme, sowie deren Procentzatz vom Stande der Bevölkerung, ferner den Gewinn oder Verlust der einzelnen Kreise an Volkszahl durch Wanderungen, wie er sich aus der Differenz von absoluter Bevölkerungszunahme und Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle ergiebt. Ein Blick auf die Tabelle zeigt zunächst, dass die Zunahme der Bevölkerung in den ländlichen Kreisen nur eine äusserst schwache ist, ja dass sich vielfach sogar eine absolute Bevölkerungsabnahme ergiebt, doch war die Bevölkerungsbewegung in dem letzten Rechnungszeitraum 1890—95 eine bedeutend günstigere als in den beiden vorhergehenden. In dem Jahrfünft 1880—85 zeigten von den Stadt- und Landkreisen elf eine absolute Bevölkerungsabnahme und nur acht eine Zunahme, während in dem Jahrfünft 1890—95 nur drei Kreise eine absolute Bevölkerungsabnahme und neunzehn eine Bevölkerungszunahme ergaben. Für den ganzen 15jährigen Zeitraum hatten acht Kreise an Einwohnerzahl verloren, zwölf dagegen gewonnen.

Wie zu erwarten stand, gebührt den Stadtkreisen an dem Bevölkerungszuwachs der Löwenanteil. Leider lassen sich die in

[1]) Siehe S. 17.

den Landkreisen liegenden aufblühenden Landstädte in der Statistik vom platten Lande nicht scheiden. Sonst würde auch hier eine ähnliche Erscheinung zu beobachten sein und sich ein entsprechend schlechteres Bild für die eigentliche Landbevölkerung ergeben.

Unter den Kreisen, deren Bevölkerung abgenommen, oder doch in besonders geringem Masse zugenommen hat, lassen sich drei Gruppen deutlich unterscheiden:

1) die drei nördlichen Kreise Hadersleben, Apenrade und Sonderburg. Die starke Abwanderung (158,6—118,4—165,4 Procent des Geburtenüberschusses) dürfte wesentlich einen Abzug dänischer Elemente darstellen.

2) Die Kreise Oldenburg und Ploen hatten eine Abwanderung von 137,35 und 71,51 Procent des Geburtenüberschusses. Es sind dies Gebietsteile, deren soziale Struktur durch das Vorherrschen des Grossgrundbesitzes bedingt ist. Die Abwanderer sind hauptsächlich Kinder der Gutstagelöhner.

Noch bedeutender ist 3) die Abwanderung trotz freier Güterteilung in den westlichen Kreisen. Sie betrug in Eiderstedt 155,6 Procent, in Tondern 118,65 Procent, in Norder-Dithmarschen 110,1 Procent und in Husum 96,65 Procent. Der Hauptgrund dafür ist im Uebergange zur Weidewirtschaft zu erblicken. Dadurch wurden die Landarbeiter grösstenteils überflüssig, sie sind meist nach Amerika ausgewandert. Die Kreise Süder-Dithmarschen und Steinburg haben ihre althergebrachte Wirtschaftsweise bewährt, ja man ist vielfach noch zum intensiveren Zuckerrübenbau übergegangen. Der Verlust durch Wanderungen ist hier daher auch nur gering, nämlich in Süder-Dithmarschen 46,8 Procent, im Kreise Steinburg hat sogar eine Zunahme von 1,11 Procent stattgefunden. Im übrigen zeigt die Abwanderungsziffer grosse Verschiedenheiten, die schwer zu erklären sind. Sie betrug im Kreise Segeberg 125,4, im Kreise Eckernförde 67,3, im Kreise Rendsburg 46,3 Proc. Der geringe Verlust im Kreise Stormarn mit 7,63 Procent ist wohl grösstenteils durch die Nähe Hamburgs bedingt.

Ein Einfluss der Erbsitten auf die Bevölkerungsbewegung tritt nach dem Vorangegangenen nicht klar zu Tage. Andere Faktoren wie der Wechsel des Wirtschaftssystems, die sociale Gliederung der Bevölkerung, politische Einflüsse und die Nähe grösserer Städte üben eine bedeutend stärkere Einwirkung auf das Abströmen der Bevölkerung aus, wie die Verschiedenheit in der Erbsitte. Ein Unterschied in der Abwanderung zwischen den Gebieten mit Anerbenrecht und denen mit freier Teilbarkeit der Güter, wie er zu Gunsten der letzteren zu erwarten wäre, ist nicht nachweisbar.

IV. Das Schicksal der Abfindlinge.

Ueber das Schicksal der weichenden Erben waren wir bisher wenig oder gar nicht orientiert und auf Vermutungen angewiesen, welche oft in übelwollender Absicht namentlich als Waffe

gegen die Anerbensitte benutzt wurden. Um festzustellen, wie sich die Lage der weichenden Erben gestaltet, hat der Verfasser die nachfolgenden Tabellen mit Hilfe der Behörden, sowie ihm bekannter und befreundeter Landwirte aufgestellt, welche den Anspruch auf grosse Genauigkeit erheben dürfen. Sie beziehen sich auf drei octoierte Koege und drei Dörfer der Geest, in denen teils Anerbenrecht, teils freie Teilbarkeit der Güter stattfand, und können für ein grösseres Gebiet als typisch gelten.

Die Tabellen zeigen zunächst, eine wie grosse Rolle für die Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaften die Heiratspolitik spielt. Ohne Erheiratung einer angemessenen Mitgift ist der Annehmer des Hofes vielfach nicht imstande, diesen halten zu können. Auch die abgefundenen Söhne finden oft Gelegenheit, sich „einzuheiraten“ d. h. eine Hofbesitzerstochter zu gewinnen, die in Ermangelung von Brüdern oder überhaupt von Miterben den Hof des Vaters übernommen hat. Kein Wunder daher, wenn bei der Auswahl der Frau vermögende Töchter in der Regel unvermögenden vorgezogen werden. Ganz aber vermag das Erheiraten einer Mitgift auch nicht den Verlust des Hofes durch die Abfindungen der Geschwister des Annehmers auszugleichen, denn bei der Vermehrung der Bevölkerung und dem Abströmen der auf dem Lande überflüssigen Elemente werden dem Lande stets Werte entzogen, welche durch die neu antretende Generation wieder erworben werden müssen, wenn nicht das Land allmählich verarmen soll.

Prüfen wir die Tabellen auf die Berufsarten der Abfindlinge hin, so sehen wir, dass die letzteren in den allermeisten Fällen bei der Landwirtschaft geblieben sind, und zwar nicht nur in den Gebieten mit Gleichteilung der Güter, sondern auch in denjenigen mit Anerbensitte. Sie finden meistens durch das sogenannte „Einheiraten“ oder durch Ankauf eines kleineren Hofes in der benachbarten Gegend Gelegenheit, sich selbständig zu machen. Demgegenüber steht nur eine kleine Anzahl von Abfindlingen, die zu anderen Berufen übergegangen sind, und zwar wiegen unter diesen die Frauen bei weitem vor. Unter den sämtlichen 137 Abfindlingen, deren Verbleib nachgewiesen ist, waren 86 weibliche und 51 männliche. Von den sechsundachtzig weiblichen sind fünfundfünfzig an Landwirte, siebenzehn an Nichtlandwirte mit sehr verschiedenen Berufen und drei an Arbeiter verheiratet, elf blieben ledig. Von einundfünfzig männlichen Abfindlingen haben sich einunddreissig in der Landwirtschaft selbständig gemacht, zwei sind bisher noch auf dem Hofe des Annehmers verblieben, elf sind zu andern Berufen übergegangen, davon wurden allein sieben Kaufleute oder Krämer, ferner zwei Gastwirte, ein Tierarzt und ein Landmesser. Sieben Abkömmlinge kleinerer Besitzer sind Arbeiter geworden.

Am besten stehen sich bisher noch die Abfindlinge in den octroierten Koegen. Vor Einführung des Freizügigkeitsrechts bestand hier die Vorschrift, dass die Grösse der Höfe nicht unter fünfzigDemat heruntergehen dürfe, und auch später ist diese Anschauung im Volke lebendig geblieben, sodass auch in der Gegenwart keine Höfe mit kleinerem Landareal bestehen. Die Abfindung

mit Landstücken bei Miterben, welche aus den Koegen fortziehen, und dieses auf dem Wege der Verpachtung nutzen, führt dahin, dass das Land immer mehr als eine Kapitalsanlage benutzt wird.

Die Verschuldung ist aber auch hier durch die Erbteilung sehr stark in Zunahme begriffen. Die Generation vor der jetzigen war, wie aus der Tabelle hervorgeht, fast durchweg reich zu nennen, die jetzige ist durch Abfindungen der vielen Geschwister nur noch wohlhabend, die zukünftige wird es, da die jetzige Generation ebenfalls reich mit Kindern gesegnet ist, kaum mehr sein, wenn die Höfe nicht schon zum grössten Teil ihre Besitzer gewechselt haben werden.

Bei näherer Betrachtung der drei Dörfer zeigt sich, dass in dem Dorfe mit Anerbenrecht die Bauernstellen durchweg grösser und wertvoller sind, als in den Dörfern mit freier Teilbarkeit der Güter. Es ist dies als eine Folge des Anerbenrechts anzusehen, denn die freie Teilung der Güter hat unter normalen Verhältnissen die Tendenz, auf Verkleinerung der Höfe hinzuwirken. Die grösseren Höfe können aber naturgemäss auch grössere Abfindungssummen gewähren, als die kleineren. So sehen wir denn auch in den Tabellen, dass trotz der geringeren Fruchtbarkeit der Geest und trotz der Begünstigung des Uebernehmers nach Anerbenrecht, hierbei die Abfindungen der Miterben durchweg ebenso hoch, wenn nicht noch höher sind als in den Gebieten mit freier Güterteilung. Allerdings ist ihnen nicht so leicht die Gelegenheit gegeben, sich sesshaft zu machen. Wohin aber das Sesshaftwerden wirtschaftlich zu schwacher Existenzen in den Gebieten mit Freiteilung vielfach führt, zeigt uns der Fall No. 13 an der Marsch- und Geestgrenze, wo die Abfindlinge schliesslich nach dem Aufzehren ihrer geringen Erbteile ins Proletariat hinabsanken. Hätten dieselben einen Teil ihres Erbteils schon früher erhalten, um sich in irgend einen Beruf hineinzuarbeiten, so wären sie selbst jedenfalls besser daran gewesen und der Hof hätte in der Hand eines leistungsfähigen Uebernehmers erhalten bleiben können. Der Vorwurf, dass die Abfindlinge beim Anerbenrecht in der Regel leer ausgehen, wird durch die Thatsachen nicht bestätigt. Dass das behandelte Dorf nicht etwa eine Ausnahme bildet, darüber schreibt mir ein genauer Kenner der Verhältnisse Angelns der Hofbesitzer Jacobsen, Südensee, wie folgt: „Wenn es sich übrigens darum handelt, was aus den Abfindlingen wird, so wird jeder mit den Verhältnissen Angelns Vertraute ohne weiteres bestätigen können, dass von einem Hinabsinken ins Proletariat, soweit unsere Landschaft inbetracht kommt, bis jetzt gar keine Rede sein kann. In den wenigen Fällen, in denen dies geschieht, ist fast immer ein persönliches Verschulden nachweisbar. Den Schwestern des Uebernehmers werden von den fürsorglichen Müttern gutsituierte Männer gesucht und in der Regel auch noch gefunden, und die nachgeborenen Brüder suchen sich entweder durch das noch immer ziemlich häufig vorkommende sogenannte „Einheiraten" selbständig zu machen oder sie gehen in die Städte und werden dort in der Regel tüchtige und vorwärts strebende

(Forts. s. S. 107.)

Drei octroierte Koege

mit freier Güterteilung.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grund-steuerrein-ertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbaus-einander-setzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
1	95,01,65	2025,55	1894	Die Stelle mit 36 ha 53 a 25 qm mit 872,25 Thlr. Reinertrag zu 107 880,52 M. darin die Wirtschaftsgebäude zu 20000 M. ohne Abnahme	A. (Sohn) 43 ha 11 a 30 qm mit 966,64 Thlr. Reinertrag zu 94848,60 M. Wert. B (Sohn) 15 ha 37 a 10 qm mit 186,66 Thlr. Reinertrag zu 42 125,17 M. Wert. Darin ist eine zum Hofe gehörige Gastwirtschaft enthalten zum übernommenen Werte von 10 000 M. Die Stelle wird geschätzt zum 50-fachen Reinertrag, danach erhält jeder Sohn 43 404,64 M., jede Tochter u. ebenfalls die Wittwe 21 702,32 Mark.
2	161,56,63	—	1865	41 ha 50 a	(Sohn) A 32,72,00 ha (Sohn) B 42,34,63 ha (Tochter) C 21,00,00 ha (Tochter) D 24,00,00 ha
3	78,20,00	—	1881	50 ha ohne Abnahmeleistung	(Tochter) A 13 ha 50 a (Tochter) B 14 ha 70 a
4	115,00,00	—	1865 1870	Teilung nach der Mutter nach des Vaters Tode übernahm der älteste Sohn den Stammhof mit 44 ha	(Sohn) A 31,00,00 ha (Sohn) B 41,50 ha übernommen für 107 793 M. (Sohn) C Halbbruder in bar abgefunden (Sohn) D ebenfalls

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbteilung und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Sohn A Rentier **Sohn B** Land- und Gastwirt **Sohn C** Landwirt **Sohn D** Kaufmann **Tochter E** Frau eines Hotelbesitzers **Tochter F** Landwirtsfrau **Tochter G** unverheiratet, wohnt bei der Mutter	Der Besitz stellte einen schönen arrendierten Marschhof dar, der jetzt unter die Söhne A, B und den Uebernehmer im Lande geteilt ist. **Uebernehmer** ist mit einer vermögenden Frau verheiratet. **Sohn A** hat sein Land, das sämtlich zur Fettweide lag, verpachtet und ist im benachbarten Landflecken Rentier und noch unverheiratet. **Sohn B** wohnt auf dem zum Hofe gehörigen Gasthof und bewirtschaftet sein Land. Er ist mit einer vermögenden Frau verheiratet. **Sohn C** hat sich einen Hof gekauft. **Sohn D** ist gutsituirter Kaufmann in Kiel. Allen Söhnen sowie Töchtern ergeht es gut.
Landwirt Landwirt Landwirtsfrau Landwirtsfrau	Die Stelle wird in ihrem alten Bestande geschätzt zu 280 000 M. nach Abzug der vorhandenen Schulden. Näheres über die Abfindungssumme wissen die jetzigen Besitzer selber nicht. **Uebernehmer** der Stammstelle ist verheiratet gewesen mit der Tochter unter No. 4 E. Er ist jetzt verstorben, sein Sohn hat die Stelle von der Witwe in Pacht genommen. **Sohn A** erhielt einen in Eiderstedt belegenen und zu der Stelle gehörigen Hof mit einem Landareal von der angegebenen Grösse, er ist verheiratet mit einer unvermögenden Frau. **Sohn B** erhielt gleichfalls einen Hof aus der Stammstelle, es wurden ihm neue Gebände errichtet. Er verheiratete sich mit einer vermögenden Frau, die ihm auch noch 9 ha Land einbrachte. Jetzt bewohnt er eine Villa im benachbarten Landflecken als Altenteiler, sein Sohn hat den Hof von ihm gepachtet. **Tochter C** ist mit einem reichen Hofbesitzer in der Marsch verheiratet. **Tochter D** ist ebenfalls verheiratet mit einem reichen Hofbesitzer von 200 ha Land. Er hat aber alles hindurchgebracht, wurde dann Viehkommissionär, ist jetzt gestorben.
Brennereibesitzerfrau Gymnasiallehrerfrau	Der Besitz war schuldenfrei und repräsentierte einen Wert von 240 000 M. Den Erben ergeht es gut.
Landwirt Landwirt Tierarzt früh verstorben	Der Besitz besteht aus zwei Marschhöfen und war mässig verschuldet. Nach dem Tode der Mutter im Jahre 1865 erhielt **Sohn A** den einen Hof mit den angegebenen 31 ha Land, **die Geschwister** erhielten Baarkapitalien. Nach dem Tode des Vaters erhielt der **älteste Sohn** den Stammhof mit den 44 ha, **Sohn B** die 41,50 ha, er pachtete sich einen benachbarten Hof und bewirtschaftete mit diesem auch sein eigenes Land.

Be-sitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grund-steuerrein-ertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbaus-einander-setzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
					(Tochter) E ebenfalls (Tochter) F ebenfalls (Tochter) G ebenfalls (Tochter) H ebenfalls (Tochter) I ebenfalls
			1879	nach dem Tode des Sohnes B erhielt Uebernehmer 21,05,21 ha	(Tochter) I 20,44,79 ha
5	94,99,00	2247	1884	nach des Vaters Tode	(Sohn) A (Sohn) B (Sohn) C (Sohn) D (Tochter) E (Tochter) F
			1892	nach der Mutter Tode erhielt Sohn D den Stammhof	
6	48,75,00	1229	1877	Uebernehmer hat den ganzen Hof im Werte von 194 350 M. übernommen. Abnahme war nicht zu leisten.	A (Tochter) in baar abgefunden

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbteilung und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Landwirtsfrau Landwirtsfrau Landwirtsfrau Kaufmannsfrau unverheiratet	Sämtliche übrigen Söhne und Töchter wurden in baar abgefunden. Nach dem Tode des Sohnes B wurde dessen Land wiederum unter den Uebernehmer der Stammstelle und dessen Schwester, der Tochter I, wie angegeben, verteilt **Uebernehmer** ist mit der Tochter unter No. 5 E verheiratet **Sohn A** mit einer vermögenden Hofbesitzertochter, jetzt verstorben, die Witwe hat mit ihren Kindern den Hof in Gütergemeinschaft. **Sohn C** hat durch eigenes Verschulden den grössten Teil seines Vermögens verloren. **Tochter E** ist mit dem Uebernehmer unter No. 2 verheiratet. **Tochter F** war mit einem Hofbesitzer in Eiderstedt verheiratet, ist jetzt gestorben **Tochter G** war mit einem vermögenden Hofbesitzer von der Geest verheiratet, ist jetzt verstorben. **Tochter H** ist mit einem vermögenden Kaufmann im benachbarten Landflecken verheiratet gewesen, jetzt Witwe **Tochter J** wohnt gleichfalls im benachbarten Landflecken, hat ihr Land verpachtet. Der Besitz repräsentierte einen ungefähren Wert von 345 000 M. ohne die unbedeutenden Schulden und wurde zu gleichen Teilen mit Beachtung des Geschlechtsunterschiedes geteilt.
Landmesser Landwirt Landwirt Landwirt Landwirtsfrau Goldschmiedsfrau	Der Besitz war wenig belastet und repräsentierte ohne Schulden einen ungefähren Wert von 285 000 M. Die Kinder erbten zu gleichen Teilen mit Beobachtung des Geschlechtsunterschiedes Bei der ersten Teilung erhielt die Witwe den Stammsitz mit den 42,13,55 ha, welcher nach ihrem Tode an den **Sohn D** überging, der dann die Miterben in baar abfand. **Uebernehmer** ist verheiratet mit einer vermögenden Hofbesitzertochter aus der Marsch **Sohn A** ist durch Ungunst der Verhältnisse im Vermögen zurückgegangen. **Sohn B** hat einen Marschhof gepachtet gehabt, er war verheiratet mit der Tochter unter No. 1 F, jetzt verstorben **Sohn C** hat sich auf seinen Ländereien Gebäude errichtet, ist jetzt verstorben. Er war verheiratet mit der Tochter unter No. 8 A. Die Witwe hat den Besitz verkauft und ist in die Stadt gezogen. **Tochter E** ist die Frau des Uebernehmers unter No. 4. **Tochter F** war mit einem wohlsituierten Goldschmied in Flensburg verheiratet, ist jetzt verstorben. Abgesehen davon, dass der Sohn A im Vermögen zurückgegangen, ergeht es allen Erben gut.
Gastwirtsfrau	Der Sohn erbte doppolt so viel wie die Tochter. Wie stark der Hof belastet war, konnte nicht ermittelt werden, doch leben beide Eltern in guten Vermögensverhältnissen.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
7	12,00,00	—	1874	Uebernehmer hat den Hof mit der dabei befindlichen Gastwirtschaft und der 12 ha übernommen	A (Tochter) ist in baar abgefunden B (Tochter) ebenfalls
8	78,56,30	—	1888 u. 1895	51,78,66 ha mit den Wirtschaftsgebäuden	A (Tochter) 10,07,55 ha B (Tochter) 10,46,18 ha C (Tochter) 6,23,91 ha

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbfolge und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Lehrerfrau Diakonissin	Wie hoch der Hof belastet war, ist nicht bekannt. Uebernehmer lebt in guten Verhältnissen; auch den Abfindlingen geht es gut.
	Der Hof war nahezu unverschuldet. Nach der ersten Teilung 1888 behielt die Witwe 8,20,19 ha, die später wieder unter den Uebernehmer und den Abfindlingen geteilt wurden. **Tochter A** ist verheiratet mit dem **Sohn C** unter No. 5. **Tochter B** ist Lehrerfrau in Kiel und lässt, wie **Tochter C**, ihr Land verpachten. Sämtlichen Erben ergeht es gut.

Dorf an der Marsch- und Geestgrenze

mit freier Güterteilung auch hinsichtlich des Landes.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
1	32	562,67	1872	21 092 M. ohne Abnahmeleistung	A (Tochter) 10 546 M. in Kapital und in natura B (Tochter) 10 546 M. in Kapital und in natura C (Sohn) 21 092 M. in Kapital und in natura
2	35,00,00	375	1875	Uebernehmerin (Tochter) 8874 M. in natura ohne Abnahmeleistung	A (Tochter) 8874 M. in Kapital und in natura B (Tochter) 8874 M. in natura C (Tochter) 8874 M. in natura D (Tochter eines verstorbenen Sohnes) 17 749 M in natura
3	18,00,00	166,66	1875	14 816 M. ohne Abnahmeleistung	A (Sohn) 14 816 M. in Kapital und in natura B (Tochter) 7408 M. in baar und in natnra
4	40,00,00	—	1864	Uebernehmerin (Tochter) 20 ha nebst Wirtschaftsgebäuden nach Abzug der Schulden geschätzt zu 30 000 M. ohne Abnahmeleistung	A (Tochter) 30 000 M. dabei 20 ha Land
5	80,00,00	—	1864	Uebernehmerin (Tochter) erhielt die Stelle mit 13 1/2 ha Land, nach Abzug der Schulden geschätzt von Fremden auf 18 000 M.	A (Tochter) erhielt 13 ha Land, Erbteil geschätzt zu 18 000 M. B (Tochter) erhielt ebenfalls 13 ha Land zu 18 000 M. (beides von Taxatoren geschätzt)

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbfolge und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Müllersfrau	Es ergeht allen Erben gut.
Land- und Gastwirtsfrau Landwirt	Das Land wurde bei der Teilung in drei gleiche Teile geteilt. Uebernehmer behielt den einen Teil und die Wirtschaftsgebäude. Jeder der Erben hat nach dem parzellenweise geschätzten Taxpreise sein Erbteil in Empfang genommen. Differenzen wurden dabei in Geld ausgeglichen. Die Erben sind alle drei verheiratet, **Tochter A** mit einem vermögenden Müller in der Kreisstadt, **Tochter B** mit einem Gast- und Landwirt in dem benachbarten Landflecken. Die Frau des Uebernehmers ist die Tochter unter No. 2 und **Sohn C** hat sich bei der Uebernehmerin unter No. 2 eingeheiratet.
Landwirtsfrau	Es ergeht sämtlichen Erben gut.
Landwirtsfrau	Sämtliche Erben haben nach dem parzellenweise geschätzten Taxwerte ihr Erbteil in Empfang genommen.
Landwirtsfrau	Das Land ist zu gleichen Teilen unter die Erben geteilt, nur Uebernehmerin hat ca. 2 ha mehr erhalten wie die Miterben, ausserdem ja auch die Gebäude.
unverheiratet	Differenzen sind in Geld ausgeglichen. **A (Tochter)** hat sich mit dem Uebernehmer von No. 1 verheiratet. **B (Tochter)** hat sich mit dem Uebernehmer unter No. 3 verheiratet. **C (Tochter)** ist verheiratet mit einem Stellenbesitzer in dem benachbarten Dorfe. Der Bruder unter D war der erste Mann der Uebernehmerin unter No. 4.
Landwirt unverheiratet	Es ergeht sämtlichen Erben gut. **Der Uebernehmer** hat die Tochter unter No 2 B geheiratet. **Der Sohn A** wohnt im benachbarten Dorfe und hat sich dort mit einer Frau verheiratet, die gleichfalls Land hatte. **Die Tochter B** wohnt zur Miete. Uebernehmer hat für 800 M. (ca. 4 ha) Land mehr erhalten wie seine Geschwister, im Uebrigen ist das Land zu gleichen Teilen unter die Erben verteilt und die Wertdifferenzen sind in Geld ausgeglichen.
Landmannsfrau	Uebernehmerin hat sich zunächst mit einem Landwirt, dem Vater der Tochter unter No. 2 D verheiratet. Vater und Tochter sind darauf verstorben, deren Vermögen ist auf Uebernehmerin übergegangen. Daranf hat diese sich zum zweiten Male verheiratet mit einem wenig vermögenden Landwirt. Besitz geht durch Verschulden des letzteren zurück. Abfindling, **die Tochter A** hat sich mit einem gut situirten Landwirt in dem benachbarten Dorfe B. verheiratet. Es geht ihr gut.
Landwirtsfrau	**Uebernehmerin** hat sich mit einem vermögenden Landwirt verheiratet, der zu ihr ins Haus zog, jetzt aber verstorben ist; der Witwe geht es gut
Gastwirtsfrau •	**Tochter A** ist jetzt zum zweiten Male mit einem vermögenden Grossbauer im benachbarten Dorfe B verheiratet. **Tochter B** ist durch Verschulden ihres Mannes, eines Gastwirts im benachbarten Dorfe A, fast verarmt. Die Erben haben nach dem parzellenweise geschätzten Taxpreise sich die Stelle zu fast gleichen Teilen im Lande geteilt. Wertdifferenzen wurden in baar ausgeglichen.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
6	20,00,00	—	1872	Uebernehmer erhielt testamentarisch den ganzen Besitz im Werte von 60 000 M. vermacht und musste seine Geschwister mit je 2400 M. Baarkapitalien abfinden, also Erbteil nach Abzug von 5×2400 M. = 12 000 M. war 48 000 M. Keine Abnahmeleistung	A (Tochter) 2400 M B (Tochter) 2400 M. C (Tochter) 2400 M. D (Tochter) 2400 M E (Tochter) 2400 M.
7	19,75,00	--	1867	7 ha Land im Werte von 10 560 M. Die Witwe erhielt die Baarkapitalien, aus deren Zinserträgnissen sie ihr Leben fristete	A (Sohn) 6 ha 50 a Land Erbteil 10 560 M. B (Tochter) 6,25 a Land, Erbteil 10 560 M.
8	40,00,00	550	1865	14 ha Land, Erbteil im Werte von 24 000 M. Keine Abnahmeleistung	A (Sohn) 13 ha Land, Erbteil 24 000 M. B (Tochter) 13 ha Land, Erbteil 24 000 M.
9	18,30,00	—	1850	Die Stelle mit 14½ ha Land im Werte von 17400 M. Die Mutter erhielt die Baarkapitalien, die nach deren Tode so verteilt wurden, dass Uebernehmer ⅔, die Tochter ⅓ erhält.	A (Tochter) 3,80 ha Land im Werte von 6000 M.
10	10,10,00	—	1869	Die Stelle mit 7 ha 75 a im Werte von 15 000 M.	A (Sohn) 2,35 ha Land und 480 M. baar B (Sohn) erhielt beim Uebernehmer eine Abnahme

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbfolge und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Landwirtsfrau Landwirtsfrau Landwirtsfrau Landwirtsfrau Landwirtsfrau	Den Erben ergeht es sämtlich gut.
Landwirt Gastwirtsfrau	Die Stelle wurde zu gleichen Teilen unter die Söhne und die Tochter, auch im Lande geteilt, später wurden auch die Baarkapitalien nach der Mutter Tode zu gleichen Teilen geteilt. **Uebernehmer** ergeht es gut. **(Sohn) A** wurde Güterschlächter, hat sich eine Bauerstelle angekauft, es ergeht ihm gut. **Tochter B** ist durch eigenes Verschulden und durch Verschulden des Ehemannes ins Unglück geraten. Das Land ist grösstenteils an Uebernehmer verkauft worden.
Hofschlächter jetzt verstorben Landwirtsfrau	Die Stelle wurde zu gleichen Teilen unter die drei Erben verteilt. **Uebernehmer** hat sich mit einer vermögenden Hofbesitzertochter, der Witwe seines Bruders A verheiratet, die ihm einen Marschhof in die Ehe gebracht. **Die Tochter B** hat sich mit einem vermögenden Hofbesitzer aus der Marsch verheiratet.
Landwirtsfrau	Den Erben ergeht es gut. Die Tochter ist mit einem vermögenden Marschbauern verheiratet.
Käthner gestorben	**Uebernehmer** musste sich verpflichten, seinen Bruder sowie Vater und Mutter auf dem Hofe zu unterhalten (ersterer war kränklich) oder ihnen jährlich eine Abnahmesumme von 840 M. zu leisten, er that das erstere und steht sich jetzt gut. **Der Sohn A** war zunächst Tischler und wohnte in einem Nebenhaus. Später wurde er Aufseher über Marschländereien und baute sich selbst ein Haus auf für seinen kleinen Landbetrieb, durch Fleiss und Sparsamkeit konnte er seine beiden Söhne Lehrer werden lassen.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
11	1,50,00	—	1871	Uebernehmerin (Tochter) 360 M. ohne Abnahmen	A (Sohn) 360 M. B (Sohn) 360 M. C (Sohn) 360 M. D (Tochter) 360 M. E (Tochter) 360 M. F (Tochter) 360 M
12	9,35,00	—	1868	Die Stelle mit $5^1/_2$ ha Land im Werte von 4000 M. nach Abzug von 2000 M. Abfindnng an seine Schwester. Keine Abnahme.	A (Tochter) hat nur eine kleine Aussteuer erhalten B (Tochter) } Gemein- C (Tochter) } schaftlich $1^1/_2$ ha im Werte von 3000 M. und 2000 M. baar vom Uebernehmer
13	9,00,00	—	1853	Die Stelle ist vollständig parzelliert und unter die Kinder verteilt	A (Sohn) $1^1/_2$ ha B (Sohn) $1^1/_2$ ha C (Sohn) $1^1/_2$ ha D (Sohn) $1^1/_2$ ha E (Tochter) $1^1/_2$ ha F (Tochter) $1^1/_2$ ha
14	7,00,00	—	1870		
15	3,50,00				
16	1,25,00				
17	3,70,00		1887		
18	0,90,00				
19	9,20,00				
20	1,60,00				
21	2,40,00				
22	0,40,00				

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbteilung und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Tagelöhner Tagelöhner im Armenhaus Tagelöhnerfrau früh verstorben Schmiedfrau	**Uebernehmerin** hat sich mit einem gänzlich unvermögenden Manne verheiratet, der zu ihr ins Haus gezogen ist. Dieser bearbeitet das Land recht intensiv, sodass er nur wenig Tagelöhnerei nebenher zu treiben braucht, zumal keine Kinder vorhanden sind. **Sohn C** war erst Schullehrer, wurde jedoch früh gelähmt, er wurde später Schafhirte und kam schliesslich, durch gänzliche Arbeitsunfähigkeit veranlasst, ins Armenhaus. Der Mann der Tochter F ist jetzt verstorben, die Frau ist kränklich und wird von den Kindern unterstützt.
Käthnerfrau Schuhmacherfrau unverheiratet	Die Erbteilung geschah auf Grund eines Testaments. Alle drei Erben haben später noch je 4000 M. von einem Onkel geerbt. Die fehlenden 2 ha 35 a wurden bei der Erbteilung zur Deckung der Schulden verkauft. **Tochter C** ist verstorben.
	Uebernehmer ist ebenfalls kinderlos verstorben. Die Stelle ist darauf für 11000 M. verkauft und der Erlös unter die beiden noch lebenden Schwestern verteilt; ihnen ergeht es wirtschaftlich wohl.
verstorben verstorben Arbeiter verstorben Gensdarmfrau verheiratet mit einem unvermögenden Bauernsohn	Die Erbmasse repräsentierte einen Wert von 24000 M., welche zu gleichen Teilen unter sämtliche Kinder verteilt wurden. Die drei Söhne A, B, C und die Tochter F lebten zuerst auf dem Hofe in Gütergemeinschaft, bis das Vermögen der Söhne aufgezehrt war, darauf wurde **Sohn A** Arbeiter, später pachtete er eine Gastwirtschaft, ging aber bald wieder zurück und wurde dann Viehtreiber. **Sohn B** wurde Hausknecht, **Sohn C** Arbeiter. Die **Tochter F** erhielt, nachdem die Wirtschaftsgebände abgebrochen, das Wohnhaus, verheiratete sich mit einem nach Anerbenrecht abgefundenen Bauernsohn aus einem benachbarten Dorfe und betrieb Hökerei, es ging ihm dabei gut. **Tochter E** wurde mit einem dänischen Gensdarm verheiratet, deren Schicksal ist unbekannt. **Sohn D** heiratete eine vermögende Bauernhofbesitzerin, er hat aber alles hindurch gebracht, seine Frau verstarb, er wurde Kolporteur und verstarb vollkommen verarmt bei der Schwester F.
	Uebernehmer war der alleinige Erbe, seine Mutter genoss bei ihm ihr Altenteil.
	Besitzer hat das Land durch Arbeit erworben.
	Besitzer hat das Land durch Arbeit erworben, seine Frau hat das Land durch Erbschaft erhalten.
	Besitzer hat die Stelle als alleiniger Erbe von seinem Onkel ererbt.
	Besitzer ist Zimmermann, hat sich das Land gekauft.
	Besitzer ist gestorben, seine Frau lebt mit ihrem Sohn und ihrer Tochter in Gütergemeinschaft, der Sohn hat nebenher Aufsicht über Marschländereien.
	Besitzer ist Tagelöhner, hat sich das Land gekauft.
	Besitzer ist Tagelöhner, hat sich das Land nach und nach gekauft.
	Besitzer ist Chausseewärter, hat sich das Land gekauft.
	Ausserdem wohnen im Dorfe noch 9 Tagelöhner ohne Land.

Dorf auf dem Mittelrücken

teils mit Anerbenrecht für die Festegüter teils mit freier Güterteilung.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
1	85,49,02	—	1859	33 000 M. ohne Abnahmeleistung	A (Sohn) 8486 M., darunter 2 ha Land zu 2960 M. B (Tochter) 4243 M., darunter $1^1/_2$ ha Land zu 1800 M.
2	112,00,00	—	1877	30 475 M. ohne Abnahmeleistung	A (ältester Sohn) 38 475 M. darunter 3 ha 43 a 58 qm Land im Werte von 10 000 M. B (Sohn) 30 475 M. in baar C (Tochter) 15 334,73 M., darunter 9 ha 55 a 79 qm Land geschätzt zu 9500 M D (Tochter) 15 334,75 M.
3	95,27,85	249,53	1861	6 800 M. und zwar 55 ha 90 a 0,8 qm zu 144,91 Thlr. Reinertrag mit 6 000 M. Schuld ohne Abnahmeleistung	A (Sohn) 6000 M., darunter 39 ha 37 a 77 qm mit 104,62 Thlr. Reinertrag und 6000 M. Schuld B (Tochter) 3000 M. C (Tochter) 3000 M.
4	31,57,48	47,04	1867	Wert der Stelle geschätzt auf 9 500 M. dabei sind 4 000 M. Schulden, also 5 500 M. Erbteil. Abnahme war nicht zu leisten	A (Sohn) 2000 M. B (Halbbruder) 1000 M. C (Halbschwester) 500 M.
5	22,60,50	77,68	1888	7 000 M. Wert der Stelle geschätzt auf 11 000 M. Witwe erhielt eine Abnahme im Werte von jährlich 240 M.	A (Sohn) 7000 M. B (Sohn) 7000 M.
6	69,32,57	169,81	1889	5 000 M. ohne Abnahmeleistung	A (Sohn) 5000 M. B (Sohn) 5000 M. C (Tochter) 2500 M. D (Tochter) 2500 M.

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbfolge und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Landmann Landsmannsfrau	Den Erben geht es sämtlich gut. Die Stelle war eine feste Stelle, daher die hohe Bevorzugung des Uebernehmers. **Sohn A** hat sich mit einer Hofbesitzerin in benachbartem Dorfe verheiratet. **Tochter B** war ebenfalls mit einem gut situierten Bauer verheiratet, ist jetzt verstorben.
Landmann Grosskaufmann Landmannsfrau Landmannsfrau	Uebernehmer wohnt in Flensburg, um seinen 3 Söhnen eine bessere Erziehung angedeihen zu lassen. Den Hof lässt er von einem Tagelöhner verwalten. **Sohn A** erhielt 8000 M. mehr wie seine Brüder, weil ein kleiner Teil des Hofes Festeland war, den er seinen Geschwistern verkaufte. Er hat sich mit einer reichen Hofbesitzerstochter verheiratet, die ihm auch einen Hof in die Ehe gebracht hat. **Sohn B** ist Grosskaufmann in Hamburg. **Die Töchter C und D** sind an wohlsituierte bäuerliche Besitzer verheiratet. Es geht allen Erben gut.
Landmann Landmannsfrau Lehrerfrau	Den Erben ergeht es sämtlich gut. Der Annehmer ist um 800 M. bevorzugt, da ein Teil der Stelle Festequalität besass. Der Mann der **Tochter B** ist jetzt Gastwirt und hat seinen Landbesitz verkauft. **Tochter C** war Lehrerfrau im benachbarten Dorfe B.
Landmann Landmann unverheiratet	Den Erben ergeht es gut, die Stelle war Festegut, der **Halbbruder B** hat eine vermögende Erbin geheiratet. **Die Halbschwester C** ist früh verstorben und hat solange beim Uebernehmer gewohnt. Der **Sohn** hat sich bei einer Stellenbesitzerin eingeheiratet.
Landmann Landmann	Den Erben ergeht es gut, sie sind alle drei mit nicht unvermögenden Frauen verheiratet.
Landmann Gastwirt Farmerfrau (in Amerika) Zimmermannsfrau	Uebernehmer ist Geometer und verdient sich hiermit nebenher einen Teil seines Einkommens, hat einen schweren Stand. **Sohn A** hat gut geheiratet, besitzt eine kleine Landstelle im Nachbardorfe. **Sohn B** ist Gastwirt im benachbarten Landflecken. Das Schicksal der **Tochter C** ist unbekannt.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
7	32,64,39	115,32	1889	4 000 M. ohne Abnahmeleistung	A (Sohn) 4000 M. B (Sohn) 2500 M und 1 ha 27 a 30 qm Land im Werte von 1500 M. C (Tochter) 2000 M. D (Tochter) 2000 M. E (Tochter) 2000 M.
8	66,15,46	268,70	1849	Alleinige Erbin ist eine Tochter, die den ganzen Besitz erhielt im Werte von 39 000 M. ohne Abnahmeleistung	
9	59,59,69	144,67	1868	12 000 M. mit Abnahmeleistung geschätzt zu 300 M. jährlich	A (Tochter) 3200 M. B (Tochter) 3200 M.
10	40,84,17	116,02	1894		
11	69,39,24	159,85			
12	31,46,00	86,49	1876		
13	27,90,54	51,56	1858		
14	5,88,94	1,69	1882	Uebernehmer hat die Stelle übernommen gegen die Schulden und eine Abnahme an seine Mutter	A (Sohn), B (Sohn), C (Tochter), D (Tochter), E (Tochter) } Die Abfindlinge haben kein Erbteil erhalten
15	2,26,12	0,95	1867		
16	3,24,44	1,10	1880		
17	0,10,92	0,16	1866		
18	0, 9,40	0,13	1881		

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbteilung und Erläuterung der Tabelle.
7	8
	Tochter D ist jetzt durch Verschulden des Ehemannes ausser Vermögen. — Die Stelle wird geschätzt auf 25000 M. 5000 M. Schulden waren vorhanden, sodass der Besitzer mit 20000 M. Schuld die Stelle antrat und ohne seinen Nebenerwerb nicht bestehen kann.
Landmann Landmann	Sämtlichen Erben ergeht es gut. Uebernehmer hat eine vermögende Frau geheiratet, sodass der Hof jetzt schuldenfrei ist.
Landmannsfrau Landmannsfrau Landmannsfrau	**Sohn A** hat eine Erbin im benachbarten Dorfe B geheiratet. Die **drei Töchter** sind ebenfalls mit gut situierten Bauern in den Nachbardörfern verheiratet.
	Die Erbin hat sich mit einem Landwirt verheiratet. der die Stelle übernommen.
Landmannsfrau Landmannsfrau	Den Erben ergeht es gut. Die Töchter haben sich mit gut situierten Bauern in den Nachbardörfern verheiratet.
	Vom jetzigen Besitzer gekauft.
	Auf den einzigen Sohn übergegangen, der jetzt verstorben. Besitz unterliegt der Vormundschaft.
	Vom Besitzer gekauft.
	Auf die eigene Tochter übergegangen.
Arbeiter Krainer Käthnerfrau Chausseewärterfrau Arbeiterfrau	Besitzer war Käthner und betrieb nebenher die Tagelöhnerei.
	Für 12000 M. durch Kauf erworben, Besitzer ist nebenher Schmied.
	Für 1400 M. angekauft, Besitzer ist Tagelöhner.
	Für 600 M. angekauft, Besitzer ist Tagelöhner.
	Für 500 M. angekauft, Besitzer ist Tagelöhner.

Dorf

mit strenger Anerbensitte.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
1	27,56,05	218.67	1888	30 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 450 M. jährlich	24 000 M.
2	49,30,79	436,33	1895	39 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 800 M. jährlich	28 000 M.
3	37,40,25	369,90	1897	40 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 750 M. jährlich	24 000 M
4	32,74,30	305,00	1878	28 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 720 M. jährlich.	27—28 000 M.
5	50,27,90	561,00	1896	57 000 M. bei einer. Abnahmeleistung v. 900 M. jährlich	75 000 M.
6	56,58,15	533,33	1881	42 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 850 M. jährlich	46 000 M.
7	51,13,25	366.66	1874	42 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 800 M. jährlich	26 000 M.

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbteilung und Erläuternng der Tabelle.
7	8
Die Abfindlinge sind zwei Scbwestern des Uebernehmers, beide an bäuerliche Hofbesitzer verheiratet	Den Erben ergeht es sehr gut. Der Altenteiler war zur Zeit der Uebergabe 66 Jahre alt.
Die Abfindlinge, zwei Brüder nnd drei Schwestern, sind alle in der Landwirtschaft thätig	Die eine der Schwestern des Uebernehmers ist mit einem wohlsitnierten Landmann verheiratet, die anderen Geschwister arbeiten bisher noch anf dem Hofe des Uebernehmers. Altenteiler war zur Zeit der Uebergabe 58 Jahre alt.
Die Abfindlinge sind zwei Brüder nnd zwei Schwestern des Uebernehmers, einer der beiden ersteren ist Kanfmann, der andere Landmann	Die beiden Schwestern des Uebernehmers sind an Landwirte verheiratet. Ihnen, sowie dem Kanfmann in Flensbnrg, und dem Landwirt, der einen kleinen Hof hat, ergeht es gut. Altenteiler war zur Zeit der Uebergabe 60 Jahre alt.
Die Abfindlinge sind drei Brüder nnd eine Schwester des Uebernehmers, ein Brnder ist Kanfmann, einer Gastwirt, einer Landmann	Den Erben ergeht es allen sehr gnt, sowohl die Schwester als anch die drei Brüder sind gut verheiratet. Der Mann der Schwester ist Land- und Gastwirt. Altenteiler war znr Zeit der Uebergabe 56 Jahre alt.
Die Abfindlinge sind ein Bruder nnd eine Schwester, beide sind in der Landwirtschaft thätig	Die Abfindlinge sind beide mit ebenfalls vermögenden Ehegatten verheiratet. Altenteiler war bei der Uebergabe 60 Jahre alt.
Die Abfindlinge sind zwei Brüder nnd fünf Schwestern, die alle in der Landwirtschaft thätig sind	Sämtliche Geschwister des Unternehmers sind verheiratet nnd haben eigenen Besitz. Es ergeht allen sehr gut. Altenteiler war zur Zeit der Uebergabe 62 Jahre alt und ist jetzt verstorben.
Die Abfindlinge sind ein Brnder nnd drei Schwestern d. Uebernehmers, alle sind in d. Landwirtschaft thätig	Der Brnder ist nnverheiratet, die Schwestern sind alle drei mit wohlsituierten Banern verheiratet. Allen Abfindlingen ergeht es sehr gut. Altenteiler war znr Zeit der Uebergabe 58 Jahre alt.

Besitzer No.	Grösse des Besitztums ha	Grundsteuerreinertrag Thlr.	Jahreszahl der letzten Erbauseinandersetzung bez. Uebergabe	Erbteil des Uebernehmers nach ungefährer Schätzung und Angabe, ob Altenteil zu leisten	Erbteil der Abfindlinge
1	2	3	4	5	6
8	17,73,04	118,66	1878	14 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 400 M. jährlich	21 000 M.
9	47,13,71	466,00	1883	70 000 M. mit einer Abnahmeleistung v. 800 M. jährlich	30 000 M.
10	32,17,91	275,00	1872	37 000 M. mit 600 M. jährlicher Abnahmeleistung	38 000 M.

Beruf der Abfindlinge	Kurze Bemerkung, wie es den Erben nach Ansicht der Eltern oder anderen Angehörigen wirtschaftlich ergeht, ev. Besonderheiten bei der Erbfolge und Erläuterung der Tabelle.
7	8
Die Abfindlinge sind ein Bruder und zwei Schwestern. Der Bruder ist Kaufmann in der Stadt, die Schwestern sind an Landwirte verheiratet	Einer Schwester ergeht es leidlich gut, den anderen Abfindlingen, dem Kaufmann und der zweiten Schwester nur mässig. Altenteiler war zur Zeit der Uebergabe 65 Jahre alt, ist jetzt gestorben.
Abfindling ist eine Schwester des Uebernehmers	Der Erbin ergeht es gut. Altenteiler war zur Zeit der Uebergabe 56 Jahre alt.
Die Abfindlinge sind ein Bruder und fünf Schwestern. Der Bruder ist Landmann. Vier Schwestern sind an Landwirte, eine ist an einen Kaufmann verheiratet	Der einen mit einem Landwirt verheirateten Schwester ergeht es nur mässig, den anderen Erben leidlich gut. Altenteiler war z. Zt. der Uebergabe 59 Jahre alt, ist jetzt verstorben.
	1. Der Kapitalwert der Abnahme ist berechnet, wie die peridiodischen Nutzungen und Leistungen zur Ergänzungssteuer. 2. Mit dem Erbteil der Abfindlinge zwischen männlichen und weiblichen Erben ist es sehr verschieden gehalten, die einen teilten zu gleichen Teilen, bei andern erhielten die Söhne $^2/_3$, zuweilen auch doppelt so viel wie die Töchter.

Kaufleute, — ich könnte in Flensburg allein eine ganze Reihe von Namen solcher nennen — oder endlich, sie kaufen sich mit Hilfe des von den Vätern Ererbten an. Sehr viele Angeliter sind zu diesem Zwecke im Laufe der letzten Jahrzehnte nach Nordschleswig ausgewandert.“ —

Die amtliche Erhebung über den Verbleib der weichenden Erben vom Jahre 1897 erstreckte sich in Schleswig-Holstein auf eine Anzahl Gemeinden der Kreise Ploen, Herzogtum Lauenburg, Oldenburg, Schleswig, Apenrade, Tondern und auf sämtliche Gemeinden des Kreises Steinburg, gesondert nach Marsch- und Geestgemeinden. (Anlage IV.)

Berücksichtigt sind im allgemeinen Höfe mit selbständigem bäuerlichen Betrieb, unselbständige sind fälschlicherweise nur in geringerer Anzahl mit untergelaufen.

Es liegt ein Nachweis vor über 2025 Höfe mit insgesamt 5983 Abfindlingen. Eine Begünstigung des Uebernehmers konnte in 1374 Fällen nachgewiesen werden, in 450 Fällen wurde der Uebernehmer den weichenden Erben gleichgestellt. In den übrigen 601 Fällen konnte ein Nachweis über die Begünstigung des Gutsübernehmers nicht geführt werden oder eine solche war unentschieden.

Von den Abfindlingen sind 355 auf dem Hofe beim Gutsannehmer verblieben, grösstenteils aber nur vorläufig, um eine günstige Gelegenheit abzuwarten, sich selbständig zu machen, oder, von den weiblichen Abfindlingen, bis zu ihrer Verheiratung.

5628 Abfindlinge haben sich selbständig gemacht, und zwar 2459 männliche und 3169 weibliche.

Von den männlichen vom Hofe gezogenen Abfindlingen sind nicht weniger als 1155, also rund siebenundvierzig Prozent selbständige Landwirte geworden und zwar 435 durch Einheiraten in einen andern Hof, 656 durch Ankauf einer Wirtschaft, vierzehn durch Pachtung und fünfzig durch Landabfindung.

Die Zahl der selbständigen Unternehmer, Betriebsleiter etc. beträgt im Ganzen 605 gleich rund fünfundzwanzig Procent. Vorwiegend unter ihnen sind die Selbständigen in Handel und Verkehr mit 264, also hauptsächlich Kaufleute und Gastwirte, sodann die Handwerksmeister mit 253, unter ihnen viele Schmiede, Stellmacher, Bäcker, Schlächter, Tischler, Schuster und andere mehr. Unter den achtundachtzig Sonstigen zeichnen sich namentlich die Rentner mit neunundfünfzig an der Zahl aus, ferner sind acht Verwalter, vornehmlich landwirtschaftliche Inspektoren, namhaft gemacht und schliesslich etliche Grossindustrielle und Fabrikanten.

Zu den liberalen Berufsarten sind im ganzen 280 gleich elf Procent der männlichen Abfindlinge übergegangen, hierunter vierunddreissig Lehrer für niedere und höhere Schulen, drei Pastoren und neunundvierzig sonstige Studierte resp. Studierende. Unter diesen werden ausdrücklich genannt: ein Rechtsanwalt, sieben Aerzte, drei Regierungsbaumeister, zwei Chemiker, ein Gelehrter, vier Ingenieure, acht Tierärzte, zwei Landmesser, drei Architecten,

ein Apotheker und ein Oberzollkontroleur; ferner siebenundachtzig mittlere und untere Beamte, darunter sind namhaft gemacht: sechs Kapitäne, zwei Steuerleute, zwei Zollamtsassistenten, ein Post- und ein Bahnhofsassistent, ein Werkführer, zwei Unteroffiziere, zwei Förster und ein Jäger.

Bei 107 den liberalen Berufen Angehörigen fehlt die nähere Angabe des Berufes.

Als Unselbständige sind 292 = zwölf Prozent der männlichen Abfindlinge aufgezeichnet, und zwar sämtlich als Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge, davon in der Landwirtschaft thätig 190, in der Industrie 102, Berufslose, Kranke resp. solche, deren Beruf unbekannt, sind nur sechs aufgeführt. Ins Ausland verzogen sind 121 gleich fünf Procent der weichenden männlichen Erben. Dieselben haben sich meistens mit den ihnen im Erbgang zugefallenen Abfindungsgeldern nach Amerika gewandt, woselbst sie sich in der Regel, sofern ihr Verbleib bekannt, als Farmer niedergelassen haben.

Die Zahl der weiblichen Abfindlinge betrug 3169, davon sind 2725 gleich sechsundachtzig Procent verheiratet und zwar wiederum 1811 gleich sechsundsechzig Procent an selbständige Landwirte, ferner 369 gleich dreizehn Procent an Handwerksmeister, Verwalter etc., 244 gleich neun Procent an Kaufleute und Gastwirte, 206 gleich acht Procent an Männer mit liberalen Berufen, von denen sind neunundzwanzig Lehrer, neunundzwanzig Beamte, sechszehn Rentner, acht Pastoren, vier Aerzte, drei Professoren, zwei Ingenieure, zwei Förster, ein Oberförster, ein Apotheker, ein Bahnassistent, ein Kapitän, ein Offizier, ein Rechtsanwalt, ein Bankier, ein Bürgermeister, ein Regierungsbaumeister, ein Gymnasialdirektor und ein Intendanturrat.

An Arbeiter, Gehilfen und Tagelöhner haben sich 95 gleich drei Procent der weiblichen Abfindlinge verheiratet.

Von den 416 unverheirateten weiblichen Abfindlingen sind geworden: dreiundfünfzig Mägde und Köchinnen, zweiundachtzig Haushälterinnen, zwölf Nähterinnen, vier Ordensschwestern, Diakonissinnen und Lehrerinnen. 265 sind berufslos geblieben und leben grösstenteils zusammen mit den vom Hofe verzogenen Eltern. Achtundzwanzig weibliche Abfindlinge sind — grösstenteils nach Amerika — ausgewandert und haben sich dort meistens mit Farmern verheiratet.

Fassen wir die Aeusserungen der Gemeindevorsteher über die Lage der Abfindlinge und Uebernehmer zu einem einheitlichen Bilde zusammen, so ergiebt sich zunächst, dass die von den bäuerlichen Höfen abziehenden Erben zu den aufstrebenden und sittlich besten Elementen des Volkes gehören und mit der ihnen von Haus aus mitgegebenen Lebenskraft sich überall in gute Lebensstellungen hinein- und hinaufzuarbeiten bemüht sind. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass eine ganze Anzahl der Abfindlinge auf ihrem Lebenswege Schiffbruch gelitten hat. Unter diesen stehen diejenigen voran, die durch eigenes Verschulden namentlich durch Trunksucht sich und ihre Familie ins Unglück ge-

bracht haben. Weiter lässt sich aus der am Schlusse aufgeführten Tabelle leicht ersehen, dass die missliche Lage der Landwirtschaft viele Abfindlinge, welche sich angekauft, eingeheiratet oder eine Pachtung übernommen hatten, zurückgebracht hat. So heisst es von einem Besitzer, er habe seit Anfang der achtziger Jahre über 20 000 Mk. zugesetzt, als Rentner würde er bei derselben Lebensweise mit seinem Vermögen von 60 000 Mk. Geld erübrigt haben. Namentlich auch in den Fällen, in denen die Ländereien des Hofes unter die Erben verteilt sind, und neue Gebäude mit Inventar angeschafft werden mussten, haben die Besitzer vielfach nicht bestehen können. So heisst es in zwei Fällen, der Hof wurde unter die beiden Söhne verteilt, einer von ihnen baute sich neu auf, aber beide konnten sich nicht halten. Von einem Dritten wird gesagt, er konnte sich nicht halten, da ihm die Betriebsmittel fehlten.

Auch eine Anzahl Abfindlinge, die sich anderen Berufsarten zugewandt hatten, namentlich Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker etc. haben durch Ungunst der Verhältnisse, unglückliche Spekulationen und anderes mehr ihr Vermögen verloren, oder sitzen in bedrängten Umständen. Viele haben in solchen Fällen bei dem auf dem Hofe verbliebenen und bevorzugten Bruder Unterkunft und Unterstützung gefunden, ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Anerbensitte.

Ueber die Lage der Ausgewanderten wird, soweit sie bekannt, nicht immer Günstiges gemeldet. Verschiedentlich sind sämtliche Geschwister des Annehmers ausgewandert, doch geht es ihnen meist nur teilweise gut; namentlich in neuerer Zeit sind die Existenzbedingungen in Amerika immer schwieriger geworden, infolgedessen die Auswanderung mehr und mehr nachlässt.

Die Abfindungssummen sind bei den Höfen mit Anerbenrecht oft beträchtlicher, als bei solchen mit Gleichteilung der Güter, da bei ersteren der Uebernehmer von vornherein besser imstande war, Geld zu erübrigen. Baarkapitalien von 50 000 Mk. und darüber, welche unter die Erben verteilt werden konnten, sind hier nichts Seltenes.

36 Gutsannehmern, grösstenteils solchen, welche den Hof bei gleicher Teilung des Vermögens mit ihren Miterben übernommen haben, geht es mehr oder weniger schlecht. Manche haben den Hof aufgeben müssen und sind total verarmt, von anderen heisst es: „Sie haben einen schweren Stand," „es geht ihnen mässig," „kaum mittel" oder „schlecht," da sie sich bei der Erbteilung „zu tief in Schulden gesetzt" oder „den Hof zu hoch übernommen hatten." Den abgefundenen Geschwistern geht es auch bei erfolgter Teilung nach dem Anerbenrecht meistens gut.

Nicht zu übersehen sind schliesslich diejenigen, welche den Hof bald nach der Uebernahme wieder verkauft haben. Dies sind teilweise solche, welche, — namentlich bei der Gleichteilung der Güter — eingesehen haben, dass sie den Hof doch nicht halten konnten und sich daher lieber rechtzeitig davon abmachten, um ihr Glück anderweitig zu versuchen, zum nicht geringen Teil sind es aber Leute, welche die Bevorzugung durch das Aner-

benrecht auszunutzen suchten und sich nach Verkauf des Hofes als Rentner ein sorgenfreies Leben verschafft haben. Es muss daher als eine Lücke des Anerbenrechts bezeichnet werden, dass der Anerbe in einem solchen Falle nicht gezwungen ist, seinen Miterben das Vorkaufsrecht zu gewähren, resp. die über das Erbteil der Miterben hinaus erzielte Summe mit diesen zu teilen.

D. Reformbestrebungen.

Erwägungen behufs Aenderung des bestehenden Erbrechts sind bereits in früherer Zeit gepflogen, und Reformvorschläge ausgearbeitet worden.[1])

Im Jahre 1842 erstattete der ständische Ausschuss über den Antrag auf anderweitige gesetzliche Regelung des Anerbenrechts einen Bericht mit der Motivierung, dass es im Herzogtum Holstein an einer allgemeinen und umfassenden Verordnung fehle, durch welche das Anerben- oder Näherrecht bei der Erbfolge in Bauerngütern festgesetzt werde, obgleich am 18. Juni 1777 eine solche Verordnung für das Herzogtum Schleswig erlassen sei. Die für einzelne Distrikte Holsteins gegebenen speziellen Verfügungen wären völlig ungenügend, und in denjenigen Distrikten, für welche keine Vorschriften erlassen wären, zeige sich zwar ein immer zunehmendes Hinneigen zum Näherrechte, allein ein bestehendes Gewohnheitsrecht lasse sich schwerlich nachweisen, es zeige sich daher ein betrübender Zustand der Rechtsunsicherheit.

Ueber den weiteren Verlauf der Erbrechtsreform heisst es in der Begründung des Entwurfs einer Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg folgendermassen:

Es beschloss darauf die Ständeversammlung mit bedeutender Majorität die Petition vom 16. September 1842, in welcher Se. Majestät der König gebeten wurde:

A. dass über das Näherrecht (Anerbenrecht) bei der Erbfolge in Bauerngütern im Herzogtum Holstein ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden möge,

B. dass in den Gesetzentwurf genaue Bestimmungen aufgenommen werden mögen,

1. über die Distrikte, in welchen das Näherrecht zur Anwendung kommen soll,
2. über die Person und Reihenfolge derjenigen, welche zum Näherrecht berufen sind,
3. über den Gegenstand und Umfang des Näherrechts,
4. über die bei der Schätzung zu befolgenden Grundsätze.

Diese Petition wurde den Gerichten der Herzogtümer zur Begutachtung zugestellt. Das holsteinische Obergericht zu Glück-

[1]) Drucksachen des Herrenhauses, Session 1885. No. 115.

stadt vertrat in einem Berichte vom 4. August 1843 die Ansicht, dass das Anerbenrecht durch die meistens stattfindenden Annehmungs- und Ueberlassungskontrakte, sowie durch die Regulierung der Familienverhältnisse der Hufenbesitzer auf dem Wege letztwilliger Disposition immer mehr von seiner praktischen Bedeutung verloren habe und jetzt nur noch als ein im Absterben begriffenes Rechtsinstitut erscheine, dessen sich die Gesetzgebung nicht besonders anzunehmen habe. Dagegen befürwortete das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht zu Kiel in seinem an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei erstatteten Bedenken vom 15. Juni 1844 dringend eine anderweitige gesetzliche Regelung des Anerbenrechts in Gemässheit der Beschlüsse der Ständeversammlung, indem es sich mit aller Entschiedenheit nicht bloss für die Aufrechterhaltung des Anerbenrechts in seinem bisherigen Geltungsgebiete, sondern sogar für eine möglichst weite Ausdehnung desselben aussprach. Indessen wurde der Petition der Ständeversammlung — anscheinend wegen der politischen Wirren, welche bald darauf eintraten — keine weitere Folge gegeben.

Erst auf Veranlassung des Hauses der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1879 bei Beratung des bekannten Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst (Drucksachen No. 35, Session 1879/80) gefassten Beschlüsse wurden die Verhandlungen über eine Reform des Anerbenrechts in der Provinz Schleswig-Holstein wieder aufgenommen. — Im Jahre 1880 wurde infolge der gedachten Beschlüsse der schleswig-holsteinische Provinziallandtag aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äussern, ob und in welcher Weise in der Provinz Schleswig-Holstein ein Bedürfnis nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Bauerngütern hervorgetreten sei, und in welcher Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden könne.

Der Provinziallandtag, welcher sich seitdem in vier verschiedenen Sessionen mit der Beantwortung dieser Frage beschäftigt und dieselben nach vorgängiger wiederholter Beratung seitens des provinzialständischen Ausschusses, einer sehr gründlichen Prüfung unterzogen hatte, bejahte ungeachtet der ihm mitgeteilten Bedenken der Gerichte konstant die Bedürfnisfrage fast einstimmig auf das Entschiedenste und befürwortete zugleich die Ausdehnung des das Höferecht in der Provinz Hannover betreffenden Gesetzes vom 2. Juni 1874 auf die Provinz Schleswig-Holstein, also die Einführung des facultativen Anerbenrechts unter Zugrundelegung der Einrichtung einer Höferolle (Landgüterrolle) mit der Massgabe, dass daneben in denjenigen Bezirken der Provinz, in welchen ein gesetzliches Anerbenrecht gilt, dieses bestehen bleiben sollte.

Aus den Anregungen des Provinziallandtages ging die heutige Landgüter-Ordnung hervor.

Im Kreise Herzogtum Lauenburg war nach Aufhebung des Meierrechts am 14. August 1872 das römische Recht in Kraft getreten; die Bevölkerung war jedoch in ihren Erbgewohnheiten bei dem Anerbenrecht nach meierrechtlichen Grundsätzen ver-

blieben. Es bestand aber somit das Bedürfnis, das herrschende Erbrecht den thatsächlichen Gewohnheiten anzupassen. Der preussische Landtag beschäftigte sich in der Session 1880/81 mit dieser Frage des Lauenburgischen Erbrechts. Der Berichterstatter von Schaekmann führte im Herrenhaus [1]) aus, dass Zweifel darüber obwalten, ob mit Aufhebung des Meierrechts auch das Anerbenrecht als aufgehoben zu betrachten sei. Um dieser Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen und um gesunde Normen für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes einzuführen, habe die Ritter- und Landschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg wiederholt beantragt, das Höferecht der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 auch auf Lauenburg auszudehnen. Die Königliche Staatsregierung habe diesem Wunsche durch Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Höferecht im Kreise Lauenburg entsprochen, welcher fast wörtlich mit dem Gesetz über das Höferecht in der Provinz Hannover übereinstimme.

Der Gesetzentwurf wurde darauf vom Landtage mit grosser Majorität angenommen.

Die Einführung der Höferolle in Lauenburg war, wenngleich sie den gehegten Erwartungen nicht entsprach, so doch von einigem Erfolg begleitet.[2])

Die erhoffte Wirkung der Landgüterordnung in Schleswig-Holstein ist jedoch, wie wir bereits dargethan haben,[3]) ausgeblieben, das Gesetz ist als verfehlt zu betrachten. Es war vorauszusehen, dass die Bevölkerung keinen nennenswerten Gebrauch von der Eintragung machen würde. Denn besteht bereits die Sitte oder Geneigtheit der Bevölkerung, erbrechtliche Teilungen des Grundbesitzes zu vermeiden, so bietet die Eintragung in die Rolle ihr in der That keine grosse Erleichterung, fehlt es aber der Bevölkerung überhaupt an dem Sinn für ein Zusammenhalten der Höfe, so kann mit der blossen Erleichterung der Möglichkeit, die Teilung auszuschliessen, in keinem irgendwie wesentlichen Grade diesem Umstande abgeholfen werden.

Diese Bedenken wurden bereits vor Einführung der Landgüterordnung vom Oberlandesgericht zu Kiel dem Justizministerium unterbreitet, doch glaubte „die Staatsregierung ihnen den wiederholten und fast einstimmigen Beschlüssen der Vertreter der Provinz gegenüber eine entschiedene Bedeutung um so weniger beilegen zu dürfen, als das zu erlassende Gesetz auf ganz denselben Grundsätzen beruht, welche seit dem Jahre 1874 schon in vielen anderen Landesteilen Gesetzeskraft erlangt haben.“

Von den drei Landgerichten hatten die zu Flensburg und zu Altona im allgemeinen dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung gegeben. Das Landgericht Kiel und das Oberlandesgericht daselbst hatten dagegen eine ablehnende Haltung angenommen; letzteres hauptsächlich auch mit der Begründung, dass der Er-

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Landtages 1880/81, Herrenhaus Bd. I 1881, S. 13 ff.

[2]) Siehe S. 42.

[3]) Siehe S. 42.

lass eines solchen Gesetzes nicht so eilig und dringlich wäre, dass damit lieber bis zum Inslebentreten des neuen deutschen Civilgesetzbuches gewartet werden solle.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen, da mit der Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches das ländliche Erbrecht für die Zukunft festgelegt ist. Durch das bürgerliche Gesetzbuch wird das bestehende Anerbenrecht, und werden alle Vorschriften des ehelichen Güterrechts, welche so sehr dazu beigetragen haben, die Höfe in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, mit einem Schlage beseitigt. In dem Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch ist es aber der Landesgesetzgebung anheimgestellt, die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Sinne eines Anerbenrechts zu regeln. Ueber die Zweckmässigkeit einer solchen Gesetzgebung spricht sich der Oberpräsident von Steinmann — allerdings ohne Rücksicht auf die bevorstehende Aenderung des geltenden Erbrechts durch das bürgerliche Gesetzbuch — in seinem Bericht folgendermassen aus:

„Betrachtet man den Gedanken einer Aenderung des bäuerlichen Intestaterbrechts von dem Standpunkte der hiesigen Erfahrung, so muss man ihm jedenfalls zunächst nur eine sehr langsame und kaum merkliche Wirkung prognostizieren. Der Bauer wird, wie bisher, fortfahren, neben dem Intestaterbrecht und gegen dasselbe dem Herkommen seiner und seiner Standesgenossen hergebrachter Sitte und Rechtsanschauung gemäss seinen Grundbesitz zu vererben. Da diese Vererbung unleugbar in erhaltendem Sinne erfolgt, — und dies wird auch gemäss den obwaltenden besonderen Verhältnissen von der Marsch gesagt werden dürfen — so würde für die Gegenwart im Grossen und Ganzen hier ein Bedürfnis für eine ohnehin wenig einwirkende Aenderung des Intestaterbrechts nicht bestehen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass in die bis in die neuere Zeit so stabilen bäuerlichen Verhältnisse infolge der modernen Rechts- und Verkehrsentwickelung ebenfalls mehr Fluss und Bewegung zu kommen beginnen. Der Grundbesitz wird auch auf dem Lande beweglicher, und es ist keine Frage, dass hiermit, wenn auch langsam, eine Gefahr für die Erhaltung des bäuerlichen Standes heraufzieht. Von diesem Gesichtspunkt aus würde, wie ich anerkennen muss, eine frühzeitige Sicherung eines der Erhaltung des bäuerlichen Standes günstigen Intestaterbrechts für die Zukunft von grossem Werte sein können. Es ist meines Erachtens selbstverständlich, dass ein solches Erbrecht nur nach dem Typus des Anerbenrechts würde aufgestellt werden können. Dieser Typus entspricht allein der Tradition des Standes und seinem Interesse, dass einzelne Gebiete, wie z. B. die hiesigen Marschen, diesen Typus gegenüber abgeneigt verharren würden, könnte nicht in das Gewicht fallen. Diesen Gebieten verbliebe in der freien Verfügungsgewalt des Besitzers unter Lebenden wie von Todeswegen die praktisch genügende Handhabe für die regionale Sonderentwickelung. Eine bestimmte Modifikation scheint sich übrigens nach hier an verschiedenen Punkten gemachten

Beobachtungen für eine eventuelle Aufrichtung des Anerbenrechts zu empfehlen. Es ist dies eine dem Anerben aufzulegende Verpflichtung, bei Verkauf des Grundbesitzes den Miterben einen Anteil von dem über die Annahmesumme erzielten Kaufpreise zu erstatten."

Auch einige wenige Landräte und Amtsrichter haben sich über die Frage einer Aenderung des Erbrechts geäussert. Der Landrat des Kreises Steinburg schreibt:

„Das System der Hofesübergabeverträge kann als eine sehr vollkommene Verwirklichung der mit dem Anerbenrecht angestrebten Zwecke angesehen werden und dürfte vor dem gesetzlichen Anerbenrecht, das vom Volke stets als ein unbequemer Zwang empfunden wird, in manchen Punkten den Vorzug verdienen. Es erhebt sich daher die Frage, ob der Gebrauch der Hofesübergabeverträge ein so feststehender ist, dass von weiteren gesetzlichen Massnahmen zwecks Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Uebernehmers abgesehen werden kann. Die Frage ist für das Gebiet des Kreises Steinburg meines Erachtens zu verneinen.

Die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes, das Freizügigkeitsrecht und die verführerische Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel wirken auf die Sesshaftigkeit der Bauern nicht günstig ein. Parzellierungen der Höfe, die nach der Aussage alter Leute vor einem halben Jahrhundert zu den Seltenheiten gehörten und das Ansehen der parzellierenden Familien empfindlich beeinträchtigten, kommen unzweifelhaft heute häufiger vor und werden von den Standesgenossen mit wachsender Gleichgiltigkeit hingenommen. Dazu kommt das Eindringen von Landspekulanten, die das Zerteilen der Höfe gewerbsmässig betreiben und deren Thätigkeit immer mehr dazu führt, dass die bäuerliche Bevölkerung die Zerteilung der Höfe nicht mehr als Familienunglück betrachtet.

Die Parzellierung des Hofes im Wege des Erbvertrages oder der testamentarischen Erbteilung wird der Bevölkerung im Laufe dieser Entwickelung immer vertrauter werden."

„Im Laufe des letzten Menschenalters (seit 1863) sind im Kreise Steinburg im Wege der Erbteilung parzelliert worden:

	insgesamt vorhanden	parzelliert im Wege der Erbteilung
Vollhufen	363	49
Marschhöfe	60	2
Halbhufen über 50 ha	226	17
Marschhöfe von 20 bis 50 ha	768	13
Viertelhufen	246	20
Marschhöfe von 10 bis 20 ha	238	5
Zusammen:	1901	106 = 5,57%

Nach Besprechung mit verschiedenen bejahrten Bauern nehme ich an, dass weiter zurückreichende Feststellungen für frühere Perioden weniger Erbteilungen ergeben würden.

Trotzdem scheint mir ein gesetzgeberisches Vorgehen zwecks vollständiger Beseitigung des römischen Intestaterbenrechts und Einführung einer die Erhaltung der Höfe befördernder gesetzlicher Erbfolge und anderer geeigneter Einrichtungen dringend geboten.“

Der Landrat zu Schleswig glaubt seine Ermittelungen und Beobachtungen dahin zusammenfassen zu müssen, „dass bei der Uebereinstimmung des thatsächlichen Ueberganges der Landgüter im Kreise Schleswig mit den auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Besitzers gerichteten Normen des bisher geltenden Intestaterbrechts, die Beibehaltung des letzteren in seinen wesentlichen Punkten am meisten der im Volke lebenden Rechtsanschauung entsprechen würde.“

In demselben Sinne sprechen sich für Beibehaltung bezw. Einführung eines allgemeinen Anerbenrechtes noch aus die Landräte zu Ploen und Bordesholm sowie der Amtsrichter des Bezirks Bargteheide, Kreises Stormarn.

Nur ein einschlägiger Bericht aus der Marsch liegt vor, und dieser, für den Amtsgerichtsbezirk Wesselburen spricht sich ebenfalls für das Anerbenrecht aus:

„Vom Amtsgericht ist über die vorstehend besprochene Materie ein Gutachten, als ob es sich de lege ferenda handelte, nicht verlangt, sondern Skizzierung der thatsächlichen Vererbungsfälle, daher hat auch die Erstattung eines solchen zu unterbleiben. Sollte aber das Gericht sein Gutachten über eines der für die Vererbung in Betracht kommenden, sei es auf Gesetz oder Rechtsgewohnheit beruhenden Systeme abzugeben haben, so würde es unbedenklich dem Anerbenrecht den Vorzug geben, trotz der mit demselben verbundenen Gefahr, dass die jüngeren Geschwister mit leeren Taschen in die Welt hinauswandern, und zwar deshalb, weil nur diese Art des Erbrechts für die Erhaltung eines leistungsfähigen ländlichen Mittelstandes Gewähr zu leisten und die Bestrebungen der Socialdemokratie abzudämmen vermag, wie dies in denjenigen Gebieten des Reichs, wo diese Einrichtung besteht, thatsächlich bewiesen ist.“

Gegen die Beibehaltung bezw. Einführung eines Anerbenrechts spricht sich nur das Amtsgericht Wyk auf Föhr wie folgt aus:

„Eine zwangsweise Einführung des Anerbenrechts und damit eine gesetzliche Herabsetzung der Erbloose der nicht erbberechtigten Kinder würde der Bevölkerung sowohl auf Föhr und Amrum als auch auf Sylt in hohem Grade zuwider sein, sodass diese Massregeln für die Inseln ungünstig wirken würde. Die andern Söhne würden sich zurückgesetzt fühlen, wenn etwa der ältere Bruder mehr erhielte wie sie, und bei ihm oder in seiner Nähe bleiben würden sie nie, dann wandern sie lieber aus. Auch würden, wenn der Anerbe alles Land erhielte, von den Geschwistern noch viel weniger von Amerika oder von der See heim-

kehren, da sie ja kein Stück ererbten Landes vorfinden, und da sie ungern ihren Bruder allein im Besitze der väterlichen Scholle sehen. Aus ungleichen Erbloosen würde Familienzwist, eine verstärkte Auswanderung und eine Verringerung des baaren Geldes auf der Insel hervorgehen, denn der Auswandernde, welcher nicht heimkehren will, würde sich seinen Erbteil auszahlen lassen und der Insel für immer den Rücken kehren. Von den in fremden Ländern oder auf der Seefahrt gemachten Ersparnissen würde nach der Insel wenig mehr hinfliessen."

Nach unseren Darlegungen kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass das Anerbenrecht in den festländischen Geestgebieten Schleswig-Holsteins und in Lauenburg den Wünschen der Bevölkerung begegnen würde.

Zweifelhaft kann es nur sein für Fehmarn und den grössten Teil der Marschen. Hier sind die Ansichten geteitlt. Viele sind der Meinung, dass das Anerbenrecht hier auf schroffen Widerstand vonseiten der Bevölkerung stossen würde, da es dem Rechtsbewusstsein der Landwirte widerspräche, viele aber halten die Einführung eines Anerbenrechtes für dringend geboten und sind auch der Meinung, dass die Vorteile einer solchen gesetzlichen Vorschrift von der Bevölkerung bald erkannt und ein solches bei derselben allmählich Eingang finden würde. Der Landtagsabgeordnete Kahlke in Heide hat anlässlich einer Versammlung des dortigen landwirtschaftlichen Vereins dieses Thema der eventuellen Einführung eines Anerbenrechts vor einiger Zeit zur Sprache gebracht, wobei es sich bei einer Abstimmung für oder gegen das Anerbenrecht herausstellte, dass die Mehrzahl der anwesenden Landwirte sich für die Einführung eines Anerbenrechts ausgesprochen hat. Die Bevölkerung in den Marschen hat freilich einen eigenwilligen Charakter, sie hängt sehr an althergebrachten Sitten, doch verschliesst sie sich nicht gegen die Einführung neuer Einrichtungen, sobald sie dieselben für heilsam und richtig erkannt hat; die in einigen Distrikten aber äusserst hoch gestiegene Verschuldung des Grundbesitzes, sowie die rapide Zunahme derselben in fast allen Distrikten hat manchen Landwirten zu denken gegeben und dieselben zu der Ueberzeugung gebracht, dass es so nicht weiter gehen kann, sondern die Einführung eines Anerbenrechts als das erste und bedeutendste Mittel zur Gegenwehr dringend geboten erscheint.

Kann man dem Anerbenrecht hier auch nur eine sehr langsame Wirkung prognostizieren, so hat doch die Erfahrung gelehrt, dass die thatsächlichen Erbgewohnheiten sich dem herrschenden Erbrecht dort, wo dieses auf die wirtschaftlichen Zustände günstig eingewirkt hat, allmählich mehr und mehr anzupassen pflegen, sodass die Annahme berechtigt erscheint, dass auch auf Fehmarn und in den Marschen die Einführung eines Anerbenrechts dem Lande zum Segen gereichen würde.

Anlage I.

Grundbuchmässige Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach den Erhebungen von 1883 und 1896.

Amtsgerichte	Auf 1 M. Grundsteuerreinertrag entfallen Grundbuchschulden: im Gesamt-Durchschnitt 1883 M.	im Gesamt-Durchschnitt 1896 M.	Bei Besitzungen von 1500 M. und in mehr Grundsteuerreinertrag 1883 M.	Bei Besitzungen von 1500 M. und in mehr Grundsteuerreinertrag 1896 M.	Bei Besitzungen von 300—1500 M. Grundsteuerreinertrag 1883 M.	Bei Besitzungen von 300—1500 M. Grundsteuerreinertrag 1896 M.	Bei Besitzungen von 90—300 M. Grundsteuerreinertrag 1883 M.	Bei Besitzungen von 90—300 M. Grundsteuerreinertrag 1896 M.	Bei Besitzungen von unter 90 M. Grundsteuerreinertrag 1883 M.	Bei Besitzungen von unter 90 M. Grundsteuerreinertrag 1896 M.
Ploen	12,09	16,20	23,69	29,51	18,41	25,63	25,70	33,85	46,33	78,39
Hauptsumma der aus 10 Provinzen (Westfalen und Rheinprovinz fehlen) nachgewiesenen 42 Amtsgerichtsbezirke	23,59	29,42	28,13	33,78	18,02	24,81	18,72	29,03	46,06	55,17

Anlage II.

Grundbuchmässige Verschuldung von 1896 in 2 holsteinischen Amtsgerichtsbezirken nach Verschuldungsklassen.

Die Höhe der Verschuldung in der ersten Hauptspalte ist ausgedrückt 1. durch ihr Verhältnis zum Grundsteuerreinertrag und 2. (für eine beschränkte Anzahl von Besitzungen) durch ihr Verhältnis zu dem für die Ergänzungssteuer ermittelten Schätzungswert.

Verschuldungsklassen	1 Meldorf		2 Ploen		3 Schleswig-Holstein (2 A. S. Bez.)		4 Preussen (56 A. S. Bez.)	
	Güter	Procent	Güter	Procent	Güter	Procent	Güter	Procent
I. Güter von 1500 M. und mehr Grundsteuerreinertrag.								
Schuldenfrei	35	22	—	—	35	19	376	18
bis 20 M. pr. M Reinertrag .	75	47	13	52	88	48	566	26
20—40 „ „ .	47	30	8	32	55	30	730	32
40—60 „ „ .	2	1	2	8	4	2	335	14
über 60 „ „ .	—	—	2	8	2	1	225	10
Insgesamt	159	100	25	100	184	100	2232	100
Schuldenfrei	14	16	—	—	14	12	201	14
bis 30% des Schätzungswertes	18	21	6	26	24	22	216	15
30—50 „ „	17	19	7	30	24	22	225	16
50—60 „ „	18	21	3	13	21	19	170	12
60—100 „ „	20	23	4	18	24	22	528	37
über 100 „ „	—	—	3	13	3	3	82	6
Insgesamt	87	100	23	100	110	100	1422	100
II. Güter von 300—1500 M. Grundsteuerreinertrag.								
Schuldenfrei	252	38	7	4	259	31	3038	31
bis 20 M. pro M. Reinertrag .	204	31	51	30	255	31	2685	27
20—40 „ „ .	154	24	91	54	245	30	2598	26
40—60 „ „ .	30	5	10	6	40	5	1046	11
über 60 „ „ .	11	2	11	6	22	3	604	6
Insgesamt	651	100	170	100	821	100	9971	100
Schuldenfrei	116	32	6	4	122	25	1615	25
bis 30% des Schätzungswertes	105	29	19	14	124	25	2044	32
30—50 „ „	78	21	39	30	117	23	1341	21
50—60 „ „	19	5	19	14	38	8	489	8
60—100 „ „	43	12	38	29	81	16	812	12
über 100 „ „	3	1	13	9	16	3	133	2
Insgesamt	364	100	134	100	498	100	6434	100

Verschuldungsklassen	1 Meldorf		2 Ploen		3 Schleswig-Holstein (2 A.S.Bez.)		4 Preussen (56 A. S. Bez.)	
	Güter	Procent	Güter	Procent	Güter	Procent	Güter	Procent
III. Güter von 90 bis 300 M. Grundsteuerreinertrag.								
Schuldenfrei	301	41	9	13	310	38	5855	34
bis 20 M. pr. M. Reinertrag .	130	17	17	24	147	18	3834	22
20—40 „ „ .	164	22	20	29	184	23	3752	21
40—60 „ „ .	83	11	13	18	96	12	2111	12
über 60 „ „ .	62	9	11	16	73	9	1960	11
Insgesamt	740	100	70	100	810	100	17512	100
Schuldenfrei	130	28	6	11	136	26	2777	26
bis 30% des Schätzungswertes	132	28	9	15	141	27	3784	35
30—50 „ „ .	104	23	14	25	118	23	2255	29
50—60 „ „ .	31	7	8	14	39	8	724	7
60—100 „ „ .	51	11	15	26	66	13	1024	10
über 100 „ „ .	13	3	5	9	18	3	258	2
Insgesamt	416	100	57	100	518	100	10882	100
IV. Güter von weniger als 90 M. Grundsteuerreinertrag.								
Schuldenfrei	1028	52	46	24	1074	50	48531	50
bis 20 M. pr. M. Reinertrag .	58	3	5	3	63	3	5315	6
20—40 „ „ .	133	7	17	9	150	7	6625	7
40—60 „ „ .	114	6	20	10	134	6	6114	6
über 60 „ „ .	646	32	103	54	749	34	38879	31
Insgesamt	1979	100	191	100	2170	100	95464	100
Schuldenfrei	102	38	24	28	126	35	7966	32
bis 30% des Schätzungswertes	51	19	16	19	67	19	6411	26
30—50 „ „ .	38	14	18	21	56	16	4616	18
50—60 „ „ .	15	5	7	8	22	6	1663	6
60—100 „ „ .	48	18	15	18	63	18	3233	12
über 100 „ „ .	17	6	5	6	22	6	1347	6
Insgesamt	271	100	85	100	356	100	25236	100
V. Ueberhaupt gezählte Güter (einschliesslich der Fideikommisse).								
Schuldenfrei	1616	46	67	14	1683	42	57973	46
bis 20 M. pr. M. Reinertrag .	467	13	89	19	556	14	12541	10
20—40 „ „ .	498	14	138	30	636	16	13732	11
40—60 „ „ .	229	6	45	10	274	7	9619	8
über 60 „ „ .	719	21	127	27	846	21	31617	25
Insgesamt	3529	100	466	100	3995	100	125536	100
Schuldenfrei	362	30	38	13	400	27	12609	29
bis 30% des Schätzungswertes	306	26	52	17	358	24	12541	29
30—50 „ „ .	237	20	78	25	315	21	8448	19
50—60 „ „ .	83	7	37	12	120	8	3051	6
60—100 „ „ .	162	14	72	23	234	16	5662	13
über 100 „ „ .	33	3	26	9	59	4	1821	4
Insgesamt	1183	100	303	100	1486	100	44132	100

rg 1880

Bevölkerungszunahme 1. Dezember 1890 bis 1. Dezember 1895 Köpfe
2
—521
498
—151
5403
3377
69
—285
1012
308
610
2294
16496
4544
21070
1493
544
8411
5420
431
5766
16222
1952

I

II

III

IV

V

II